



# Thematische Übersicht Tarifizierung von Waren



## Vorwort

Die Europäische Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und im Wesentlichen aus zwei Komponenten besteht. Zum einen enthält sie das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowohl wenn es um die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren geht als auch um diejenigen aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden. Zum anderen verlangt sie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

Dieser letztere Teil umfasst eine Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden: KN) von Waren, anhand deren alle ein- oder ausgeführten Waren bestimmten Tarifpositionen zugeordnet werden können. Dies ist die sogenannte Tarifierung.

Da der Betrag der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu erhebenden Zölle von der Tarifierung der betreffenden Ware abhängt und das Aufkommen aus diesen Zöllen Eigenmittel der Union darstellt, kommt der Tarifierung der Waren im Hinblick auf den Schutz sowohl der finanziellen Interessen der Union als auch der Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer besondere Bedeutung zu.

Bei diesem Verfahren können jedoch, insbesondere wenn komplexe Waren betroffen sind, zahlreiche Schwierigkeiten auftreten. Um diesen im Einklang mit den Anforderungen des Grundsatzes der Rechtssicherheit zu begegnen, wurde auf europäischer Ebene ein rechtliches System eingerichtet<sup>1</sup>.

Das europäische Tarifierungssystem basiert auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (im Folgenden: HS), das von der Weltzollorganisation (im Folgenden: WZO) ausgearbeitet und durch das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren (im Folgenden: HS-Übereinkommen) eingeführt wurde, das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossen und mit seinem Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Beschluss 87/369<sup>2</sup> genehmigt wurde.

Nach Art. 3 Abs. 1 des HS-Übereinkommens verpflichtet sich jede Vertragspartei, ihre Zolltarifnomenklatur und ihre Statistiknomenklaturen mit dem HS in Übereinstimmung zu bringen, alle Positionen und Unterpositionen des HS sowie die dazugehörigen Codenummern zu verwenden, ohne etwas hinzuzufügen oder zu ändern, und die Nummernfolge des HS einzuhalten. Zudem verpflichtet sich jede Vertragspartei, die

---

<sup>1</sup> Das europäische System der Einreihung von Waren besteht aus zwei Teilen, nämlich der KN und dem von der Kommission eingerichteten Integrierten Zolltarif der Europäischen Union (TARIC), der Informationen über die entsprechenden Zollsätze und andere für bestimmte Waren in der Union geltende Maßnahmen enthält und sich aus dem achtstelligen KN-Code und zwei zusätzlichen Ziffern zusammensetzt.

<sup>2</sup> Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. 1987, L 198, S. 1).

Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS sowie alle Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen anzuwenden und die Tragweite der Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen des HS nicht zu verändern. Die WZO genehmigt nach Maßgabe von Art. 8 des HS-Übereinkommens die vom Ausschuss für das HS ausgearbeiteten Erläuterungen und Einreichungsavise.

Dieses System, das auf der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates<sup>3</sup> beruht, deren Anhang insbesondere zur Aufnahme neuer Codes oder zusätzliche Unterteilungen regelmäßig aktualisiert wird<sup>4</sup>, umfasst allgemeine Auslegungsregeln, Erläuterungen und von der Kommission erlassene Einreichungsverordnungen. Somit obliegt es dem Gerichtshof, bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse die Kohärenz bei der Anwendung der oben genannten Regeln und Rechtsakte zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen der nationalen Gerichte die Auslegung der Allgemeinen Vorschriften für die Tarifierung und der hierfür geltenden Kriterien zu präzisieren, die Tragweite der Positionen und Unterpositionen der KN zu klären und sich zur Gültigkeit der von der Kommission erlassenen Einreichungsverordnungen zu äußern.

Ohne selbst die Tarifierung der betreffenden Ware vorzunehmen, hat der Gerichtshof daher allen Beteiligten sämtliche für die Gewährleistung einer korrekten Einreichung sachdienlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls Hinweise zu geben, die für die Ausübung der den Zollbehörden und den nationalen Gerichten zustehenden Befugnisse künftig relevant sind.

Dabei hatte der Gerichtshof mehrfach Gelegenheit, die Gesichtspunkte zu präzisieren, die bei der Einreichung einer Ware zu berücksichtigen sind, wie etwa ihr Verwendungszweck oder ihre Funktion, sowie die Begriffe auszulegen, die für die Einreichung von Waren relevant sind, die mehrere Bestandteile enthalten oder Teil einer anderen Ware sind.

All diese Gesichtspunkte der umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs tragen aufgrund der oft hohen Komplexität und Technizität der untersuchten Waren zwangsläufig zur Bedeutung dieser Rechtsprechung im Bereich der Tarifierung von Waren bei.

Die vorliegende thematische Übersicht soll einen Überblick über die Schlüsselemente dieser Rechtsprechung geben. Insoweit ist hervorzuheben, dass der Gerichtshof regelmäßig im Wege der Vorabentscheidung über Fragen zu entscheiden hat, die über ihre Rechtsnatur hinaus spezifische wissenschaftliche und technische Punkte im Zusammenhang mit den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der betreffenden

---

<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1). Mit dieser Verordnung wurde die KN eingeführt, die den Erfordernissen des GZT, der Statistik des Außenhandels der Europäischen Union sowie anderer Unionspolitiken auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr genügt.

<sup>4</sup> Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 des Rates wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2022 durch einen neuen Anhang auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2021, L 385, S. 1) ersetzt.

Waren betreffen. Folglich gehören die Hinweise aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs häufig zu den Erwägungen und Beurteilungen, die für eine bestimmte Ware spezifisch sind. Um dem Leser ein besseres Verständnis des jeweiligen Sachverhalts und der Rechtslage der ausgewählten Entscheidungen zu ermöglichen, ohne die Verständlichkeit dieser thematischen Übersicht insgesamt zu beeinträchtigen, werden die Schlüsselemente der Rechtsprechung des Gerichtshofs im konkreten Kontext jeder Entscheidung dargestellt und soweit möglich kursiv hervorgehoben.

## Liste der Abkürzungen

**CEN:** Europäisches Komitee für Normung

**GZT:** Gemeinsamer Zolltarif

**HS:** Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

**ITA:** Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie

**KN:** Kombinierte Nomenklatur

**VZTA:** Verbindliche Zolltarifauskunft

**WHO:** Welthandelsorganisation

**WZO:** Weltzollorganisation

## Liste der Rechtsakte

**Verordnung (EWG) Nr. 2658/87** des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1).

**Verordnungen (EWG) Nr. 3174/88** der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1988, L 298, S. 1); **Nr. 548/89** der Kommission vom 28. Februar 1989 über die Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1989, L 60, S. 31); **Nr. 812/89** der Kommission vom 21. März 1989 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1989, L 86, S. 25); **Nr. 2886/89** der Kommission vom 2. August 1989 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1989, L 282, S. 1); **Nr. 2472/90** der Kommission vom 31. Juli 1990 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1990, L 247, S. 1); **Nr. 2587/91** der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1991, L 259, S. 1); **Nr. 2505/92** der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1992, L 267, S. 1) und **Nr. 2551/93** der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1993, L 241, S. 1).

**Verordnungen (EG) Nr. 535/94** der Kommission vom 9. März 1994 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1994, L 68, S. 15); **Nr. 3115/94** der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1994, L 345, S. 1); **Nr. 1165/95** der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1995, L 117, S. 15); **Nr. 3009/95** der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1995, L 319, S. 1); **Nr. 1734/96** der Kommission vom 9. September 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1996, L 238, S. 1); **Nr. 1196/97** der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1997, L 170, S. 13); **Nr. 1624/97** der Kommission vom 13. August 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1997, L 224, S. 16); **Nr. 1264/98** der Kommission vom 17. Juni 1998 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1998, L 175, S. 4); **Nr. 2261/98** der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1998, L 292, S. 1); **Nr. 2518/98** der Kommission vom 23. November 1998 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 1998, L 315, S. 3); **Nr. 2204/1999** der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 1999, L 278, S. 1); **Nr. 2263/2000** der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2000, L 264, S. 1); **Nr. 2031/2001** der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2001, L 279, S. 1); **Nr. 1832/2002** der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung

Nr. 2658/87 (ABl. 2002, L 290, S. 1); **Nr. 1789/2003** der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2003, L 281, S. 1); **Nr. 1871/2003** der Kommission vom 23. Oktober 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2003, L 275, S. 5); **Nr. 2344/2003** der Kommission vom 30. Dezember 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2003, L 346, S. 38); **Nr. 754/2004** der Kommission vom 21. April 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2004, L 118, S. 32); **Nr. 1810/2004** der Kommission vom 7. September 2004 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2004, L 327, S. 1); **Nr. 1719/2005** der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2005, L 286, S. 1); **Nr. 400/2006** der Kommission vom 8. März 2006 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2006, L 70, S. 9); **Nr. 1549/2006** der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2006, L 301, S. 1); **Nr. 1214/2007** der Kommission vom 20. September 2007 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2007, L 286, S. 1); **Nr. 1031/2008** der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2008, L 291, S. 1); **Nr. 948/2009** der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2009, L 287, S. 1) und **Nr. 1051/2009** der Kommission vom 3. November 2009 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2009, L 290, S. 56).

**Verordnungen (EU) Nr. 861/2010** der Kommission vom 5. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2010, L 284, S. 1) und **Nr. 1006/2011** der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2011, L 282, S. 1).

**Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 620/2011** der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2011, L 166, S. 16); **Nr. 727/2012** der Kommission vom 6. August 2012 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2012, L 213, S. 5); **Nr. 927/2012** der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2012, L 304, S. 1); **Nr. 1001/2013** der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2013, L 290, S. 1); **Nr. 113/2014** der Kommission vom 4. Februar 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2014, L 38, S. 20); **Nr. 1101/2014** der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2014, L 312, S. 1); **Nr. 1212/2014** der Kommission vom 11. November 2014 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2014, L 329, S. 3); **Nr. 2015/1754** der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2015, L 285, S. 1) und **Nr. 2016/1140** der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2016, L 189, S. 1).

**Verordnungen (EWG) Nr. 950/68** des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1968, L 172, S. 1); **Nr. 1/71** des Rates vom 17. Dezember 1970 zur Änderung der Verordnung Nr. 950/68 (ABl. 1971, L 1, S. 1); **Nr. 3400/84** des Rates vom 27. November 1984 zur Änderung der Verordnung Nr. 950/68 (ABl. 1984, L 320, S. 1) und **Nr. 750/87** des Rates vom 16. März 1987 zur Änderung der Verordnung Nr. 950/68 (ABl. 1987, L 76, S. 1).

**Verordnung Nr. 2913/92** des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

**Verordnung (EWG) Nr. 2454/93** der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. 1993, L 253, S. 1).

**Verordnung (EG) Nr. 82/97** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. 1997, L 17, S. 1).

**Verordnung (EG) Nr. 12/97** der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. 1997, L 9, S. 1).

**Verordnung (EU) Nr. 952/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. 2013, L 269, S. 1).

**Verordnung (EG) Nr. 1601/2001** des Rates vom 2. August 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei (ABl. 2001, L 211, S. 1).

**Richtlinie 92/83/EWG** des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

**Richtlinie 2008/118/EG** des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

**Richtlinie 98/70/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. 1998, L 350, S. 58).

**Richtlinie 93/42/EWG** des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1).

**Richtlinie 2001/83/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (ABl. 2011, L 174, S. 74) geänderten Fassung.

**Delegierte Richtlinie 2014/77/EU** der Kommission vom 10. Juni 2014 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 98/70/EG (ABl. 2014, L 170, S. 62).

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
LISTE DER ABKÜRZUNGEN.....	6
LISTE DER RECHTSAKTE .....	7
I. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZU ART UND UMFANG DER DEM UNIONSRICHTER OBLIEGENDEN AUFGABEN SOWIE ZU DEN RELEVANTEN BEURTEILUNGSKRITERIEN .....	12
II. TARIFIERUNGSPRINZIPIEN .....	21
1. Inhalt und Tragweite der allgemeinen Auslegungsregeln.....	21
1.1. Allgemeine Vorschrift 1 – Bedeutung des Wortlauts der Positionen und Unterpositionen sowie der KN-Überschriften.....	21
1.2. Allgemeine Vorschriften 2 a und b – Grundsätze für Waren, je nach ihrem Fertigstellungs- oder Vollständigkeitszustand, sowie für Stoffe je nach ihrem Gebrauch.....	23
1.3. Allgemeine Vorschriften 3 a bis c – Grundsätze für Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren, die für die Einreihung in mehr als eine Position in Betracht kommen.....	25
1.4. Allgemeine Vorschriften 4 bis 6 – Standardvorschrift, Sondervorschrift für bestimmte Behältnisse, Vorschrift für den Vergleich zwischen Unterpositionen .....	34
2. Einstufungskriterien.....	37
2.1. Objektive Merkmale und Eigenschaften der Ware .....	37
2.2. Verwendungszweck der Ware.....	48
2.3. Verwendung der Ware.....	55
2.4. Funktion der Ware.....	62
III. RECHTSQUELLEN DES AUF DAS TARIFIZIERUNGSVERFAHREN ANWENDBAREN SYSTEMS .....	69
1. Erläuterungen.....	69
1.1. Erläuterungen der WZO.....	69
1.2. Erläuterungen der Kommission .....	74
2. Von der Kommission erlassene zolltarifliche Einreihungsverordnungen .....	80
3. Einreihungsavis und verbindliche Zollauskünfte.....	90
3.1. Einreihungsavis der WZO und des Ausschusses für den Zollkodex .....	90
3.2. Verbindliche Zolltarifauskünfte .....	94
4. Sonstige verbindliche Rechtsakte.....	103

## I. Allgemeine Ausführungen zu Art und Umfang der dem Unionsrichter obliegenden Aufgaben sowie zu den relevanten Beurteilungskriterien

Urteil vom 7. Mai 1991, Post (C-120/90, [EU:C:1991:196](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Durch Ultrafiltration hergestelltes Erzeugnis, das 76,6 % Protein, 5 % Laktose und 2,1 % Milchfett ohne nachweisbaren Zucker enthält – Einreihung in die Unterposition 0404 90 33 des Gemeinsamen Zolltarifs“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob ein als „Molkenproteinkonzentrat 75%ig“ bezeichnetes Pulver, das durch Ultrafiltration von Molke gewonnen wird und 76,6 % Milchprotein, 5 % Laktose und 2,1 % Milchfett, ohne nachweisbaren Zucker enthält, der Unterposition 0404 90 33 des GZT<sup>5</sup> „Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen ...“ angehört oder als „Molke“ in die Unterposition 0404 10 11 des GZT einzureihen ist.

Zunächst hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung das entscheidende Kriterium für die Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, wie sie im Wortlaut der Positionen und Unterpositionen des GZT und in den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Unterpositionen 0404 10 und 0404 90 des GZT zwei Gruppen von Erzeugnissen mit der Bezeichnung „Molke ...“ (Unterposition 0404 10) und „Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen ...“ (Unterposition 0404 90) betreffen. Die Erläuterungen besagten, dass es sich bei Molke im Sinn der Position 0404 des GZT um die natürlichen Milchbestandteile handele, die nach dem Entzug des Fettes und des Kaseins aus der Milch zurückblieben. Molke könne flüssig sein; ein Teil der Laktose oder der Mineralstoffe könne entzogen sein.

Der Gerichtshof folgert daraus, dass die Entscheidung, ob ein Erzeugnis der im Ausgangsverfahren fraglichen Art im Sinne der genannten Erläuterungen als Molke angesehen werden kann, der die Laktose teilweise entzogen worden ist, einen Vergleich zwischen dem Laktosegehalt von Molke und demjenigen dieses Erzeugnisses voraussetzt.

Außerdem verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach ein Erzeugnis nur dann einer bestimmten Unterposition des GZT zugewiesen werden kann, wenn es die wesentlichen Bestandteile des Ausgangserzeugnisses enthält und seine prozentuale Zusammensetzung nicht wesentlich von derjenigen des Ausgangserzeugnisses abweicht. Der Gerichtshof stellt fest, dass dies auf ein 75%iges Molkenproteinkonzentrat

<sup>5</sup> GZT in Anhang I der Verordnung Nr. 950/68 in der Fassung des Anhangs der Verordnung Nr. 3174/88.

der im Ausgangsverfahren streitigen Art nicht zutrifft, da der Laktosegehalt dieses Erzeugnisses nur noch ungefähr ein Vierzehntel des für Molkenpulver üblichen Wertes beträgt und wegen des nahezu vollständigen Entzugs der Laktose die prozentualen Anteile der anderen Molkebestandteile auch wesentlich verändert worden sind.

Aufgrund dieser Erwägungen entscheidet der Gerichtshof, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende somit nicht in die Unterposition 0404 10 des GZT eingereiht werden, da es nicht mehr die wesentlichen Merkmale des Ausgangserzeugnisses „Molke“ besitzt.

Vielmehr stellt er fest, dass ein Molkenproteinkonzentrat der im Ausgangsverfahren streitigen Art die objektiven Merkmale aufweist, die in der Unterposition 0404 90 33 festgelegt sind.

Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass der Ausschuss für das Zolltarifschema des Rates über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens beschlossen hat, beim gegenwärtigen Stand der Regelung modifizierte Molke der Unterposition 0404 90 des GZT zuzuweisen. Dagegen ist es für die Auslegung der geltenden Fassung des GZT ohne Bedeutung, dass der Ausschuss für das Zolltarifschema zum Ausdruck gebracht hat, er halte für die Zukunft eine Änderung der Nomenklatur in dem Sinne für wünschenswert, dass natürliche Molke und modifizierte Molke in der Unterposition 0404 10 des GZT zusammengefasst würden, und dass diese Haltung in der Unionsgesetzgebung umgesetzt werden soll. Ebenso kann weder die angebliche Terminologie der beteiligten Verkehrskreise noch eine etwaige abweichende Anwendung der Regelung in einigen Mitgliedstaaten die Auslegung des GZT beeinflussen.

So hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende in die Unterposition 0404 90 33: „Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen...“ in der Fassung des Anhangs der Verordnung Nr. 3174/88 einzureihen ist. Ein solches Erzeugnis, das nicht mehr die wesentlichen Merkmale von Molke aufweist, kann nämlich nicht in die Unterposition 0404 10 „Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln“ eingereiht werden.

**Urteil vom 15. November 2012, Kurcums Metal (C-558/11, [EU:C:2012:721](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – In Russland aus Polypropylen und Stahldraht hergestellte kombinierte Seile mit der Bezeichnung ‚Taifun‘ – Gewellte Schäkel mit abgerundeten Enden, die durch einen Bolzen miteinander verbunden sind – Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei“*

Kurcums Metal führte im Jahr 2007 aus kombiniertem Material hergestellte Seile aus Russland zum freien Verkehr nach Lettland ein, die für die Herstellung von Fischereimaterial, wie Schleppnetzen, verwendet werden. Die von Kurcums Metal

eingeführten Schäkel haben die Form einer Klammer mit abgerundeten Enden, die durch einen Schraubbolzen miteinander verbunden sind.

Im Rahmen einer Inspektion vertrat die lettische Steuerverwaltung auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift 3 b für die Auslegung der KN die Ansicht, die fraglichen Seile seien in die KN-Unterposition 7312 10 98 einzureihen, da sie zwar aus verschiedenen Materialien, nämlich Stahl und Polypropylen, bestünden, ihre wesentlichen Eigenschaften – ihre Festigkeit und ihr Gewicht – aber auf dem Stahl beruhten. Nach Ansicht der Verwaltung seien die in Rede stehenden Schäkel in die KN-Unterposition 7326 90 98 einzureihen, da sie nicht über spitze und scharfkantige Enden verfügten und nicht die Merkmale von „Klammern“ aufwiesen.

Infolgedessen wurden gegen Kurcums Metal endgültige Antidumpingzölle, Einfuhrzölle und die Mehrwertsteuer sowie dazu jeweils Verzugszinsen und eine Geldbuße festgesetzt.

Kurcums Metal erhob Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung, die sowohl in erster als auch in zweiter Instanz abgewiesen wurde.

Das mit der Kassationsbeschwerde in dieser Rechtssache befasste vorlegende Gericht stellte dem Gerichtshof die Frage, ob die Unterposition 5607 49 11 der KN<sup>6</sup> dahin auszulegen ist, dass aus Polypropylen und verzinktem Stahldraht zusammengesetzte Seile wie die im Ausgangsverfahren streitigen als solche in diese Unterposition einzureihen sind.

Wie der Gerichtshof hierzu feststellt, geht aus diesen Formulierungen hervor, dass Seile wie die im Ausgangsverfahren streitigen als solche weder in die KN-Unterposition 5607 49 11 noch in die KN-Unterposition 7312 10 98 einzureihen sind. Denn sie sind aus Polypropylen und verzinktem Stahldraht zusammengesetzt, wobei diese beiden Materialien auf eine solche Art verbunden sind, dass sie zusammen die in Rede stehenden Seile bilden. Somit sind diese Seile als solche weder Seile oder Taue aus Polypropylen noch Stahlseile.

Daher antwortet der Gerichtshof auf die erste Frage, dass die KN-Unterposition 5607 49 11 dahin auszulegen ist, dass aus Polypropylen und verzinktem Stahldraht zusammengesetzte Seile wie die im Ausgangsverfahren streitigen als solche nicht in diese Unterposition einzureihen sind.

Außerdem möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 1 der Verordnung Nr. 1601/2001 dahin auszulegen ist, dass Seile wie die im Ausgangsverfahren streitigen unter der Annahme, dass sie in die KN-Unterposition 7312 10 98 einzureihen sind, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.

---

<sup>6</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1549/2006 geänderten Fassung.

Nach einem Hinweis auf den Anwendungsbereich des Art. 1 der Verordnung Nr. 1601/2001 stellt der Gerichtshof fest, dass folglich Seile in den Anwendungsbereich von Art. 1 der Verordnung Nr. 1601/2001 fallen, falls sie in die KN-Unterposition 7312 10 98 einzureihen sind.

Hinsichtlich einer Abweichung zwischen der Fassung des Art. 1 dieser Verordnung in lettischer Sprache und den anderen Sprachfassungen derselben Bestimmung, die im Gegensatz zu der Fassung in lettischer Sprache alle die KN-Unterposition 7312 10 99 in der sich aus der Verordnung Nr. 2263/2000 ergebenden Fassung nennen, weist der Gerichtshof darauf hin, dass die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder insoweit Vorrang vor den anderen sprachlichen Fassungen beanspruchen kann. Ein solcher Ansatz wäre nämlich mit dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts unvereinbar. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.

Unter diesen Umständen erlaubt es die bloße Auslassung einer Verweisung auf die KN-Unterposition 7312 10 99 in der sich aus der Verordnung Nr. 2263/2000 ergebenden Fassung in der lettischen Fassung von Art. 1 der Verordnung Nr. 1601/2001, bei der es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt, angesichts der allgemeinen Systematik dieser Bestimmung nicht, diese dahin auszulegen, dass die Einfuhr von Seilen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, von Russland nach Lettland von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen ist, gesetzt den Fall, dass diese Seile in die KN-Unterposition 7312 10 98 einzureihen sind.

Das vorliegende Gericht möchte auch wissen, ob die KN-Unterposition 7317 00 90 dahin auszulegen ist, dass gewellte Schäkel mit abgerundeten Enden, die durch einen Bolzen miteinander verbunden sind, in diese KN-Unterposition einzureihen sind.

In Bezug auf diese Frage stellt der Gerichtshof fest, dass die KN-Unterposition 7317 00 90 nach dem Wortlaut der Position 7317 00 für Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl gilt.

Solche Waren haben spitze Enden. Das ist bei gewellten Schäkeln – wie den im Ausgangsverfahren streitigen – mit abgerundeten Enden, die durch einen Bolzen miteinander verbunden sind, nicht der Fall. Der Gerichtshof verneint daher die Frage.

Urteil vom 20. November 2014, Rohm Semiconductor (C-666/13, [EU:C:2014:2388](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Tarifierung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 8541 und 8543 – Sende- und Empfangsmodule zur Datenübertragung über kurze Entfernungen – Unterpositionen 8543 89 95 und 8543 90 80 – Begriff ‚Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten‘“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, möchte das vorliegende Gericht mit seiner ersten Frage wissen, ob die KN dahin auszulegen ist, dass Module, die jeweils aus der Zusammenschaltung einer Leuchtdiode, einer Fotodiode und mehrerer anderer Halbleiterbauelemente bestehen und als Infrarotsender und -empfänger genutzt werden können, wenn sie über die Geräte, in die sie eingebaut sind, mit Strom versorgt werden, unter die KN-Position 8541 oder die KN-Position 8543<sup>7</sup> fallen.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs dessen Aufgabe ist, in einem Vorabentscheidungsverfahren auf dem Gebiet der Tarifierung dem nationalen Gericht die Kriterien aufzuzeigen, anhand deren es die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Waren in die KN einreihen kann, nicht aber, diese Einreihung selbst vorzunehmen. Um diesem eine sachdienliche Antwort zu geben, kann ihm der Gerichtshof jedoch im Geist der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten alle Hinweise geben, die er für erforderlich hält.

Sodann verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, wie sie im Wortlaut der KN-Position und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind.

Nach diesen Vorbemerkungen stellt der Gerichtshof klar, dass sich aus dem subsidiären Charakter der Position 8543 ergibt, dass diese nur dann anwendbar ist, wenn eine elektrische Maschine, ein elektrischer Apparat oder ein elektrisches Gerät eine eigene Funktion hat und nicht in andere Positionen des Kapitels 85 der KN eingereiht werden kann.

Da folglich zum einen Module wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zum Senden und zum Empfang von Daten über kurze Entfernungen mit Infrarotlicht im Zusammenspiel mit anderen elektronischen Geräten verwendet werden, eine eigene Funktion haben und zum anderen diese Module, die jeweils aus der Zusammenschaltung einer Leuchtdiode, einer Fotodiode und mehrerer anderer Halbleiterbauelemente bestehen und in andere Geräte, über die sie mit Strom versorgt werden, eingebaut werden sollen, von keiner anderen KN-Position des Kapitels 85 als der Position 8543 erfasst sind, sind diese Module der Position 8543 zuzuordnen.

---

<sup>7</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1832/2002 geänderten Fassung.

Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die KN dahin auszulegen ist, dass Module, die in Geräte eingebaut sind, für deren mechanisches oder elektrisches Funktionieren sie nicht erforderlich sind, nicht Teile im Sinne der KN-Unterposition 8543 90 80 sind, sondern unter die KN-Unterposition 8543 89 95 fallen.

Der Gerichtshof weist erstens darauf hin, dass der Begriff „Teile“ im Sinne der Anmerkung 2 des Abschnitts XVI der KN nicht definiert wird und dass er Wert darauf legt, diesem Begriff eine einheitliche Definition zu geben, die allen Kapiteln der KN gemein ist.

Zweitens setzt der Begriff „Teile“ nach der Rechtsprechung voraus, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktion diese Teile unabdingbar sind.

Um eine Ware als „Teil“ qualifizieren zu können, ist es daher nicht ausreichend, nachzuweisen, dass die Maschine ohne diese Ware nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden kann. Es ist zudem nachzuweisen, dass das mechanische oder elektrische Funktionieren der fraglichen Maschine von dieser Ware abhängt.

Daher entscheidet der Gerichtshof, dass Module wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden keine Teile im Sinne der KN-Unterposition 8543 90 80 sind, sondern unter die Unterposition 8543 89 95 dieser Nomenklatur fallen.

**Urteil vom 15. Dezember 2016, LEK (C-700/15, [EU:C:2016:959](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Nahrungsergänzungsmittel der Tarifposition 2106 – Wirkstoff als wesentlicher Bestandteil – Eventuelle Einreihung in Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur – Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse als Arzneimittel“*

In dieser Rechtssache hatte der Gerichtshof u. a. über die Auslegung der KN im Licht anderer Rechtsakte der Union zu entscheiden. Mit seiner dritten Frage suchte das vorlegende Gericht insbesondere eine Antwort auf die Frage, ob die Position 3004 der KN<sup>8</sup> dahin auszulegen ist, dass in diese Position automatisch Erzeugnisse einzureihen sind, die unter den Begriff „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 fallen.

Wie der Gerichtshof zunächst klarstellt, geht aus den Erwägungsgründen 2 bis 5 der Richtlinie 2001/83 hervor, dass diese Richtlinie die Angleichung der nationalen Arzneimittelvorschriften sicherstellen soll, dabei jedoch auch die Verwirklichung des wesentlichen Ziels, welches der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist, gewährleisten soll. Daher erfordert es die in einem Mitgliedstaat vorgenommene Einstufung eines Erzeugnisses als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83 nicht, dass dasselbe

---

<sup>8</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung.

Erzeugnis von einem anderen Mitgliedstaat als Arzneimittel im Sinne anderer Instrumente des Unionsrechts eingestuft wird.

Im Übrigen geht aus dem achten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 2658/87 hervor, dass die Bestimmungen der KN von allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise ausgelegt werden müssen.

Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 1 der Richtlinie 2001/83, dass ein Arzneimittel im Sinne dieser Richtlinie zum einen alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen enthält, die als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind, und zum anderen alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die im oder am menschlichen Körper verwendet oder einem Menschen verabreicht werden können, um entweder die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen.

Folglich verlangt diese Definition nicht, dass die unter sie fallenden Erzeugnisse zwingend die Voraussetzung der Einreihung in Kapitel 30 der KN erfüllen, d. h., dass sie eindeutig bestimmbare therapeutische und prophylaktische Eigenschaften aufweisen, deren Wirkung sich auf bestimmte Funktionen des menschlichen Organismus konzentriert, bzw. dass sie zur Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens angewandt werden können. Mit der Richtlinie 2001/83 werden nämlich Ziele verfolgt, die andere als die der KN sind.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Position 3004 der KN dahin auszulegen ist, dass in diese Position nicht automatisch Erzeugnisse einzureihen sind, die unter den Begriff „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 fallen.

### Urteil vom 20. September 2018, 2M-Locatel (C-555/17, [EU:C:2018:746](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterpositionen 8528 71 13 und 8528 71 90 – Gerät zum Empfang, zur Einstellung und zur Verarbeitung von mittels Internettechnologie live übermittelten Fernsehsignalen“*

Zwischen den Jahren 2007 und 2010 führte 2M-Locatel IPTV-Set-Top-Boxen aus China ein, mit denen keine Fernsehsignale empfangen, eingestellt und verarbeitet werden, die über Antenne, Kabel-TV oder Satellit übertragen werden. Diese Boxen enthalten eine Ethernet-Vorrichtung und ein „Modem“ im Sinne der KN. Bei ihrer Einfuhr wurde diese Ware von 2M-Locatel unter der Unterposition 8528 71 13 der KN angemeldet und sodann frei von Zöllen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Die dänische Steuer- und Zollbehörde war jedoch der Ansicht, die Ware sei in die Unterposition 8528 71 90 der KN einzureihen, da sie keinen „Videotuner“ im Sinne

der KN enthalte, und erließ einen Nacherhebungsbescheid über die Zölle auf die Einfuhr zuzüglich Zinsen.

Auf eine Beschwerde von 2M-Locatel änderte die dänische Steuerkommission die Entscheidung der dänischen Zollbehörde und hob den Nacherhebungsbescheid mit der Begründung auf, die IPTV-Set-Top-Boxen seien in Unterposition 8528 71 13 der KN einzureihen. Der gegen diesen Beschluss erhobenen Klage des Finanzministeriums wurde mit Urteil vom 15. Juli 2015 stattgegeben.

2M-Locatel hat gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt.

Da das vorlegende Gericht insbesondere hinsichtlich der fehlenden Definition des Begriffs „Videotuner“ in der KN Zweifel hat, hat es den Gerichtshof gefragt, ob die KN<sup>9</sup> dahin auszulegen ist, dass Geräte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden IPTV-Set-Top-Boxen in Unterposition 8528 71 13 oder Unterposition 8528 71 90 der KN einzureihen sind.

Zum Fehlen der betreffenden Definition im Sinne der Unterposition 8528 71 der KN weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Bedeutung und die Tragweite von Begriffen, die das Unionsrecht nicht definiert, entsprechend ihrem üblichen Sinne im gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, und der mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgten Ziele zu bestimmen sind.

So sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Videotuner (auch TV-Tuner genannt) Geräte, die Hochfrequenz-Fernsehsignale in Signale umwandeln, die von Geräten zur Bildaufnahme oder -wiedergabe oder von Monitoren verwendet werden können und die auch die Wahl von Fernsehsignalen ermöglichen, die auf einer bestimmten Frequenz ausgestrahlt werden. Im Übrigen wird nach Ansicht des Gerichtshofs diese Definition durch die Erläuterungen zur KN bestätigt, die zum Zeitpunkt der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Einfuhren galten.

Daraus folgt, dass ein Gerät dann in die Unterpositionen 8528 71 11 bis 8528 71 19 der KN eingereiht werden kann, wenn es über einen Videotuner oder einen TV-Tuner verfügt, d. h. ein Gerät, mit dem Kanäle oder Trägerfrequenzen gewählt werden können und das Hochfrequenz-Fernsehsignale in Signale umwandelt, die von Geräten zur Bildaufnahme oder -wiedergabe oder von Monitoren verwendet werden können.

In diesem Zusammenhang fügt der Gerichtshof hinzu, dass diese Auslegung durch Abs. 2 des ITA nicht in Frage gestellt wird<sup>10</sup>. Zwar gebietet nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Vorrang der von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge vor den Bestimmungen des abgeleiteten Rechts, diese

<sup>9</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1549/2006 geänderten Fassung.

<sup>10</sup> Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA), das aus der am 13. Dezember 1996 auf der ersten Konferenz der WTO in Singapur angenommenen Ministererklärung über den Handel mit Waren der Informationstechnologie sowie ihren Anhängen und Anlagen besteht.

Bestimmungen nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen auszulegen.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass eine solche Auslegung, wonach Set-Top-Boxen mit einer Kommunikationsfunktion auch dann in die Unterposition 8528 71 13 der KN einzureihen wären, wenn sie weder die Wahl der Kanäle oder der Trägerfrequenzen noch die Umwandlung von Hochfrequenz-Fernsehsignalen in Signale ermöglichen, die von Geräten zur Bildaufnahme oder -wiedergabe oder von Monitoren verwendet werden können, ausgeschlossen ist, da sie dem Wortlaut der KN und somit dem Willen des Unionsgesetzgebers zuwiderliefe.

Im Übrigen weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Unionsrichter für die Zeit vor Ablauf des der Union nach der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gewährten angemessenen Zeitraums, um den Empfehlungen oder Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation (im Folgenden: WTO) nachzukommen, die Rechtmäßigkeit der Unionsrechtsakte nicht anhand der WTO prüfen kann, weil er sonst der Gewährung eines solchen Zeitraums ihre Wirkung nehmen würde.

Der der Union gewährte angemessene Zeitraum zur Umsetzung dieser vom Streitbeilegungsgremium der WTO angenommenen Berichte ist am 30. Juni 2011 abgelaufen und die Kommission hat diese beim Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2011 vom 24. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 (ABl. 2011, L 166, S. 16) berücksichtigt. Gemäß ihrem Art. 2 ist diese Verordnung am 1. Juli 2011 in Kraft getreten und hat keine rückwirkenden Auswirkungen.

In einem solchen Fall kann die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1549/2006 jedenfalls nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil danach Set-Top-Boxen mit einer Kommunikationsfunktion ohne Videotuner in die Unterposition 8528 71 90 der KN eingereiht werden.

Im Ergebnis entscheidet der Gerichtshof, dass Geräte, mit denen mittels Internettechnologie live übermittelte Fernsehsignale empfangen, eingestellt und verarbeitet werden können, in Unterposition 8528 71 90 der KN einzureihen sind, vorausgesetzt, sie enthalten keinen Videotuner bzw. TV-Tuner, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

## II. Tarifierungsprinzipien

### 1. Inhalt und Tragweite der allgemeinen Auslegungsregeln

#### 1.1. Allgemeine Vorschrift 1 – Bedeutung des Wortlauts der Positionen und Unterpositionen sowie der KN-Überschriften

Teil I („Einführende Vorschriften“) der KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 enthält einen Titel I („Allgemeine Vorschriften“), dessen Abschnitt A allgemeine Vorschriften für die Auslegung der KN enthält.

Die Allgemeine Vorschrift 1 bestimmt: „Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.“

Urteil vom 12. Juni 2014, *Lukoil Neftohim Burgas* (C-330/13, [EU:C:2014:1757](#))

*„Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Ware, die als ‚Schweröl, Schmieröl oder anderes Öl zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren‘ beschrieben wird – Positionen 2707 und 2710 – Aromatische und nicht aromatische Bestandteile – Verhältnis zwischen der Kombinierten Nomenklatur und dem Harmonisierten System“*

In diesem Urteil beantwortet der Gerichtshof zehn Vorabentscheidungsfragen zur zolltariflichen Einreihung eines Öls. Es handelt sich, genauer gesagt, um ein direkt destilliertes Erdöl, das ein Gemisch von Kohlenwasserstoffen enthält, in dem die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen. Dieses Öl besteht nicht aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin, anderen Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, Kreosotölen oder rohen Ölen und auch nicht aus schwefelhaltigen Kopfprodukten, basischen Erzeugnissen, Anthracen oder Phenolen.

Mit seiner vierten bis sechsten Frage hat das vorliegende Gericht gefragt, nach welchem Kriterium ein Erzeugnis mit den Merkmalen des Erzeugnisses des Ausgangsverfahrens in die Position 2707 oder in die Position 2710 der KN einzureihen ist<sup>11</sup>.

Insoweit weist der Gerichtshof zum einen darauf hin, dass nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN für die Einreihung der Waren der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln maßgebend ist, während die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel nur Hinweise sind.

<sup>11</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung.

Zum anderen ist nach ständiger Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit und der leichteren Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Einreihung von Waren grundsätzlich in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen, wie sie im Wortlaut der Tarifposition der KN und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind.

Sodann führt der Gerichtshof aus, dass die Erläuterungen zum HS wichtige Hilfsmittel darstellen, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, und als solche wertvolle Quellen für die Auslegung des Tarifs sind, auch wenn sie nicht verbindlich sind.

Auf der Grundlage einer Analyse des Wortlauts der Tarifposition der KN und der Erläuterungen zur KN und zum HS zu den fraglichen Positionen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass als Kriterium für die Einreihung eines Erzeugnisses mit Merkmalen des Erzeugnisses des Ausgangsverfahrens in die Position 2707 oder in die Position 2710 der KN der gewichtsmäßige Gehalt an aromatischen Bestandteilen im Verhältnis zu dem von nicht aromatischen Bestandteilen heranzuziehen ist.

Mit seiner ersten und seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, wie der Gehalt an aromatischen Bestandteilen in einem bestimmten Erzeugnis im Hinblick auf seine Einreihung in die Position 2707 oder in die Position 2710 der KN zu bestimmen ist.

Insoweit bestätigt der Gerichtshof, dass die Erläuterungen der KN nicht rechtsverbindlich sind. Daher ist die Anhang-A-Methode zur Bestimmung des Gehalts an aromatischen Bestandteilen in einem bestimmten Erzeugnis nicht als die einzige für diese Zwecke anzuwendende Methode anzusehen. Außerdem sind die Erläuterungen zur KN nicht zu berücksichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie dem Wortlaut der Positionen der KN und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln zuwiderlaufen. Daher müssen die Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder ein Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie es mit einem Fall zu tun haben, in dem die Anwendung der KN-Erläuterungen zu einem mit der KN unvereinbaren Ergebnis führt, die Möglichkeit haben, bei der zuständigen Stelle dagegen vorzugehen. Folglich können die Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder ein Wirtschaftsteilnehmer, wenn nach ihrer Auffassung die Anhang-A-Methode nicht zu einem Ergebnis führt, das mit der KN vereinbar ist, bei der zuständigen Behörde dagegen vorgehen.

So entscheidet der Gerichtshof, dass es Sache des angerufenen Gerichts ist, zu entscheiden, welche Methode sich am ehesten eignet, um den Gehalt an aromatischen Bestandteilen in einem bestimmten Erzeugnis im Hinblick auf seine Einreihung in die Position 2707 oder in die Position 2710 der KN zu bestimmen.

Mit seiner siebten bis zehnten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, wie Nr. 1 der KN-Erläuterungen zu den Unterpositionen 2707 99 91 und 2707 99 99 der KN auszulegen ist.

Erstens verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, wonach bei der Auslegung einer Unionsvorschrift sowohl deren Wortlaut und deren Ziel als auch deren Kontext sowie der Kontext der Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Zweitens verbietet es die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Unionsverordnungen, im Fall von Zweifeln eine Bestimmung für sich allein zu betrachten, sondern zwingt vielmehr dazu, sie unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in den anderen Amtssprachen auszulegen. Drittens sind die KN-Erläuterungen, die die Auslegung der KN im Hinblick auf die Einreihung erleichtern sollen, so auszulegen, dass die praktische Wirksamkeit der Unterpositionen der KN gewährleistet ist.

In Anbetracht dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Nr. 1 der Erläuterungen der KN zu den Unterpositionen 2707 99 91 und 2707 99 99 der KN als nicht erschöpfend zu verstehen ist, so dass ein Erzeugnis, das unter die Position 2707 der KN fällt, aber nicht in eine spezifische Unterposition eingereiht werden kann, in die Unterposition 2707 99 99 der KN einzureihen ist.

### **1.2. Allgemeine Vorschriften 2 a und b – Grundsätze für Waren, je nach ihrem Fertigstellungs- oder Vollständigkeitszustand, sowie für Stoffe je nach ihrem Gebrauch**

Nach der Allgemeinen Vorschrift 2 a gilt: „Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.“ Die Allgemeine Vorschrift 2 b bestimmt: „Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.“

**Urteil vom 26. Mai 2016, Latvijas propāna gāze (C-286/15, [EU:C:2016:363](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Position 2711 – Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe – Stoff, der den wesentlichen Charakter verleiht – Flüssiggas“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, führte Latvijas propāna gāze Flüssiggas aus Russland nach Lettland ein, das sie in die Unterposition 2711 19 00 einreichte und darauf dementsprechend einen Einfuhrabgabensatz von 0 % seines

Zollwerts anwandte. Dieses Flüssiggas enthält Methan, Ethan, Ethylen, Propan, Propylen, Butan und Butylen. Die ausgestellte Qualitätsbescheinigung wies jedoch den Anteil in Volumenmasse für jeden dieser Stoffe nicht gesondert aus.

Die Steuerverwaltung war jedoch der Auffassung, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Flüssiggas in Anwendung der Vorschrift 2 b, der Vorschrift 3 b sowie der Vorschrift 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN nach dem Bestandteil, der ihm den wesentlichen Charakter verleihe, eingereiht werden müsse. Hierzu stellte sie fest, dass die in diesem Flüssiggas vorherrschenden Stoffe Propan und Butan – überwiegend Butan – seien, und reihte es in die Unterposition 2711 12 97 ein.

Latvijas propāna gāze erhob gegen die Entscheidung der Steuerverwaltung Klage beim regionalen Verwaltungsgericht, das die Feststellungen der Steuerverwaltung für unbegründet hielt.

In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht, das seinerseits von der Steuerverwaltung mit einer Kassationsbeschwerde befasst wurde, beschlossen, den Gerichtshof um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Vorschrift 2 b und die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN<sup>12</sup> dahin auszulegen sind, dass dann, wenn der wesentliche Charakter eines Flüssiggases durch dessen Bestandteile insgesamt bestimmt wird und keiner von ihnen als derjenige identifiziert werden kann, der für sich allein dem Gas seinen wesentlichen Charakter verleiht, davon auszugehen ist, dass der Bestandteil, der diesem Flüssiggas im Sinne der Vorschrift 3 b seinen wesentlichen Charakter verleiht, derjenige ist, der den größten Anteil an der Volumenmasse des Flüssiggases aufweist.

Angesichts eines wissenschaftlichen Gutachtens, dessen Berücksichtigung vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist, wonach nicht festgestellt werden kann, dass einer der Stoffe, aus denen das Flüssiggasgemisch besteht, für sich allein diesem Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleiht, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es gemäß der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN nicht möglich ist, festzustellen, welcher in dem Flüssiggas vorhandene Stoff der Mischung ihre physikalisch-chemischen Merkmale und insbesondere ihre Wärmekapazität verleiht.

Es ist nämlich nicht möglich, die genaue Menge jedes einzelnen Bestandteils des in Rede stehenden Flüssiggases festzustellen, da in der Qualitätsbescheinigung der Ware der Anteil der in dem Flüssiggas vorhandenen Gase nach Gasgruppen angeführt wird, wobei die Menge an Propylen größer sein kann als die an Propan.

Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die Vorschrift 2 b und die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN dahin auszulegen sind, dass dann, wenn sämtliche Bestandteile einer Gasmischung wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Flüssiggases ihr insgesamt ihren wesentlichen

---

<sup>12</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1031/2008 bzw. der Verordnung Nr. 948/2009.

Charakter verleihen, so dass es nicht möglich ist, den Bestandteil festzustellen, der ihr ihren wesentlichen Charakter verleiht, und es jedenfalls nicht möglich ist, die genaue Menge jedes einzelnen Bestandteils des in Rede stehenden Flüssiggases festzustellen, nicht auf eine Vermutung dahin gehend abzustellen ist, dass der Stoff, der der Ware im Sinne der Vorschrift 3 b dieser Allgemeinen Vorschriften ihren wesentlichen Charakter verleiht, der ist, der den größten Anteil an der Mischung aufweist.

Im Übrigen möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 218 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 2454/93 dahin auszulegen ist, dass ein Anmelder von Flüssiggas wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende danach verpflichtet ist, die prozentuale Menge der Stoffe mit dem größten Anteil an diesem Flüssiggas genau anzugeben.

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hat, es könne nicht vermutet werden, dass in dem Fall, dass ein Flüssiggas aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, derjenige dieser Stoffe, der den größten Anteil aufweist, dem Flüssiggas seinen wesentlichen Charakter verleiht und dass das Fehlen einer genauen Angabe des Anteils der Stoffe, aus denen ein Flüssiggas zusammengesetzt ist, kein Hindernis für die Anwendung der Vorschriften über die zolltarifliche Einreihung ist, verneint er diese Frage.

### **1.3. Allgemeine Vorschriften 3 a bis c – Grundsätze für Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren, die für die Einreihung in mehr als eine Position in Betracht kommen**

Die Allgemeine Vorschriften 3 a bis c bestimmen: „Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren: a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält. b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann. c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.“

Urteil vom 21. Juni 1988, Sportex (C-253/87, [EU:C:1988:333](#))

*„Tarifierung – Kohlenstoffaser-Prepregs“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hatte der Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen zur zolltariflichen Einreihung von Mischungen zu beantworten.

Das vorlegende Gericht möchte nämlich im Wesentlichen wissen, ob der GZT<sup>13</sup> dahin auszulegen ist, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nämlich ein aus Epoxidharz (Anteil 36 Gewichtsprozent), Kohlenstoffasern (Anteil 42 Gewichtsprozent) und Glasfasergewebe (Anteil 22 Gewichtsprozent) bestehendes, zur Herstellung von Rohren bestimmtes Halberzeugnis in Folienform, unter die Tarifnummer 39.01 des GZT fällt.

Vorab weist der Gerichtshof darauf hin, dass für die Tarifierung einer solchen Ware nur zwei Tarifnummern in Betracht kommen: zum einen die Tarifnummer 39.01 (Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt ...), deren Tarifstelle C VII alle „anderen“ Kunststoffe umfasst; zum anderen die Tarifnummer 68.16 (Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen), deren Tarifstelle B alle anderen derartigen Waren umfasst, soweit es sich nicht um Chromitsteine, nicht gebrannt, handelt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ware im vorliegenden Fall aus verschiedenen Stoffen besteht und beide vorstehend genannten Tarifstellen eine allgemeine Warenbezeichnung enthalten, stellt der Gerichtshof klar, dass für die Auslegung der Nomenklatur des GZT die Allgemeine Vorschrift 3 b anzuwenden ist, wonach die Einreihung nach dem Stoff oder Bestandteil erfolgt, der der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht.

Sodann stellt der Gerichtshof klar, dass die Ermittlung des Stoffes, der der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht, dadurch erfolgen kann, dass geprüft wird, ob die Ware auch ohne den einen oder anderen ihrer Bestandteile ihre charakteristischen Eigenschaften behalten würde. Hierzu führt der Gerichtshof aus, es stehe fest, dass Rohren aus Kohlenstoff- oder Glasfasern ohne Epoxidharz die die streitige Ware charakterisierende Eigenschaft, nämlich die Biegsamkeit, fehlen würde.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass Waren wie die des Ausgangsverfahrens als Kunststoffherzeugnisse zur Tarifnummer 39.01 des GZT gehören.

---

<sup>13</sup> GZT in Anhang I der Verordnung Nr. 950/68 in der Fassung der Verordnung Nr. 750/87.

Urteil vom 15. November 2012, Kurcums Metal (C-558/11, [EU:C:2012:721](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – In Russland aus Polypropylen und Stahldraht hergestellte kombinierte Seile mit der Bezeichnung ‚Taifun‘ – Gewellte Schäkel mit abgerundeten Enden, die durch einen Bolzen miteinander verbunden sind – Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>14</sup>, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof auch gefragt, ob die Allgemeine Vorschrift 3 b für die Auslegung der KN dahin auszulegen ist, dass die zolltarifliche Einreihung von Seilen wie den im Ausgangsverfahren streitigen unter Anwendung dieser Vorschrift zu erfolgen hat.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach dieser Vorschrift zur Tarifierung einer Ware die Feststellung erforderlich ist, welcher der Stoffe, aus denen sie besteht, ihr ihren wesentlichen Charakter verleiht; hierzu ist zu prüfen, ob die Ware auch ohne den einen oder anderen ihrer Bestandteile ihre charakteristischen Eigenschaften behalten würde.

Ebenso kann sich das Merkmal, das den Charakter der Ware bestimmt, je nach Art der Ware z. B. aus der Art und Beschaffenheit des Stoffes oder der Bestandteile, aus seinem Umfang, seiner Menge, seinem Gewicht, seinem Wert oder aus der Bedeutung des Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware ergeben.

Wenn keiner der beiden Bestandteile von Seilen für sich genommen ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, ist für die zollrechtliche Tarifierung dieser Seile die Allgemeine Vorschrift 3 c für die Auslegung der KN anzuwenden. Nach dieser Vorschrift müssen die Seile der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in der KN zuletzt genannten zugewiesen werden.

Da in der vorliegenden Rechtssache aus den Akten hervorgeht, dass keines der beiden Bestandteile von Seilen, nämlich Polypropylen oder verzinkte Stahldrähte, für sich genommen diesen Seilen ihren wesentlichen Charakter verleiht, stellt der Gerichtshof fest, dass für die zollrechtliche Tarifierung dieser Seile nicht die Allgemeine Vorschrift 3 b für die Auslegung der KN anzuwenden ist, sondern die Allgemeine Vorschrift 3 c für die Auslegung der KN. Nach dieser Vorschrift müssen die Seile der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in der KN zuletzt genannten zugewiesen werden, was offensichtlich die KN-Unterposition 7312 10 98 ist.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Allgemeine Vorschrift 3 b für die Auslegung der KN dahin auszulegen ist, dass die zolltarifliche Einreihung von Seilen wie den im Ausgangsverfahren streitigen vorbehaltlich einer vom vorlegenden Gericht unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden tatsächlichen

---

<sup>14</sup> Siehe Abschnitt I „Allgemeine Ausführungen zu Art und Umfang der dem Unionsrichter obliegenden Aufgaben sowie zu den relevanten Beurteilungskriterien“.

Angaben vorzunehmenden Überprüfung dahin gehend, dass keiner der beiden Bestandteile dieser Seile für sich genommen diesen Seilen ihren wesentlichen Charakter verleiht, nicht unter Anwendung dieser Vorschrift zu erfolgen hat.

Urteil vom 10. März 2016, VAD und van Aert (C-499/14, [EU:C:2016:155](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Auslegung – Allgemeine Vorschriften – Vorschrift 3 b – Begriff ‚für den Einzelverkauf aufgemachte Warenezusammenstellungen‘ – Getrennte Pakete“*

In diesem Urteil legt der Gerichtshof den Begriff „Warenezusammenstellungen“ im Sinne der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN aus<sup>15</sup>.

Das vorliegende Gericht möchte insbesondere wissen, ob und inwieweit die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften dahin ausgelegt werden kann, dass Waren, die in getrennten Paketen beim Zoll angemeldet und erst danach zusammen verpackt werden, gleichwohl als „für den Einzelverkauf aufgemachte Warenezusammenstellungen“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden und daher unter dieselbe Tarifposition fallen können, wenn aufgrund anderer objektiver Faktoren feststeht, dass die Waren eine Einheit bilden und als solche im Einzelhandel angeboten werden sollen.

Erstens weist der Gerichtshof darauf hin, dass weder aus dem Wortlaut von Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften und im Übrigen auch nicht aus den Erläuterungen zum HS oder den Leitlinien zur Einreihung von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenezusammenstellungen in die KN, die bestimmte Ausnahmen vom Erfordernis einer einheitlichen Verpackung vorsehen, hervorgeht, dass der Begriff „Zusammenstellung“ im Sinne dieser Vorschrift zwingend und stets voraussetzt, dass sich die betreffenden Waren bei der Zollabfertigung in derselben Verpackung befinden.

Zweitens setzt der Begriff „Zusammenstellung“ im Sinne dieser Vorschrift eine enge Verbindung zwischen den betreffenden Waren unter dem Aspekt ihrer Vermarktung voraus. Sie müssen nicht nur zusammen zur Zollabfertigung gestellt werden, sondern auch auf den verschiedenen Handelsstufen, insbesondere im Einzelhandel, normalerweise zusammen in einer gemeinsamen Verpackung zur Befriedigung eines Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit angeboten werden.

Der Gerichtshof stellt also klar, dass die gemeinsame Verpackung der Waren anlässlich ihrer zollrechtlichen Gestellung keine unabdingbare Voraussetzung für ihre Einstufung als Einheit und damit als „Zusammenstellung“ im Sinne der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften ist, sondern nur ein Indiz, aus dem eine solche Feststellung abgeleitet werden kann.

---

<sup>15</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1031/2008 bzw. der Verordnung Nr. 1214/2007.

Daher entscheidet der Gerichtshof, dass diese Vorschrift dahin auszulegen ist, dass Waren, die in getrennten Paketen beim Zoll angemeldet und erst danach zusammen verpackt werden, gleichwohl als „für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinzelstellungen“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden und daher unter dieselbe Tarifposition fallen können, wenn aufgrund anderer objektiver Faktoren feststeht, dass die Waren eine Einheit bilden und als solche im Einzelhandel angeboten werden sollen; dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts.

**Urteil vom 12. Mai 2016, Toorank Productions (C-532/14 und C-533/14, [EU:C:2016:337](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Tarifposition 2206 – Tarifposition 2208 – Durch Gärung und anschließende Reinigung gewonnene alkoholische Getränke – Zusatz von Stoffen zu durch Gärung und anschließende Reinigung gewonnenen alkoholischen Getränken – Getränke, die die Eigenschaften von in die Tarifposition 2206 fallenden Getränken verloren haben“*

Die dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen, in denen dieses Urteil ergangen ist, zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der KN<sup>16</sup> im Hinblick auf die Tarifierung eines Getränks mit der Bezeichnung „Ferm Fruit“, das durch Gärung von Apfelkonzentrat gewonnen wird, zum unvermischten Gebrauch oder als Basiszutat für andere Getränke bestimmt ist, durch Reinigung (insbesondere Ultrafiltration) farb-, geruchs- und geschmacksneutral ist und dessen Alkoholgehalt 16 Vol.-% beträgt, ohne Zusatz von destilliertem Alkohol.

Vorab weist der Gerichtshof u. a. darauf hin, dass der Verwendungszweck der Ware ein objektives Tarifierungskriterium sein kann, sofern er der Ware innewohnt, was anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware zu beurteilen ist. Der Verwendungszweck des Erzeugnisses ist indessen nur dann ein erhebliches Kriterium, wenn die Tarifierung nicht allein auf der Grundlage der objektiven Merkmale und Eigenschaften des Erzeugnisses erfolgen kann.

Ausgehend von diesen Grundsätzen antwortet der Gerichtshof, dass die KN dahin auszulegen ist, dass ein Getränk wie das im vorliegenden Fall unter die Position 2208 dieser Nomenklatur fällt. Ein durch Gärung und ein anschließendes Reinigungsverfahren gewonnenes Erzeugnis gehört nämlich zur Position 2208 der KN, sofern es die Eigenschaften der zur Position 2206 der KN gehörenden gegorenen Getränke verloren und jene von in der Position 2208 der KN eingereihem Ethylalkohol angenommen hat.

Im Licht dieser Schlussfolgerung geht der Gerichtshof sodann auf die Frage ein, ob die KN dahin auszulegen ist, dass ein Getränk mit einem Alkoholvolumengehalt von 13,4 %, das unter Zusatz von Zucker, Aroma-, Farb- und Geschmackstoffen, Verdickungsmitteln, Konservierungsstoffen und destilliertem Alkohol zu „Ferm Fruit“ so

---

<sup>16</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1719/2005 bzw. der Verordnung Nr. 1214/2007.

hergestellt wird, dass der destillierte Alkohol sowohl nach Volumen als auch nach Gehalt nicht mehr als 49 % des in dem Getränk enthaltenen Alkohols ausmacht, während 51 % des Alkohols aus einem Gärungsprozess entstanden sind, zur Position 2206 oder zur Position 2208 der KN gehört.

Insoweit ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Zweifel des vorlegenden Gerichts insbesondere die Auslegung der im Urteil vom 7. Mai 2009, Siebrand (C-150/08, [EU:C:2009:294](#)), herausgearbeiteten Kriterien bezüglich der Tarifierung von Getränken, die durch Zusatz von destilliertem Alkohol und anderen Stoffen zu einem gegorenen Basisgetränk hergestellt werden, betreffen. Im Detail möchte das vorliegende Gericht wissen, ob es sich um eine Gesamtheit von Kriterien handelt, die alle erfüllt sein müssen, um ein Getränk in die Position 2208 der KN einreihen zu können, oder ob den jeweiligen Mengen an gegorenem Alkohol und an destilliertem Alkohol eine stärkere Bedeutung als den anderen objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Erzeugnisse zuzumessen ist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass aus dem Urteil vom 7. Mai 2009, Siebrand (C-150/08, [EU:C:2009:294](#)), klar hervorgeht, dass zur Ermittlung des wesentlichen Charakters im Sinne der Vorschrift 3 b der KN mehrere objektive Merkmale und Eigenschaften berücksichtigt werden können. Demzufolge stellt der größere Anteil einer Alkoholart als jener der anderen nur eines unter mehreren Kriterien dar, die gemäß der Vorschrift 3 b der KN für die Bestimmung des Stoffes, der dem betreffenden Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleiht, zu berücksichtigen sind.

Die Allgemeine Vorschrift 3 b der KN regelt nicht die Tarifierung, deren Hauptgewicht auf das Kriterium der organoleptischen Merkmale und Eigenschaften dieses Getränks fällt. Folglich entscheidet der Gerichtshof, dass ein solches Getränk in die Position 2208 der KN gehört, sofern es nicht die organoleptischen Merkmale und Eigenschaften der in die Position 2206 der KN fallenden Getränke aufweist, sondern jene der zur Position 2208 der KN gehörenden Erzeugnisse.

### Urteil vom 26. Mai 2016, Latvijas propāna gāze (C-286/15, [EU:C:2016:363](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Position 2711 – Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe – Stoff, der den wesentlichen Charakter verleiht – Flüssiggas“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>17</sup>, hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof außerdem gefragt, ob die KN dahin auszulegen ist, dass ein Flüssiggas wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das sich zu 0,32 % aus Methan, Ethan und Ethylen, zu 58,32 % aus Propan und Propylen und zu höchstens 39,99 % aus Butan und Butylen zusammensetzt, in die Unterposition 2711 19 00 als

<sup>17</sup> Siehe Abschnitt II.1.2. „Allgemeine Vorschrift 2 a und b – Grundsätze für Waren, je nach ihrem Fertigstellungs- oder Vollständigkeitszustand, sowie für Stoffe je nach ihrem Gebrauch“.

„Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, andere“ oder in die Unterposition 2711 12 97 als „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, Propan, anderes, zu anderer Verwendung, andere“ einzureihen ist, wenn der Zollanmelder die prozentuale Menge der Stoffe mit dem größten Anteil an dem Flüssiggas nicht genau angegeben hat.

Hierzu stellt der Gerichtshof unter Bezugnahme auf seine Antwort auf die erste Frage, wonach nicht vermutet werden kann, welches Gas dem Flüssiggas seinen wesentlichen Charakter verleiht, fest, dass, da die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN die Einreihung einer Gasmischung, wie sie das von dem nationalen Gericht beschriebene Flüssiggas darstellt, nicht ermöglicht, die Vorschrift 3 c dieser Vorschriften anzuwenden ist, der zufolge die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen werden muss.

Daher ist nach Ansicht des Gerichtshofs ein Flüssiggas wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das sich zu 0,32 % aus Methan, Ethan und Ethylen, zu 58,32 % aus Propan und Propylen und zu höchstens 39,99 % aus Butan und Butylen zusammensetzt und bei dem es nicht möglich ist, denjenigen seiner Bestandteile festzustellen, der ihm seinen wesentlichen Charakter verleiht, in die Unterposition 2711 19 00 als „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, andere“ einzureihen.

**Urteil vom 8. September 2016, Schenker (C-409/14, [EU:C:2016:643](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Auslegung einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur – Richtlinie 2008/118/EG – Einfuhrverbrauchsteuerpflichtiger Waren – Zollrechtliches Nichterhebungsverfahren – Folgen einer Zollanmeldung, bei der eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur unrichtig angegeben worden ist – Während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren begangene Unregelmäßigkeiten“*

Schenker ist eine in Ungarn ansässige Handelsgesellschaft, die Zoll- und Logistikdienste erbringt. 2011 erhielt sie von einer ungarischen Handelsgesellschaft wegen Platzmangels den Auftrag, Tabakladungen in „vorübergehende Verwahrung“ zu nehmen. Diese Ladungen gelangten im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Ungarn.

Nach der Kontrolle einer Ladung stellte die Verwaltungsbehörde erster Instanz anhand einer sensorischen Analyse der Ware fest, dass es sich nicht um „Tabak, nicht entrippt“, also die in den Dokumenten angegebene Ware, handelte, sondern um geschnittenen Tabak der Unterposition 2401 10 35 der KN.

Nach der Verwendungsprobe der untersuchten Ware gelangte das Sachverständigeninstitut der ungarischen Abgaben- und Steuerverwaltung zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Probe um „rauchfertigen Tabak“ handele. In der Folge

nahm die Verwaltungsbehörde erster Instanz an, dass es sich bei der betreffenden Ware um eine verbrauchssteuerpflichtige Ware handelt, und setzte gegen Schenker mit Bescheid vom 21. Juni 2011 eine Verbrauchsteuer-Geldbuße fest.

Die infolge des Einspruchs von Schenker mit der Angelegenheit befasste Oberfinanzdirektion bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Schenker erhob dagegen Klage zum vorlegenden Gericht, mit der sie beanstandete, dass die Entscheidung aus mehreren Gründen rechtswidrig sei.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht beschlossen, den Gerichtshof im Wesentlichen zu befragen, wie die Positionen 2401 und 2403 der KN<sup>18</sup> im Hinblick auf die zolltarifliche Einreihung eines Erzeugnisses auszulegen sind, das die Merkmale der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnisse aufweist.

Da aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, dass sich die im Ausgangsverfahren streitige Ware aus Bestandteilen zusammensetzt, die sich als „Tabakabfälle“ einstufen lassen, aber gleichzeitig auch „rauchfertigen Tabak“ darstellt, ist nach der Allgemeinen Vorschrift 3 b zur Auslegung der KN für die Tarifierung dieser Ware die Feststellung erforderlich, welcher der Stoffe, aus denen sie besteht, ihr ihren wesentlichen Charakter verleiht; hierzu kann geprüft werden, ob die Ware auch ohne den einen oder anderen ihrer Bestandteile ihre charakteristischen Eigenschaften behalten würde.

Ferner kann sich, wie aus der Erläuterung VIII zum HS betreffend die Allgemeine Vorschrift 3 b zur Auslegung der KN hervorgeht, das Merkmal, das den wesentlichen Charakter bestimmt – je nach der Art des Erzeugnisses –, z. B. aus der Art und Beschaffenheit des Stoffes oder seiner Bestandteile, aus seinem Umfang, seiner Menge, seinem Gewicht, seinem Wert oder aus der Bedeutung eines der Stoffe in Bezug auf die Verwendung dieses Erzeugnisses ergeben.

Da das Vorhandensein von Tabakabfällen kein Hindernis darstellt, das Erzeugnis als Ganzes als rauchfertigen Tabak einzustufen, kann es folglich nicht in die KN-Position 2401 eingereiht werden. Das entscheidende Kriterium, das es ermöglicht, ein Erzeugnis in die KN-Position 2403 statt in die KN-Position 2401 einzureihen, ist speziell die Frage, ob die Tabakblätter so weit verarbeitet worden sind, dass es sich um verarbeiteten Tabak handelt, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Verbrauch eignet.

Unter diesen Bedingungen stellt der Gerichtshof fest, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Ware, da sie dem vorlegenden Gericht zufolge aus rauchfertigem Tabak besteht, der zudem lose und kompaktiert in mit Plastik ausgekleideten Kartons mit einem Nettogewicht von je 30 kg verpackt ist, in die KN-Unterposition 2403 10 90 einzureihen ist.

---

<sup>18</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 861/2010 geänderten Fassung

Im Übrigen möchte das vorlegende Gericht zudem wissen, ob der Begriff „zollrechtliches Nichterhebungsverfahren“ in Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie 2008/118 dahin auszulegen ist, dass die Unterstellung einer bestimmten Ware unter das zollrechtliche Nichterhebungsverfahren in Frage gestellt werden kann, wenn in den Begleitdokumenten der Ware das Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs, unter das die betreffende Ware fällt, zutreffend, die konkrete Tarifposition hingegen unzutreffend angegeben ist, und ob Art. 2 Buchst. b und Art. 4 Nr. 8 der Richtlinie 2008/118 dahin auszulegen sind, dass in einem solchen Fall eine Einfuhr der betreffenden Ware stattgefunden hat.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann nämlich, wenn bei der Gestellung der Waren gemäß Art. 40 des Zollkodex gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung abgegeben wird, die die für die Erfassung der Waren erforderlichen Angaben hinsichtlich Art, Menge und Präsentation enthält, wobei lediglich die Tarifunterposition falsch ist, nicht angenommen werden, dass diese Waren im Sinne von Art. 202 des Zollkodex vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union gelangt sind.

Was jedoch die Voraussetzungen für das Entstehen einer Zollschuld betrifft, ist es, da zur Verpflichtung des Anmelders, richtige Angaben zu machen, auch die Angabe der korrekten Unterposition im Rahmen der zolltariflichen Einreihung der Ware gehört, nicht ausgeschlossen, dass eine Zollschuld auf der Grundlage von Art. 204 des Zollkodex entstehen kann. Jedoch gilt nach Art. 859 der Verordnung Nr. 2454/93 die Nichteinhaltung einer der aus der Inanspruchnahme eines Transitverfahrens erwachsenen Verpflichtungen als Verfehlung, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Verfahrens nicht wirklich ausgewirkt hat, wenn die drei in Nr. 2 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die drei im Einleitungssatz dieses Artikels angeführten Voraussetzungen vorliegen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob im Ausgangsverfahren alle diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Daraus folgt, dass der Begriff „zollrechtliches Nichterhebungsverfahren“ in Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie 2008/118 dahin auszulegen ist, dass die Unterstellung einer bestimmten Ware unter das zollrechtliche Nichterhebungsverfahren nicht in Frage gestellt werden kann, wenn in ihren Begleitdokumenten das Kapitel des GZT, zu dem sie gehört, zutreffend angegeben ist, die konkrete Unterposition hingegen unzutreffend. In einem solchen Fall sind Art. 2 Buchst. b und Art. 4 Nr. 8 der Richtlinie 2008/118 dahin auszulegen, dass keine Einfuhr der betreffenden Ware stattgefunden hat und diese nicht verbrauchsteuerpflichtig ist.

Schließlich möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der Begriff „Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 38 der Richtlinie 2008/118 in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen ist, dass er eine Ware erfasst, die einem „zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren“ im Sinne von Art. 4 Nr. 6 dieser Richtlinie unterworfen wird und in deren Begleitdokument eine unzutreffende tarifliche Einreihung angegeben ist.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Voraussetzungen von Art. 38 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118 in Verbindung mit deren Art. 33 Abs. 1 in einer Situation nicht als erfüllt anzusehen sind, in der zum einen die Waren nicht in den steuerrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat überführt wurden, weil sie einem „zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren“ im Sinne von Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie 2008/118 unterworfen wurden, und sie zum anderen in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten wurden und dort nicht zur Lieferung oder Verwendung vorgesehen waren, sondern zur Wiederausfuhr in einen Drittstaat bestimmt waren.

Folglich erfasst der Begriff „Unregelmäßigkeit“ nicht eine Ware, die einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren unterworfen wird und in deren Begleitdokument eine unzutreffende tarifliche Einreihung angegeben ist.

### **1.4. Allgemeine Vorschriften 4 bis 6 – Standardvorschrift, Sondervorschrift für bestimmte Behältnisse, Vorschrift für den Vergleich zwischen Unterpositionen**

Die Allgemeine Vorschrift 4 lautet: „Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind“. Die Allgemeine Vorschrift 5 bestimmt: „Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes: a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen. b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.“ Die Allgemeine Vorschrift 6 besagt: „Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.“

Urteil vom 13. Juli 2006, Uroplasty (C-514/04, [EU:C:2006:464](#))

*„Tarifierung – Sterile Polydimethylsiloxanflocken – Siliconelastomer – Begriff ‚Primärform‘ – Medikament – Verpackung – Begriff ‚Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob ein Silicon in Form von Elastomerflocken, das dafür entwickelt wurde und dazu bestimmt ist, für die Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit Inkontinenz in den menschlichen Körper eingebracht und darin befestigt zu werden, in die Position 9021 der KN eingereiht werden kann<sup>19</sup>. Falls dies zu bejahen ist, wollte das vorlegende Gericht wissen, von welcher Unterposition dieses Produkt erfasst wird.

Zur Beantwortung dieser Frage prüft der Gerichtshof die KN-Positionen 3910, 3926, 3004 und 9021. Insoweit stellt er klar, dass die Einreihung aufgrund der stofflichen Beschaffenheit oder des objektiven Verwendungszweckes des betroffenen Produkts, d. h. Polydimethylsiloxan, in Betracht kommt.

Erstens stellt er klar, dass Polydimethylsiloxan als Silicon in Form eines flockigen Elastomers die in den Anmerkungen 3 und 6 Buchstabe b zum Kapitel 39 der KN genannte Form aufweist. Jedoch kann ein Silicon in Form von Elastomerflocken nicht als „Primärform“ in die Position 3910 eingereiht werden. Dieser Begriff erfasst nur Silicone, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind. Das sind Rohformen, die sich besonders für eine Weiterverarbeitung eignen und dafür vorgesehen sind. Das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Produkt wurde speziell für die Behandlung einer Schließmuskelschwäche entwickelt und ist allein für diese Anwendung bestimmt. Daher ist Polydimethylsiloxan ein Endprodukt, das als solches folglich nicht in die Position 3910 der KN eingereiht werden kann.

Zweitens scheint nach Auffassung des Gerichtshofs Polydimethylsiloxan therapeutische Eigenschaften aufzuweisen. Allerdings kann es nicht als „Arzneiware“ in die Position 3004 der KN eingereiht werden. Denn seine Aufmachung in Form von Einheiten in Einweg-Injektionspistolen ist Ergebnis eines nach der Einfuhr liegenden Vorgangs. Folglich entspricht das dem Zoll gestellte Polydimethylsiloxan nicht der Definition in Position 3004 der KN.

Da drittens dieses Produkt nicht in die vorstehend genannten Positionen eingereiht werden kann, prüft der Gerichtshof, ob es in die Position 9021 der KN eingereiht werden kann. Polydimethylsiloxan hat die objektiven Merkmale und Eigenschaften eines Endprodukts, das speziell entwickelt wurde, um in den Organismus eingepflanzt zu werden und allein für diese Anwendung bestimmt ist. Polydimethylsiloxan bewirkt dadurch, dass es sich dauerhaft im geschädigten Muskel festsetzt, die Bildung von Bindegewebe, das die Schließmuskelschwäche behebt. Dieses Produkt ist daher als eine

---

<sup>19</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 2388/2000 geänderten Fassung.

Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus im Sinne der Position 9021 der KN anzusehen.

Was schließlich die für die Einreihung von Polydimethylsiloxan zu wählende Unterposition der Position 9021 der KN betrifft, so stellt der Gerichtshof fest, dass nach der Allgemeinen Vorschrift Nr. 6 zur Auslegung der KN für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position der Wortlaut dieser Unterpositionen und die Anmerkungen zu den Unterpositionen maßgebend sind. Da es sich bei dem im Ausgangsverfahren fraglichen Produkt um eine Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus handelt, die keiner anderen Unterposition der Position 9021 der KN entspricht, ist sie in die Unterposition 9021 90 90 der KN als „andere Vorrichtungen“ einzureihen.

Daraus folgt, dass ein Produkt wie Polydimethylsiloxan, das aus sterilen Flocken besteht und speziell entwickelt wurde, um für die Behandlung eines Leidens in den Organismus eingepflanzt zu werden und allein für diese Anwendung bestimmt ist und das dem Zoll in einer Aufmachung in Beuteln von etwa 1 kg vorgelegt wird, eine Vorrichtung zum Einpflanzen in den Organismus darstellt, die in die Position 9021 der KN einzureihen ist. Ein solches Produkt, dessen Zweck nicht ist, ein Organ zu ersetzen, sondern das einen geschädigten Muskel befähigen soll, Bindegewebe zu bilden, ist in die Unterposition 9021 90 90 der KN einzureihen.

**Urteil vom 13. September 2018, Vision Research Europe (C-372/17, [EU:C:2018:708](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung von Waren – Kamera mit einem flüchtigen Speicher, der bewirkt, dass die aufgenommenen Bilder gelöscht werden, wenn die Kamera ausgeschaltet wird oder neue Bilder gemacht werden – Kombinierte Nomenklatur – Unterpositionen 8525 80 19 und 8525 80 30 – Erläuterungen – Auslegung – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 113/2014 – Auslegung – Gültigkeit“*

Im Mai 2009 stellte Vision Research beim Inspecteur einen Antrag auf eine verbindliche Zolltarifauskunft (im Folgenden: VZTA) für die Kamera mit der Bezeichnung „Phantom V7.3“. In ihrem Antrag führte sie aus, dass diese Kamera als digitaler Fotoapparat in die Unterposition 8525 80 30 der KN<sup>20</sup> einzureihen sei.

Mit der VZTA reihte der Inspecteur die fragliche Kamera jedoch in die Unterposition 8525 80 19 der KN als „andere Fernsehkamera“ ein. Er stützte sich dabei auf die Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der KN, auf die Durchführungsverordnung Nr. 113/2014, die seines Erachtens auf diese Kamera analog anwendbar war, und auf den Wortlaut der Positionen 8525, 8525 80 und 8525 80 19 der KN. Er war der Ansicht, der Umstand, dass die Kamera optional an einen externen

---

<sup>20</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 1001/2013.

Speicher angeschlossen werden könne, sei für die vorgenommene Einreihung irrelevant, da die VZTA für einen Apparat ohne diesen optionalen Speicher beantragt worden sei.

Vision Research legte gegen die VZTA Einspruch beim Inspecteur ein, der diesen als unbegründet zurückwies. Daraufhin erhob sie gegen die Entscheidung des Inspecteur Klage beim vorlegenden Gericht, mit der sie beantragt, die fragliche Kamera in die Unterposition 8525 80 30 der KN einzureihen.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht beschlossen, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob die Unterposition 8525 80 30 der KN dahin auszulegen ist, dass eine Kamera wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es ermöglicht, eine große Zahl von Fotos pro Sekunde aufzunehmen und in ihrem flüchtigen internen Speicher zu speichern, aus dem sie gelöscht werden, wenn die Kamera ausgeschaltet wird, von dieser Unterposition erfasst wird und, wenn ja, ob die Durchführungsverordnung Nr. 113/2014, soweit sie auf eine solche Kamera entsprechend anwendbar sein sollte, gültig ist.

Der Gerichtshof stellt klar, dass zur Beantwortung dieser Frage in erster Linie die relevanten Positionen und Unterpositionen der KN auszulegen sind, um die fragliche Kamera in die KN einreihen zu können.

Im Rahmen dieser Auslegung stellt der Gerichtshof u. a. klar, dass das entscheidende Element, in dem sich digitale Fotoapparate der Unterposition 8525 80 30 der KN von Fernsehkameras der Unterposition 8525 80 19 der KN unterscheiden, darin besteht, dass Erstere Fotos auf einem Speichermedium oder einer eingebauten Speichervorrichtung speichern können.

In diesem Zusammenhang kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Kamera in die Unterposition 8525 80 30 der KN einzureihen ist.

## 2. Einstufungskriterien

### 2.1. Objektive Merkmale und Eigenschaften der Ware

Urteil vom 8. November 1990 (Plenum), Gmurzynska-Bscher (C-231/89, [EU:C:1990:386](#))

*„Vorabentscheidungsverfahren – Zuständigkeit des Gerichtshofes – Verweis in nationalen Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsbestimmungen – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen 8306, 9701 und 9703 – Tarifierung eines Kunstwerks“*

In diesem Urteil wurde der Gerichtshof im Wesentlichen mit der Frage befasst, ob ein Kunstgegenstand, der aus einer mit eingebrannten farbigen Email-Glasurfarben überzogenen Stahlplatte besteht, ein „Gemälde, vollständig mit der Hand geschaffen“

oder ein „ähnliches dekoratives Bildwerk“ im Sinne der Position 9701 des GZT<sup>21</sup> oder ein „Originalerzeugnis der Bildhauerkunst“ im Sinne der Position 9703 des GZT ist oder ob dieser Gegenstand nach seiner stofflichen Beschaffenheit unter der Bezeichnung „Ziergegenstände, aus unedlen Metallen“ einzuordnen ist.

Diese Frage stellte sich im Rahmen eines Rechtsstreits über die Anwendung des deutschen Umsatzsteuerrechts auf die Einfuhr eines Kunstwerks aus den Niederlanden nach Deutschland. Vor der Einfuhr dieses Kunstwerkes hatte die Klägerin bei den deutschen Zollbehörden die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft zur Anwendung des deutschen Einfuhrumsatzsteuerrechts beantragt. Das deutsche Steuerrecht verwies für die Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen auf die Nomenklatur des GZT. Danach wurde für Kunstwerke der Positionen 9701 und 9703 des GZT ein ermäßigter Steuersatz angewandt.

Vor der Erörterung der Vorlagefragen nach der Auslegung des GZT stellt der Gerichtshof fest, dass die erbetene Auslegung der genannten Bestimmungen des GZT dem vorlegenden Gericht eine Entscheidung über die Anwendung nicht des GZT, sondern des deutschen Umsatzsteuerrechts ermöglichen soll, das auf die Nomenklatur des GZT verweist. Unter diesen Umständen stellt sich die Vorfrage nach der Anwendbarkeit des Verfahrens des Art. 177 EWG-Vertrag und damit nach der Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung der Vorlagefragen.

Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass im Rahmen der in Art. 177 EWG-Vertrag vorgesehenen Verteilung der richterlichen Aufgaben zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof dieser im Wege der Vorabentscheidung entscheidet, ohne dass er grundsätzlich nach den Umständen fragen müsste, unter denen die nationalen Gerichte veranlasst wurden, ihm die Fragen zu stellen, und unter denen sie die Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, um deren Auslegung sie ihn ersucht haben, anwenden wollen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn feststünde, dass das Verfahren des Art. 177 EWG-Vertrag zweckwidrig angewendet wurde und in Wirklichkeit der Gerichtshof mittels eines konstruierten Rechtsstreits zu einer Entscheidung veranlasst werden soll, oder wenn offensichtlich wäre, dass die Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die dem Gerichtshof zur Auslegung vorgelegt worden ist, nicht anwendbar ist.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Gerichtshof um die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts ersucht wird, die das nationale Gericht unabhängig von ihrem vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Anwendungsbereich anwenden muss, weil die nationalen Rechtsvorschriften auf sie verweisen.

Aufgrund dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass er für die Entscheidung über die gestellten Fragen zur Auslegung des GZT zuständig ist.

---

<sup>21</sup> GZT in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87.

Zur Beantwortung der Fragen des vorlegenden Gerichts weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass der in Rede stehende Gegenstand nicht als ein zur Ausschmückung bestimmter Gegenstand angesehen werden kann, was nach den Erläuterungen das wesentliche Kennzeichen der Gegenstände ist, die unter der Bezeichnung "andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen" der Position 8306 eingeordnet werden.

Diese Auslegung entspricht im Übrigen der Anmerkung 4 zu Kapitel 97 des GZT, nach der bei Zweifeln hinsichtlich der Tarifierung eines Gegenstands der Einordnung unter eine der Positionen des Kapitels über Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten der Vorzug zu geben ist.

Nach Auffassung des Gerichtshofs gilt dies umso mehr, als nach seiner Rechtsprechung das Kriterium zur Abgrenzung der Positionen 9701 „Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke" und 9703 „Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art" des Gemeinsamen Zolltarifs darin besteht, dass aus künstlerischer Sicht wesentlich für die Erzeugnisse der Bildhauerkunst die Gestaltung der dreidimensionalen Form des Werkes, für die Gemälde, Collagen und ähnlichen dekorativen Bildwerke dagegen die Komposition der Oberfläche des Werkes ist. Daher ist ein Kunstgegenstand, der aus einer Stahlplatte ohne eigenen künstlerischen Wert besteht, die mit eingebrannten farbigen Email-Glasurfarben überzogen ist, die der Künstler mit der Hand aufgetragen hat, als ein Gemälde "vollständig mit der Hand geschaffen" im Sinne der Position 9701 anzusehen.

Auf der Grundlage dieser Kriterien kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Kunstwerk wie das im vorliegenden Fall der Position 9701 des GZT zugeordnet werden muss.

### Urteil vom 19. Februar 2009, Kamino International Logistics (C-376/07, [EU:C:2009:105](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Monitore des Typs mit Flüssigkristallanzeige (LCD), die mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video versehen sind – Position 8471 – Position 8528 – Verordnung (EG) Nr. 754/2004“*

Im Jahr 2004 meldete Kamino eine Partie Farbmonitore des Typs LCD zum freien Verkehr an, die in die Unterposition 8528 21 90 eingereiht wurden. Die Monitore sind mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video ausgestattet, was sie in den Stand versetzt, sowohl von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine als auch von anderen Geräten stammende Bilder wiederzugeben.

Kamino legte gegen die Zahlungsaufforderung Einspruch ein, da ihrer Ansicht nach die Monitore in die Unterposition 8471 60 90 einzureihen waren. Dieser Einspruch wurde durch Entscheidung des Inspecteur zurückgewiesen.

In dem Verfahren auf die gegen diese Entscheidung erhobene Klage leitete das Berufungsgericht, nachdem es die Merkmale und Eigenschaften der im Ausgangsverfahren fraglichen Farbmonitore geprüft hatte, ab, dass diese Monitore der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der KN entsprechen. Gegen dieses Urteil legte der Staatssekretär für Finanzen Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht ein und machte geltend, dass das Berufungsgericht nicht die übrigen Verwendungsmöglichkeiten berücksichtigt habe, die diese Monitore neben ihrer Verwendung als Teil eines automatischen Datenverarbeitungssystems böten.

In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob Monitore, die sowohl Signale von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine als auch von anderen Quellen darstellen können, als Einheit „von der ... hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art“ im Sinne von Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der KN<sup>22</sup> anzusehen und in die Unterposition 8471 60 90 dieser KN einzureihen sind.

Insoweit weist der Gerichtshof erstens darauf hin, dass sich aus Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN ergibt, dass nur Geräte „eine eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung) ausführen“, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten. Neben der Funktion der Wiedergabe von Bildern von Geräten wie einer Spielekonsole, einem Videogerät oder einem DVD-Spieler, die nicht zur Datenverarbeitung gehören, führen die genannten Monitore aber auch die Funktion der Darstellung von Signalen von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine aus.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass, wenn diese Monitore für die Zwecke ihrer Einreihung in die Unterposition 8471 60 90 nicht von der ausschließlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind, da sie an die Zentraleinheit anschließbar sind, Daten in einer Form empfangen, die vom System verwendbar sind, und auch Signale von anderen Quellen darstellen können, eine Auslegung der Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der KN dahingehend, dass die Zuordnung der im Ausgangsverfahren fraglichen Monitore zu Position 8471 schon deshalb ausgeschlossen sei, weil sie zur Wiedergabe von Bildern von anderen Quellen als einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine in der Lage seien, darauf hinausliefe, dass der Bestandteil „hauptsächlich“ in dieser Anmerkung übergangen würde.

Wären schließlich die Erläuterungen zu Unterposition 8471 des HS so auszulegen, dass sie eine Einreihung aller Monitore, die sowohl Signale, die von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine stammen, als auch Signale von anderen Quellen darstellen können, in die Unterposition 8471 60 90 ausschließen, so würden sie eine Änderung, insbesondere eine Einschränkung, der Tragweite von Anmerkung 5 B

---

<sup>22</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1789/2003 geänderten Fassung.

Buchst. a zu Kapitel 84 der KN, bewirken. Unterstellt man daher, dass die KN-Erläuterungen zu Unterposition 8471 60 90 und die Erläuterungen zu Position 8471 des HS tatsächlich in diesem Sinne auszulegen wären, müsste die Anwendung dieser Erläuterungen ausgeschlossen werden, da diese Auslegung nicht mit Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der KN in Einklang stünde.

Daraus folgt, dass LCD-Monitore mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video als Einheiten der „hauptsächlich“ in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendeten Art im Sinne der Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der KN nicht allein deshalb von der Einreihung in die Unterposition 8471 60 90 ausgeschlossen sind, weil sie sowohl Signale, die von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine stammen, als auch Signale von anderen Quellen darstellen können.

Darüber hinaus hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Klärung ersucht, nach welchen Kriterien zu bestimmen ist, ob Monitore wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, Einheiten von der hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind.

Nach Auffassung des Gerichtshofs haben die nationalen Behörden einschließlich der Gerichte zur Klärung der Frage, ob LCD-Monitore mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video Einheiten von der hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind, die Angaben in den Erläuterungen zu Position 8471 des HS, insbesondere diejenigen über Anzeigeeinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, heranzuziehen.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die Anzahl und die Art der Anschlussmöglichkeiten, mit denen Monitore ausgestattet sind, nicht die allein ausschlaggebenden Kriterien für die Tarifierung sein können und dass bei dieser sowohl der Grad der Fähigkeit der Monitore, mehrere Funktionen auszuführen, als auch das von ihnen in Ausführung dieser Funktionen erreichte Leistungsniveau auch im Vergleich zu anderen Kriterien und unter Berücksichtigung ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften zu prüfen sind, wobei die Erläuterungen zu Position 8471 des HS heranzuziehen sind.

Da diese Monitore vom Begriff der Einheit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine im Sinne der Anmerkung 5 B Buchst. a und Anmerkung 5 C zu Kapitel 84 der KN nicht ausgenommen werden können, sind somit die Kriterien zu bestimmen, die die Feststellung ermöglichen, ob die Monitore zu der Art gehören, die hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendet wird, oder ob sie nach ihren technischen Merkmalen und Eigenschaften Fernsehbildschirmen oder Videomonitoren zuzuordnen sind.

Folglich kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die nationalen Behörden einschließlich der Gerichte zur Klärung der Frage, ob Monitore wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, Einheiten von der hauptsächlich in automatischen

Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind, die Angaben in den Erläuterungen zu Position 8471 des HS heranzuziehen haben.

Urteil vom 7. Mai 2009, Siebrand (C-150/08, [EU:C:2009:294](#))

*„Kombinierte Nomenklatur – Tarifpositionen 2206 und 2208 – Gegorenes Getränk, das destillierten Alkohol enthält – Getränk, das zunächst aus Früchten oder einem Naturprodukt gewonnen wird – Zusatz von Stoffen – Folgen – Verlust des Geschmacks, des Geruchs und des Aussehens des ursprünglichen Getränks“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Wesentlichen gefragt, ob Getränke auf Basis von gegorenem Alkohol, die zunächst der Position 2206 der KN<sup>23</sup> entsprochen haben und denen ein gewisses Maß an destilliertem Alkohol, Wasser, Zuckersirup, Aromen und Farbstoffen sowie, bei einigen der Getränke, eine Sahnebasis zugesetzt worden sind, wodurch sie den Geschmack, den Geruch und/oder das Aussehen eines aus einer bestimmten Frucht oder aus einem bestimmten Naturprodukt hergestellten Getränks verloren haben, als gegorene Getränke unter die KN-Position 2206 oder als Destillate unter die KN-Position 2208 fallen.

Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass nach der HS-Erläuterung zu KN-Position 2206 der Zusatz von Alkohol zu Getränken dieser Position nicht ausschließt, dass die Getränke weiter dort eingereiht werden, sofern der Charakter von Erzeugnissen dieser Position, d. h. von gegorenen Getränken, erhalten bleibt. Da die im Ausgangsverfahren fraglichen Getränke den Geschmack, den Geruch und das Aussehen eines aus einer bestimmten Frucht oder aus einem bestimmten Naturprodukt hergestellten Getränks verloren haben, können derartige Erzeugnisse nicht in die KN-Position 2206 eingereiht werden.

Was die Einreihung solcher Erzeugnisse angeht, weist der Gerichtshof sodann darauf hin, dass nach der Allgemeinen Vorschrift 2 b jede Anführung eines Stoffes in einer Position für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen gilt. So verhält es sich bei Erzeugnissen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die sowohl gegorenen Alkohol als auch destillierten Alkohol enthalten. Diese Stoffe fallen unter verschiedene Tarifpositionen.

Nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a geht, wenn für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b zwei oder mehr Positionen in Betracht kommen, die Position mit der genaueren Warenbezeichnung den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Wenn Waren wie die im Ausgangsverfahren fraglichen aus verschiedenen Stoffen bestehen und keine der beiden oben erwähnten Positionen genauer als die andere ist, muss für die Einreihung der im Ausgangsverfahren fraglichen Waren auf die Allgemeine Vorschrift 3 b zurückgegriffen

---

<sup>23</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 2587/91 geänderten Fassung.

werden. Nach der Allgemeinen Vorschrift 3 b ist zur Tarifierung einer Ware die Feststellung erforderlich, welcher der Stoffe, aus denen sie besteht, ihr ihren wesentlichen Charakter verleiht.

Folglich ist, wie der Gerichtshof erläutert, zu ermitteln, welcher der Stoffe, aus denen Erzeugnisse wie die im Ausgangsverfahren fraglichen bestehen, ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht. Insoweit können zur Ermittlung ihres wesentlichen Charakters mehrere objektive Merkmale und Eigenschaften berücksichtigt werden, u. a. erstens die wesentlichen objektiven Merkmale und Eigenschaften, einschließlich des Gehalts an destilliertem Alkohol, zweitens die organoleptischen Merkmale und schließlich ihr Verwendungszweck als Spirituose.

Auf der Grundlage dieser Kriterien kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen insgesamt denen eines Erzeugnisses der KN-Position 2208 entsprechen.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass Getränke wie die im vorliegenden Fall nicht unter die KN-Position 2206, sondern unter die KN-Position 2208 fallen.

**Urteil vom 28. Oktober 2010, X (C-423/09, [EU:C:2010:650](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Gemüse (Knoblauchknollen), getrocknet, nicht vollständig entfeuchtet“*

X meldete in seiner Eigenschaft als Zollspediteur 15-mal Partien Knoblauchknollen aus China, die sich zur Zeit der Einfuhr in Kühlcontainern befanden, zur Abfertigung zum freien Verkehr an. In den Einfuhranmeldungen war jeweils die Unterposition 0712 90 90 der KN angegeben und die Waren wurden als „getrockneter Knoblauch“ beschrieben.

Nachdem die Waren vom Zoll überlassen worden waren, wurde der Knoblauch in Kühlräume eines Lagerunternehmens verbracht, wo er bei einer Temperatur von  $-3^{\circ}\text{C}$  aufbewahrt wurde. Da der Zollinspektor der Ansicht war, dass der eingeführte Knoblauch als gekühlter Knoblauch in die Unterposition 0703 20 00 der KN einzureihen sei, erließ er die streitigen Zollabgabebeschleide.

X legte Einspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Klage wurde für unbegründet erklärt. Gegen diese Entscheidung legte X Berufung ein, woraufhin ein Urteil erging, in dem festgestellt wurde, der Zollinspektor habe nicht dargetan, dass es einen Grund gebe, von der angegebenen Tarifposition 0712 der KN abzuweichen.

In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht, das mit einer Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil befasst war, den Gerichtshof ersucht, die Kriterien für die Feststellung zu präzisieren, ob Knoblauch, der einem

Trocknungsverfahren unterzogen wurde, in die Unterposition 0703 20 00 der KN<sup>24</sup> oder in die Unterposition 0712 90 90 der KN einzureihen ist.

Unter Berufung auf die Erläuterung zu Position 0712 des HS kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Einreihung in die Position 0712 voraussetzt, dass das Gemüse einem intensiven Trocknungsverfahren mit spezieller Behandlung unterzogen wurde, an dessen Ende dem Erzeugnis die gesamte oder nahezu die gesamte Flüssigkeit entzogen ist. Infolge dieses Verfahrens muss daher der Restflüssigkeitsgehalt in dem Gemüse unbedeutend sein.

Entsprechend dem Urteil vom 15. Juni 1976, Riemer (120/75, [EU:C:1976:90](#)), stellt der Gerichtshof fest, dass für die Einreihung von Knoblauchknollen in die Position 0712 das Verfahren zur Trocknung des Knoblauchs zu substantziellen und nicht mehr rückgängig zu machenden Veränderungen führen muss, so dass sich das Erzeugnis nicht mehr im natürlichen Zustand befindet.

Das Entziehen des Wassers muss deshalb die objektiven Eigenschaften und Merkmale des Erzeugnisses in solcher Weise substantziell verändern, dass diese Veränderung die Einreihung in eine andere Tarifposition als die Position 0703 nach sich zieht, zu der Gemüse in frischem oder gekühltem Zustand gehört.

Außerdem weist der Umstand, dass der teilgetrocknete Knoblauch gekühlt eingeführt wird, darauf hin, dass die Trocknung dem Erzeugnis nicht die gesamte oder nahezu die gesamte Flüssigkeit entzogen hat, da die Entwässerung eine Konservierungsmethode ist, die es ermöglicht, dass die entwässerten Erzeugnisse nicht mehr bei einer Temperatur von unter 0° C aufbewahrt werden müssen.

Zwar kann, um den Knoblauch im Gegensatz zu frischem oder gekühltem Knoblauch als Trockengemüse in die Position 0712 einzureihen, eine lange Haltbarkeitsdauer als zusätzliches Indiz für seinen Entfeuchtungsgrad dienen. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die Positionen 0703 und 0712 der KN keine Bezugnahme auf die Haltbarkeit als Einreihungskriterium enthalten, so dass daraus abzuleiten ist, dass die Haltbarkeitsdauer selbst keinen Einfluss auf die zolltarifliche Einreihung dieses Erzeugnisses hat.

Daraus folgt, dass Knoblauch, der einem intensiven Trocknungsverfahren mit spezieller Behandlung unterzogen wurde, an dessen Ende dem Erzeugnis die gesamte oder nahezu die gesamte Flüssigkeit entzogen ist, in die Tarifunterposition 0712 90 90 der KN einzureihen ist, teilgetrockneter Knoblauch, der die Eigenschaften und Merkmale von frischem Knoblauch bewahrt, aber zur Tarifunterposition 0703 20 00 der KN gehört.

---

<sup>24</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1810/2004 geänderten Fassung.

Urteil vom 26. April 2017, Stryker EMEA Supply Chain Services (C-51/16, [EU:C:2017:298](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung von Waren – Implantatschrauben, die dazu bestimmt sind, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder zum Einsetzen von Prothesen in den menschlichen Körper eingebracht zu werden – Kombinierte Nomenklatur – Position 9021 – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2014 – Gültigkeit“*

Die niederländischen Zollbehörden hatten Stryker drei VZTA für drei Modelle von Implantatschrauben erteilt. Diese Schrauben sind dazu bestimmt, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder zum Einsetzen von Prothesen in den menschlichen Körper eingebracht zu werden. Sie weisen gemeinsame und spezifische Merkmale auf. Angesichts dieser Merkmale hatten die Zollbehörden diese drei Arten von medizinischen Implantatschrauben in die Position 9021 90 90 der KN eingereiht<sup>25</sup>.

Nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung Nr. 1212/2014 nahmen die Zollbehörden diese Zollauskünfte zurück. Dies wurde damit begründet, dass gemäß der Verordnung „eine für die Chirurgie bestimmte Schraube in Anbetracht ihrer objektiven Eigenschaften und Merkmale als Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit einzureihen ist“.

Nach erfolglosem Einspruch bei den Zollbehörden focht Stryker den Rücknahmebescheid vor dem vorlegenden Gericht an.

Ihre Klage stützt Stryker im Wesentlichen darauf, dass Implantatschrauben in Anbetracht ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften, einschließlich des ihnen innewohnenden Verwendungszwecks, keine „gewöhnlichen“ Schrauben im Sinne von Position 7318 der KN seien. Ferner sei die Durchführungsverordnung Nr. 1212/2014 ungültig, da die darin vorgenommene Einreihung ausschließlich auf die äußerlichen Merkmale der betreffenden medizinischen Implantatschrauben abstelle, ohne den diesen Schrauben innewohnenden Verwendungszweck zu berücksichtigen, was der Rechtsprechung des Gerichtshofs zuwiderlaufe.

Da das vorlegende Gericht der Ansicht ist, dass die im Ausgangsverfahren fraglichen Implantatschrauben in Anbetracht ihrer objektiven Eigenschaften und Merkmale, einschließlich des ihnen innewohnenden Verwendungszwecks, für die Einreihung unter Position 9021 der KN in Betracht kämen, hat es dem Gerichtshof die Frage gestellt, ob medizinische Implantatschrauben wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder zur Befestigung von Prothesen in den menschlichen Körper implantiert zu werden, zu Position 9021 der KN gehören.

Auf der Grundlage einer Analyse des Wortlauts der HS-Erläuterung zu Kapitel 90 und der Position 9021 der KN sowie der KN-Erläuterung zu Unterposition 9021 39 90 führt der

---

<sup>25</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1101/2014 geänderten Fassung.

Gerichtshof erstens aus, dass in die Position 9021 der KN Waren einzureihen sind, die sich durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision kennzeichnen und die in den Körper implantiert werden können, um die verletzten Körperteile stillzulegen oder um Brüche zu richten, was sie somit von gewöhnlichen Waren unterscheidet.

Zweitens verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach zu den Kriterien, mit denen einfache oder gewöhnliche Waren von solchen unterschieden werden können, die eine medizinische Funktion erfüllen, insbesondere das Kriterium der Art der Herstellung der betreffenden Ware sowie das Kriterium der spezifischen Funktion dieser Ware gehören.

Im Licht dieser Rechtsprechung prüft der Gerichtshof die Methode und die Funktion der Ware und kommt zu dem Ergebnis, dass sich Waren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von gewöhnlichen Waren durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision unterscheiden, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Herstellungsart und ihrer spezifischen Funktion. Aus den objektiven Merkmalen und Eigenschaften medizinischer Implantatschrauben wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ergibt sich daher, dass derartige Waren unter Position 9021 der KN fallen können.

Folglich entscheidet der Gerichtshof, dass medizinische Implantatschrauben wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unter Position 9021 der KN fallen, da diese Waren Merkmale aufweisen, die sie von gewöhnlichen Waren durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision sowie durch ihre Herstellungsart und ihre spezifische Funktion unterscheiden.

**Urteil vom 13. März 2019, B. S. (Malz in der Zusammensetzung von Bier) (C-195/18, [EU:C:2019:197](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke – Richtlinie 92/83/EWG – Art. 2 – Begriff ‚Bier‘ – Getränk, das aus der Würze erzeugt wird, die aus einem einen höheren Glukose- als Malzanteil enthaltenden Gemisch gewonnen wurde – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 2203 (Bier aus Malz) oder 2206 (Andere gegorene Getränke)“*

B. S. stellte ein alkoholisches Getränk her, das seiner Auffassung nach ein Gemisch von Bier und nicht alkoholischen Getränken war. Der Hauptbestandteil, der die Würze darstellte, die die Grundlage für das Zwischenerzeugnis bildet, war Glukosesirup und nicht Malz.

Für diese Herstellung übermittelte er dem zuständigen Zollamt jeden Monat eine Verbrauchsteuererklärung, wobei er das von ihm hergestellte Getränk als ein Gemisch von „Bier“ im Sinne von Position 2203 der KN und als alkoholfreies Getränk qualifizierte und den für Bier vorgesehenen Verbrauchsteuersatz anwandte.

Der Leiter des Zollamts beanstandete diese Erklärungen und war der Ansicht, dass das hergestellte Getränk als Getränk auf der Basis anderer gegorener Getränke als Bier und

nicht alkoholischer Getränke einzuordnen sei und einem höheren Verbrauchsteuersatz unterliege. Er begründete diese Beanstandung damit, dass der für die Herstellung des Zwischenerzeugnisses verwendete Hauptbestandteil Glukosesirup – und nicht Malz – sei und dass dieses Erzeugnis folglich nicht in Position 2203 der KN – die „Bier aus Malz“ betreffe – eingeordnet werden könne.

Diese Bescheide des Leiters des Zollamts wurden durch mehrere Bescheide des Direktors der Zollkammer bestätigt. Des Weiteren wurden die von B. S. gegen diese Bescheide erhobenen Klagen von den polnischen Verwaltungsgerichten abgewiesen. Im Rahmen dieses Rechtsstreits wurde der Kläger strafrechtlich verurteilt, weil er die polnische Steuerverwaltung über die Art des von ihm hergestellten Getränks in die Irre geführt haben soll, was zu einer Verringerung der von ihm geschuldeten Verbrauchsteuer geführt habe.

In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob Art. 2 der Richtlinie 92/83<sup>26</sup> dahin auszulegen ist, dass ein zur Mischung mit nicht alkoholischen Getränken bestimmtes Zwischenerzeugnis, das aus einer Würze gewonnen wird, die einen geringeren Anteil gemälzter Bestandteile als nicht gemälzter Bestandteile enthält und der vor dem Gärungsprozess Glukosesirup zugesetzt wurde, als „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der KN<sup>27</sup> qualifiziert werden kann.

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dem fraglichen Enderzeugnis um ein Gemisch handelt, das nicht in Position 2203 der KN eingeordnet werden kann, stellt der Gerichtshof fest, dass dieses Erzeugnis nur dann als „Bier“ qualifiziert werden und unter Art. 2 dieser Richtlinie fallen kann, wenn das alkoholische Zwischenerzeugnis, das dazu bestimmt ist, mit nicht alkoholischen Getränken gemischt zu werden, um dieses Enderzeugnis zu erhalten, seinerseits als „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der KN qualifiziert werden kann, wobei offensichtlich nicht bestritten wird, dass der Alkoholgehalt dieses Enderzeugnisses 0,5 Vol.-% übersteigt.

Um zu bestimmen, ob ein alkoholisches Erzeugnis, das durch Gärung einer insbesondere aus Glukosesirup und einem geringen Malzanteil bestehenden Würze gewonnen wird, als „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der KN qualifiziert werden kann, weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die KN keinen Mindestprozentsatz für gemälzte Bestandteile in der zur Erzeugung des Bieres bestimmten Würze festlegt. Position 2203 der KN bezieht sich zwar auf „Bier aus Malz“, was voraussetzt, dass ein Bier, das unter diese Position fällt, nicht erzeugt werden kann, ohne dass Malz einer seiner Bestandteile ist. Gleichwohl kann aus dem bloßen Wortlaut „Bier aus Malz“ nicht abgeleitet werden, dass ein Mindestprozentsatz von Malz in der Würze gefordert wird.

---

<sup>26</sup> Art. 2 der Richtlinie 92/83 erfasst unter der Bezeichnung „Bier“ nicht nur alle Erzeugnisse der Position 2203 der KN mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Vol.-%, sondern auch alle Erzeugnisse der Position 2206, die ein Gemisch von Bier und nicht alkoholischen Getränken enthalten und deren Alkoholgehalt 0,5 Vol.-% übersteigt.

<sup>27</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 2587/91.

Was zweitens den – einen der Bestandteile der Würze bildenden – Glukosesirup angeht, weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Vorhandensein dieses Sirups von der KN nicht untersagt wird und zudem in der HS-Erläuterung zu Position 2203 ausdrücklich anerkannt wird, dass es möglich ist, der Würze im Verlauf der Gärung geschmackgebende Stoffe zuzusetzen.

Somit ist ein Erzeugnis, das mit einem geringen Malzanteil hergestellt wird und dem vor der alkoholischen Gärung Glukose zugesetzt wird, nicht allein aus diesen Gründen vom Begriff „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der KN ausgeschlossen. Ein solches Erzeugnis kann indes nur dann unter diese Position fallen, wenn seine objektiven Merkmale und Eigenschaften denen von Bier entsprechen. Insoweit sind konkret die organoleptischen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses zu berücksichtigen.

Wenn die organoleptischen Merkmale des alkoholischen Zwischenerzeugnisses nicht denen von Bier entsprechen – was insbesondere dann der Fall wäre, wenn dieses Zwischenerzeugnis optisch nicht Bier ähnelte bzw. nicht dessen spezifischen Geschmack hätte –, könnte nach Ansicht des Gerichtshofs dieses Erzeugnis nicht als „Bier aus Malz“ nach Position 2203 der KN qualifiziert werden.

## 2.2. Verwendungszweck der Ware

Urteil vom 14. April 2011, *British Sky Broadcasting Group und Pace* (C-288/09 und C-289/09, [EU:C:2011:248](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Empfänger und Decoder für digitales Satellitenfernsehen mit Aufzeichnungsfunktion – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i und Abs. 6 – Zeitliche Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft“*

Die Vorabentscheidungsersuchen, die zu diesem Urteil geführt haben, betreffen u. a. die Auslegung der Unterpositionen 8521 90 00 und 8528 71 13<sup>28</sup>. Das vorliegende Gericht möchte insbesondere mit seinen ersten Fragen in den zu prüfenden Rechtssachen wissen, ob die KN dahin auszulegen ist, dass Set-Top-Boxen mit einer Kommunikationsfunktion und einer Festplatte ungeachtet der Erläuterungen zur KN vom 7. Mai 2008, denen zufolge diese Boxen in die Unterposition 8521 90 00 fallen, der Unterposition 8528 71 13 zuzuweisen sind.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach den Erläuterungen zur KN Set-Top-Boxen, die eine Aufzeichnungs- oder Wiedergabevorrichtung (z. B. eine Festplatte) enthalten, tatsächlich nicht zur Unterposition 8528 71 13 gehören und in die Unterposition 8521 90 00 einzureihen sind. Demgegenüber gehörten nach den Erläuterungen zum HS, die zu dem in den Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt

<sup>28</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnungen Nr. 2587/91 und Nr. 1214/2007 geänderten Fassung.

galten, Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Aufzeichnungsgerät, nicht zur Position 8521 und waren in die Position 8528 einzureihen.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass den Definitionen der Unterpositionen 8521 90 00 und 8528 71 13 zu entnehmen ist, dass Waren, die unter diese beiden Unterpositionen fallen, Fernsehsignale sowohl empfangen als auch aufzeichnen können. Der Unterschied zwischen den beiden Unterpositionen liegt darin, ob es sich bei den betreffenden Funktionen um Haupt- oder Zusatzfunktionen handelt. Die Unterposition 8521 90 00 betrifft Aufzeichnungsgeräte, die zusätzlich eine Fernsehempfangsfunktion haben, während sich die Unterposition 8528 71 13 auf Fernsehempfangsgeräte bezieht, die zusätzlich eine Aufzeichnungsfunktion besitzen.

Nach Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI der KN, zu dem die betreffenden Unterpositionen gehören, „sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammenarbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktion) einzureihen“. Die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Box verfügt unbestreitbar sowohl über die Funktion der Aufzeichnung als auch die des Empfangs von Fernsehsignalen. Sie stellt sich daher als eine Maschine im Sinne von Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI der KN dar, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt ist, zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen.

Deshalb ist nach der Feststellung des Gerichtshofs zu prüfen, welche der beiden Funktionen der Aufzeichnung oder des Empfangs von Fernsehsignalen die Haupt- und welche die Zusatzfunktion ist.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Verwendungszweck der Ware ein objektives Tarifierungskriterium sein kann, sofern er der Ware innewohnt, was sich anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware beurteilen lässt. Insbesondere muss hierzu berücksichtigt werden, was in den Augen des Verbrauchers die Haupt- oder die Zusatzfunktion ausmacht.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Box im vorliegenden Fall hauptsächlich für den Empfang von Fernsehsignalen verwendet werden soll und dass diese Funktion dem Gerät innewohnt. Sie stellt daher seine Hauptfunktion dar, während die Aufzeichnungsfunktion nur zweitrangig ist.

Folglich sind Boxen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ungeachtet der Erläuterungen zur KN der Unterposition 8528 71 13 zuzuweisen.

Da die Erläuterungen zur KN somit der KN in diesem Punkt zuwiderlaufen, sind sie nicht zu berücksichtigen.

Urteil vom 22. November 2012, Digitalnet u. a. (C-320/11, C-330/11, C-382/11 und C-383/11, [EU:C:2012:745](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Zum Empfang von Fernsehsignalen geeignete Geräte, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss und für den interaktiven Informationsaustausch“*

Drei Gesellschaften, deren Haupttätigkeit in der Bereitstellung eines Zugangs zum digitalen Fernsehen und zum Internet besteht, haben Set-Top-Boxen mit Kommunikationsfunktion (im Folgenden: Set-Top-Boxen) unter verschiedenen Handelsbezeichnungen nach Bulgarien eingeführt. Die Set-Top-Boxen wurden unter der zolltariflichen Unterposition 8528 71 13 der KN<sup>29</sup> zollbefreit angemeldet.

Die Zollbehörden führten eine Prüfung durch und waren der Ansicht, die Set-Top-Boxen verfügten nicht über ein eingebautes Modem und hätten in die Unterposition 8528 71 19 der KN eingereiht werden müssen. Infolgedessen erließen sie Verwaltungsakte, mit denen die drei Gesellschaften zur Zahlung von Zöllen verpflichtet wurden.

Die betroffenen Gesellschaften fochten diese Verwaltungsakte beim vorlegenden Gericht an und erhoben vier verschiedene Klagen, von denen zwei dieselbe Gesellschaft betrafen.

Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof daraufhin gefragt, welche Waren in die Unterposition 8528 71 13 der KN eingereiht werden können und was die Begriffe „Modem“ und „Internetanschluss“ im Sinne dieser Unterposition und im Sinne der Erläuterungen vom 7. Mai 2008 umfassen. Es hat auch gefragt, ob die Art des verwendeten Modems für die zolltarifliche Einreihung relevant ist oder ob es genügt, dass durch das Modem der Zugang zum Internet hergestellt wird.

Vorab weist der Gerichtshof darauf hin, dass für die Einreihung in die Unterposition 8528 71 13 der KN ein Gerät zum einen zum Empfang von Fernsehsignalen geeignet sein muss und zum anderen über ein Modem für den Internetanschluss und für den interaktiven Informationsaustausch verfügen muss. Folglich ist jedes Gerät, das nicht das eine oder andere dieser Merkmale aufweist, nach der Allgemeinen Vorschrift 3 c für die Auslegung der KN in die Unterposition 8528 71 19 der KN einzureihen.

Denn der Verwendungszweck der Ware kann ein objektives Tarifierungskriterium sein, sofern er der Ware innewohnt, was sich anhand der objektiven Merkmale und Eigenschaften der Ware beurteilen lässt.

Da die KN weder den Begriff „Modem“ noch den Begriff „Internetanschluss“ definiert, untersucht der Gerichtshof die zum Zeitpunkt der in den Ausgangsverfahren in Rede

---

<sup>29</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87, in der durch die Verordnungen Nrn. 1214/2007, 1031/2008 und 948/2009 geänderten Fassung.

stehenden Einfuhren geltenden Erläuterungen vom 7. Mai 2008, in denen die Arten von Geräten, die als Modems im Sinne der Unterposition 8528 71 13 betrachtet werden können, und die Merkmale näher erläutert werden, die diese Geräte aufweisen müssen, um als den Zugang zum Internet und den interaktiven Informationsaustausch ermöglichend angesehen werden zu können.

Unter Bezugnahme auf die Definition des Modems im Sinne der Unterposition 8528 71 13, die in diesen Erläuterungen im Hinblick auf ihren Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und die Definition des Berichts des WTO-Panels enthalten ist, stellt der Gerichtshof fest, dass die Erläuterungen vom 7. Mai 2008 zur Unterposition 8528 71 13 die Bedeutung des Begriffs „Modem“ dadurch eingeschränkt haben, dass sie aufgrund technischer Erwägungen von diesem Begriff Geräte ausnehmen, die einem Modem ähnliche Funktionen erfüllen, obwohl nur der in der Fähigkeit, Zugang zum Internet herzustellen, bestehende Zweck für die Einreihung relevant ist. Die Erläuterungen laufen daher in diesem Punkt der KN zuwider und sind nicht zu berücksichtigen.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass ein „Modem für den Internetanschluss“ im Sinne der Unterposition 8528 71 13 der KN ein Gerät darstellt, das Zugang zum Internet herstellen und Interaktivität oder einen bidirektionalen Informationsaustausch sicherstellen kann. Nur die Fähigkeit, Zugang zum Internet herzustellen, und nicht die hierzu verwendete Technik ist für die Einreihung relevant. Darüber hinaus muss das Gerät für die Einreihung in die Unterposition 8528 71 13 der KN allein mittels des eingebauten Modems Zugang zum Internet herstellen können, ohne Einsatz eines anderen Geräts oder Mechanismus.

Das Gericht möchte zudem wissen, welche dieser beiden Funktionen, die die genannten Geräte erfüllen, der Empfang von Fernsehsignalen oder das Vorhandensein eines Modems, das den Zugang zum Internet ermöglicht, als die maßgebliche Funktion angesehen werden kann.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass zur Bestimmung, ob ein Gerät in die Unterposition 8528 71 13 der KN eingereiht werden kann, nicht zu untersuchen ist, ob die Fernsehempfangsfunktion die maßgebliche Funktion und die Internetzugangsfunktion zweitrangig ist oder umgekehrt, da beide Funktionen in dem Gerät vorhanden sein müssen und Geräte, bei denen die eine oder die andere Funktion fehlt, nicht unter die Unterposition 8528 71 13, sondern unter die Unterposition 8528 71 19 der KN fallen.

Zudem hat das Gericht gefragt, ob Art. 78 Abs. 2 des Zollkodex dahin auszulegen ist, dass die nachträgliche Überprüfung der Waren und die nachfolgende Änderung ihrer zolltariflichen Einreihung auf der Grundlage schriftlicher Dokumente vorgenommen werden können, ohne dass die Zollbehörden verpflichtet wären, die Waren physisch zu untersuchen.

Da sich aus diesem Artikel ergibt, dass die nachträgliche Prüfung der Anmeldungen durchgeführt werden kann, ohne dass die Zollbehörden verpflichtet wären, die Ware physisch zu untersuchen, bejaht der Gerichtshof diese Frage.

**Urteil vom 22. September 2016, Kawasaki Motors Europe (C-91/15, [EU:C:2016:716](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gültigkeitsprüfung – Verordnung (EG) Nr. 1051/2009 – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Position 8701 – Zugmaschinen – Unterpositionen 8701 90 11 bis 8701 90 39 – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern, neu – Leichte vierrädrige Geländefahrzeuge, die zur Verwendung als Zugmaschinen bestimmt sind“*

In dieser Rechtssache legte der Gerichtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande) dem Gerichtshof die Frage nach der Gültigkeit der Verordnung Nr. 1051/2009 vor, soweit danach Geländefahrzeuge entsprechend ihrer Motorleistung eingereiht werden,

Im Jahr 2010 beantragte Kawasaki Motors Europe (KME), drei Geländefahrzeuge auf der Grundlage der Motorleistung als Ackerschlepper und Forstschlepper in die Unterpositionen 8701 90 11, 8701 90 20 und 8701 90 25 der KN einzureihen. Die Zollbehörden reihten diese Fahrzeuge jedoch in die Unterposition 8701 90 90 ein. Nach erfolgloser Einlegung eines Rechtsbehelfs erhob KME Klage gegen die Bescheide mit den verbindlichen Zolltarifauskünften; das vorlegende Gericht ist im Rechtsmittelverfahren mit dieser Klage befasst. In seiner Entscheidung verwies es auf einen früheren Fall aus dem Jahr 1992, in dem ähnliche Fahrzeuge zunächst falsch eingereiht worden seien, bevor sie ordnungsgemäß in die Gruppe der Ackerschlepper eingereiht worden seien.

Mit Urteil vom 27. April 2006, Kawasaki Motors Europe (C-15/05, [EU:C:2006:259](#)), hat der Gerichtshof die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 2518/98 festgestellt. Im Anschluss an dieses Urteil erteilte der Inspecteur neue VZTA, mit denen die betreffenden Fahrzeuge entsprechend der Motorleistung in die Unterpositionen 8701 90 11 oder 8701 90 20 der KN eingereiht wurden. Diese Auskünfte verloren jedoch infolge des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1051/2009 ihre Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang hat das vorlegende Gericht, nach dessen Auffassung die Verordnung Nr. 1051/2009 auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Fahrzeuge entsprechend anwendbar ist, Zweifel an der Gültigkeit dieser Verordnung, soweit danach diese Fahrzeuge in die Unterposition 8701 90 90 der KN einzureihen sind, weil sie weder über eine Zapfwelle noch über eine hydraulische Hebevorrichtung noch über eine Seilwinde verfügen.

Denn neue, vierrädrige Geländefahrzeuge mit nur einem Sitz, einem mit einem Lenker gesteuerten Lenksystem nach dem Ackermann-Prinzip und einer Anhängervorrichtung, deren technische Merkmale es ihnen erlauben, mindestens das Zweifache ihres Eigengewichts zu schieben, sind in die Unterposition 8701 90 der KN einzureihen, wobei

die Einreihung der betreffenden Fahrzeuge in achtstellige Unterpositionen anhand ihrer Motorleistung bestimmt wird. Insoweit sind ausschließlich die achtstelligen Unterpositionen 8701 90 11 bis 8701 90 39 der KN betroffen, die sich auf neue Ackerschlepper und Forstschlepper beziehen.

Gemäß der Allgemeinen Vorschrift 1 sind für die Einreihung der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und daneben noch weitere Allgemeine Vorschriften – soweit in diesen Positionen oder Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist – maßgebend. Die Allgemeine Vorschrift 6 bestimmt, dass für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die anderen Allgemeinen Vorschriften maßgebend sind. Schließlich geht aus der Allgemeinen Vorschrift 3 Buchst. a hervor, dass für die Einreihung von Waren, für die zwei Positionen in Betracht kommen, die Position mit der genaueren Warenbezeichnung den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vorgeht. Der Verwendungszweck der Ware kann ein objektives Tarifierungskriterium sein, sofern er der Ware innewohnt, was sich anhand ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften beurteilen lässt.

In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass Zugmaschinen, die offensichtlich einen land- oder forstwirtschaftlichen Verwendungszweck haben, auch als Freizeitbeschäftigung genutzt werden können. Lässt sich nämlich das objektive Merkmal eines Produkts bei der Zollabfertigung feststellen, so steht der Umstand, dass auch eine andere Verwendung dieses Produkts denkbar ist, seiner rechtlichen Qualifizierung nicht entgegen. Für seine zollrechtliche Tarifierung ist es nicht erforderlich, dass die ausschließliche Zweckbestimmung dieses Produkts dem genannten objektiven Merkmal entspricht. Ausreichend ist, dass dies seine wesentliche Zweckbestimmung ist.

In Anwendung dieser Rechtsprechung kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass sich die land- oder forstwirtschaftliche Bestimmung der Zugmaschinen aus ihrer Konstruktion und Einrichtungen oder Vorrichtungen ergeben, die sie zur Verwendung im Rahmen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe befähigen, ohne dass dieser Verwendungszweck von vornherein an bestimmte abschließend aufgezählte Einrichtungen oder Vorrichtungen geknüpft werden müsste. Die in Nr. 2 des Anhangs der Verordnung Nr. 1051/2009 genannten Nutzfahrzeuge sind daher als „Zugmaschinen“ im Sinne der Unterposition 8701 90, die ausschließlich Nutzfahrzeuge betrifft, anzusehen. Die wesentliche Unterscheidung beruht auf ihrem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder sonstigen Verwendungszweck.

**Urteil vom 26. März 2020, Pfizer Consumer Healthcare (C-182/19, [EU:C:2020:243](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolllarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolllarifliche Einreihung – Positionen 3005 und 3824 – Wärme erzeugende Auflagen und Gürtel, um Schmerzen zu lindern – Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140 – Ungültigkeit“*

Pfizer führte Einwegprodukte unter der eingetragenen Handelsmarke ThermaCare ein. Diese Produkte werden für wärmetherapeutische Zwecke etwa zur Schmerzlinderung, Verringerung von Steifigkeit und Beschleunigung der Gewebsheilung angeboten und vermarktet.

Aufgrund der unterschiedlichen Einreihung dieser Produkte durch die verschiedenen Länder ersuchten die französischen Zollbehörden die Kommission im Jahr 2015, die Einreihung der ThermaCare-Produkte zu prüfen, die diese Frage dem Ausschuss für den Zollkodex der Union vorlegte, was zum Erlass der Durchführungsverordnung 2016/1140 durch die Kommission führte, mit der die ThermaCare-Produkte in die Position 3824 der KN<sup>30</sup> eingereiht wurden.

In diesem Zusammenhang hat das vorliegende Gericht beschlossen, den Gerichtshof nach der Gültigkeit der Durchführungsverordnung 2016/1140 zu befragen.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die von Pfizer eingeführten Waren mit den beiden Waren im Sinne der Durchführungsverordnung 2016/1140 identisch oder diesen zumindest hinreichend ähnlich sind und die Durchführungsverordnung daher anwendbar ist.

Insoweit erinnert der Gerichtshof daran, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union der Kommission, die mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, bei der näheren Bestimmung des Inhalts der Tarifpositionen, die für die Einreihung einer bestimmten Ware in Frage kommen, ein weites Ermessen eingeräumt haben. Die Kommission hat jedoch aufgrund ihrer Befugnis zum Erlass von Maßnahmen gemäß Art. 57 Abs. 4 des Zollkodex nicht das Recht, den Inhalt oder die Tragweite der Tarifpositionen zu ändern.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Waren im Sinne der Durchführungsverordnung 2016/1140, wie sich aus dem Wortlaut der Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung ergibt, um Wärme erzeugende Auflagen oder Gürtel zur Schmerzlinderung. Diese Auflagen bestehen aus einem haftenden Material, mit dem sie auf der Haut befestigt werden können, während die Gürtel aus nicht haftendem Material bestehen, das mit einem selbstklebenden Streifen befestigt wird. Diese Waren sind aus einem weichen synthetischen Material, das sich der Körperform anpasst und eine Reihe von mit Eisenpulver, Holzkohle, Salz und Wasser gefüllte Zellen enthält, die bei Kontakt mit der Luft aufgrund einer exothermischen Reaktion Wärme erzeugen.

Nach dem Wortlaut der KN-Position 3824 sind die unter diese Position fallenden Waren Erzeugnisse, die „anderweit weder genannt noch inbegriffen“ sind. Daher ist nach Ansicht des Gerichtshofs zu prüfen, ob die Kommission dadurch, dass sie die Waren im Sinne der Durchführungsverordnung 2016/1140 in die KN-Unterposition 3824 90 96 und

---

<sup>30</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 952/2013.

nicht in die Position 3005 eingereiht hat, den Inhalt oder die Tragweite dieser Tarifpositionen verändert hat.

Was, erstens, das Kriterium der Aufmachung für den Einzelverkauf betrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass zwar in Spalte 1 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung 2016/1140 die Aufmachung der Waren im Sinne dieser Durchführungsverordnung nicht näher erläutert wird. Unbestritten ist jedoch, dass diese Waren in ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf gedacht sind, wofür im Übrigen auch die Entstehungsgeschichte dieser Durchführungsverordnung spricht.

Zweitens bemerkt der Gerichtshof, dass der Ausdruck „zu medizinischen ... Zwecken“ im Sinne der Position 3005 der KN weder in der KN noch in ihren Erläuterungen definiert wird. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Bedeutung und Tragweite von Begriffen, die das Unionsrecht nicht definiert, anhand ihres Sinns nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen. Außerdem sind bei der Prüfung der Frage, ob eine Ware für medizinische Zwecke bestimmt ist, alle relevanten Aspekte des konkreten Falles zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Auffassung, dass eine Ware, die speziell zur Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder Verletzungen hergestellt wird, „medizinische Zwecke“ im Sinne der KN-Position 3005 verfolgt. Im Übrigen stellt der Umstand, dass diese Waren gemäß der Richtlinie 93/42 als „aktive Medizinprodukte“ eingestuft werden, insoweit ein zusätzliches Indiz dar.

Drittens prüft der Gerichtshof, ob die betreffenden Waren als „ähnliche Erzeugnisse“ wie „Watte, Gaze [oder] Binden“ im Sinne der KN-Position 3005 angesehen werden können. Nach Ansicht des Gerichtshofs lässt sich durch den Umstand, dass diese Waren in bestimmten Fällen nicht verwendet werden sollten, nicht in Zweifel ziehen, dass sie zur Behandlung von Schmerzen und Verletzungen dienen. Folglich gehören die Waren im Sinne der Durchführungsverordnung 2016/1140 zur KN-Position 3005 und können daher nicht unter die KN-Position 3824 fallen.

Demnach hat die Kommission durch die zolltarifliche Einreihung dieser Waren in die KN-Unterposition 3824 90 96 und nicht in die Position 3005 den Inhalt dieser Tarifpositionen verändert und die ihr durch Art. 57 Abs. 4 des Zollkodex eingeräumten Befugnisse überschritten.

Folglich ist die Durchführungsverordnung 2016/1140 ungültig.

### 2.3. Verwendung der Ware

Urteil vom 19. Oktober 2000, Peacock (C-339/98, [EU:C:2000:573](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Tarifierung von Netzwerkkarten – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur“*

In diesem Urteil beantwortet der Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zur Tarifierung von Netzwerkkarten, die für PCs bestimmt sind, um den Datenaustausch zwischen mehreren PCs zu ermöglichen.

Denn in dieser Rechtssache hat das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung ersucht, in welche Position der KN<sup>31</sup> Netzwerkkarten einzureihen sind. Diese Frage stellte sich in einem Rechtsstreit wegen Erstattung von Zöllen, die von Juli 1990 bis Mai 1995 bei der Einfuhr von Netzwerkkarten gezahlt wurden.

Die Netzwerkkarten des Ausgangsverfahrens wurden für den freien Verkehr abgefertigt und bis 1993 als „Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471“ in die Unterposition 8473 30 der KN eingereiht. Ab 1994 werden sie von der Unterposition 8473 30 10 der KN erfasst. Demgemäß wurde für die Netzwerkkarten bis 1994 ein Zollsatz von 4 % und 1995 ein Zollsatz von 3,8 % festgesetzt.

Zunächst wiederholt der Gerichtshof, dass nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN für die Einreihung von Waren der Wortlaut der Positionen und die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln maßgebend ist. Darüber hinaus sind die Merkmale und Eigenschaften der Waren das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung der Waren

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 des GZT, die u. a. vorsieht, dass Maschinen mit eigener Funktion, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden und mit ihr zusammenarbeiten, „automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten“, nicht zu Position 8471 gehören, dahin auszulegen ist, dass sie die Einreihung von Netzwerkkarten, die dazu bestimmt sind, in automatische Datenverarbeitungsmaschinen eingebaut zu werden, in diese Position nicht ausschließt.

Die Netzwerkkarten sind nämlich mit allen anderen Mitteln vergleichbar, mit deren Hilfe eine automatische Datenverarbeitungsmaschine Daten empfängt oder liefert. Sie haben also keine Funktion, die sie ohne eine solche Maschine ausüben könnten. Die Netzwerkkarten sind daher jedenfalls nicht als Maschinen „mit eigener Funktion“ anzusehen.

Schließlich fügt der Gerichtshof hinzu, dass Netzwerkkarten als „Einheiten“ automatischer Datenverarbeitungsmaschinen in die KN-Position 8471 einzureihen sind, da sie an die Zentraleinheit angeschlossen werden können und ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein automatisches Datenverarbeitungssystem bestimmt sind. Sie entsprechen nämlich nicht der Definition von „Teilen“ oder „Zubehör“, da diese Begriffe bedingen, dass das Teil für das Funktionieren eines Ganzen unabdingbar ist, was bei Netzwerkkarten nicht der Fall ist. Die Merkmale von Netzwerkkarten entsprechen eher

---

<sup>31</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87, in der durch die Verordnungen Nrn. 2886/89, 2472/90, 2587/91, 2505/92, 2551/93 und 3115/94 geänderten Fassung.

den Beispielen für „Einheiten“ in den Erläuterungen zum Harmonisierten System der WZO.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der KN die Einreihung von Netzwerkkarten, die dazu bestimmt sind, in automatische Datenverarbeitungsmaschinen eingebaut zu werden, in die Position 8471 der KN nicht ausschließt. Zwischen Juli 1990 und Mai 1995 mussten diese Karten daher als Einheiten solcher Maschinen in die Position 8471 eingereiht werden, da diese Karten die in der genannten Anmerkung genannten Voraussetzungen für „Einheiten“ erfüllten, da sie an die Zentraleinheit angeschlossen werden können und ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein automatisches Datenverarbeitungssystem bestimmt sind.

**Urteil vom 20. Juni 2013, Agroferm (C-568/11, [EU:C:2013:407](#))**

*„Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Erzeugnis auf Zuckerbasis, das zu 65 % aus Lysinsulfat und zu 35 % aus Verunreinigungen aus dem Herstellungsprozess besteht – Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 – Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 – Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen in der chemischen Industrie – Zu Unrecht gezahlte Gemeinschaftsbeihilfen – Erstattung – Grundsatz des Vertrauensschutzes“*

Das dänische Unternehmen Agroferm stellte bis Juni 2006 in einer Produktionsstätte in Esbjerg (Dänemark) Lysinsulfat her. Die aus Lysin bestehenden Erzeugnisse werden aus Zucker hergestellt, der das Grunderzeugnis ist.

Im Mai 2004 beantragte Agroferm bei den dänischen Zollbehörden eine vorherige Zulassung, um Erstattungen für die Herstellung von Lysinsulfat erhalten zu können. In dem Antrag legte das Unternehmen dar, dass es sich bei dem herzustellenden Erzeugnis um Lysinsulfat handle, das in Position 2922 der KN<sup>32</sup> einzureihen sei. Nachdem die dänischen Zollbehörden diesem Antrag stattgegeben hatten, erhielt Agroferm regelmäßig Produktionserstattungen entsprechend den für die Herstellung von Lysinsulfat verwendeten Zuckermengen.

Der von den dänischen Zollbehörden befasste Ausschuss für den Zollkodex stellte fest, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zubereitung in Kapitel 23 der KN und nicht in Kapitel 29 der KN eingereiht werden sollte.

Mit Bescheid vom 10. August 2006 teilte das Direktorat for FødevareErhverv (Behörde für das Lebensmittelgewerbe, im Folgenden: Direktorat) Agroferm mit, dass nach Befassung der Europäischen Kommission und des Ausschusses für den Zollkodex nunmehr geklärt sei, dass die von ihr hergestellten Erzeugnisse nicht als Lysinprodukte im Sinne der Position 2922 der KN einzureihen seien und dass sie deshalb keinen Anspruch auf Produktionserstattungen habe. Sodann entschied das Direktorat, dass

---

<sup>32</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1719/2005 geänderten Fassung.

Agroferm insgesamt ca. 86,6 Mio. Dänische Kronen, was den erhaltenen Produktionserstattungen im Zeitraum von August 2004 bis März 2006 entspreche, zuzüglich Zinsen zurückzahlen habe; über diesen Betrag streiten die Parteien des Ausgangsverfahrens.

Agroferm legte beim Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri (Ministerium für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, im Folgenden: Ministerium) Widerspruch gegen die Bescheide des Direktorats ein. In seiner Entscheidung folgte das Ministerium den Bescheiden des Direktorats in allen Punkten und vertrat die Ansicht, dass Agroferm nicht gutgläubig gewesen sei, als sie die Produktionserstattungen beantragt habe.

Gegen diesen Bescheid des Ministeriums erhob Agroferm Klage. Unter diesen Umständen beschloss das vorlegende Gericht, dem Gerichtshof drei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das aus Lysinsulfat und Verunreinigungen aus dem Herstellungsprozess besteht, zu Position 2309, 2922 oder 3824 der KN gehört.

Was Position 2922 der KN betrifft, merkt der Gerichtshof an, dass nach Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 29 der KN nur isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen gehören, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten.

Hierzu weist er darauf hin, dass es sich bei dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lysinsulfatprodukt um eine chemisch einheitliche organische Verbindung handelte, die ca. 65 % Lysinsulfat und 35 % Zellmasse aus dem angewandten Herstellungsprozess der Fermentierung enthielt. Außerdem wurde diese Zellmasse, die biologisch hochwertige Nährstoffe enthielt, absichtlich in diesem Erzeugnis belassen, um dessen Eignung zur Verwendung als Additiv in Futtermitteln zu verbessern und zu verhindern, dass das Lysinsulfat Feuchtigkeit aufnimmt.

Daher stellt sich die Frage, ob diese Zellmasse als zu den Verunreinigungen gehörend angesehen werden kann, deren Vorhandensein nach Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 29 der KN die Einreihung in die Positionen dieses Kapitels nicht in Frage stellt.

Insofern stellt der Gerichtshof fest, dass nach dieser Anmerkung 1 zu Kapitel 29 der KN das Vorhandensein von Verunreinigungen zwar zulässig ist, dass diese jedoch zwangsläufig Rückstände sein müssen, damit sie sich nicht auf die „Isoliertheit“ der fraglichen organischen Verbindung auswirken. Außerdem ergibt sich aus Anmerkung 1 Buchst. f und g zu Kapitel 29 der KN, dass die Positionen dieses Kapitels insbesondere die Erzeugnisse gemäß Anmerkung 1 Buchst. a umfassen können, denen verschiedene Stoffe zugesetzt worden sind, sei es, weil sie zur Erhaltung oder zum Transport der Erzeugnisse notwendig sind, sei es, weil sie das Erkennen der Erzeugnisse erleichtern, sei es schließlich aus Sicherheitsgründen, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.

Wenn gemäß Anmerkung 1 Buchst. f und g zu diesem Kapitel 29 das Zusetzen anderer Stoffe zu den Erzeugnissen, die in dieses Kapitel eingereiht werden können, bestimmten genauen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und die Identifizierung genügen muss und dabei gleichzeitig der allgemeine Gebrauch des betreffenden Erzeugnisses beibehalten werden muss, dann gilt dies erst recht für die Verunreinigungen, die in Anmerkung 1 Buchst. a zu demselben Kapitel genannt sind.

Der Gerichtshof stellt klar, dass ein Erzeugnis, wenn es Verunreinigungen aus dem Herstellungsprozess, die es für bestimmte Verwendungszwecke, die sich von seinem allgemeinen Gebrauch unterscheiden, geeignet machen, enthält, nicht als „isoliert“ im Sinne von Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 29 der KN angesehen werden kann, da solche Verunreinigungen für seine Verwendung entscheidend sind.

Im vorliegenden Fall wurden die Verunreinigungen nach der Fermentierung in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnis belassen, um es für einen bestimmten Verwendungszweck, nämlich als Additiv für Alleinfuttermittel mit einer Reihe biologisch hochwertiger Nährstoffe, geeigneter zu machen als für den allgemeinen Gebrauch.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht in Position 2922 der KN eingereiht werden konnte. Sodann erläutert er, dass dieses Erzeugnis die Voraussetzungen für eine Einreihung in Position 2309 der KN erfüllte. In Bezug auf Position 3824 der KN weist der Gerichtshof darauf hin, dass sie eine Auffangposition ist, die nur zur Anwendung kommt, wenn das betreffende Erzeugnis in keine andere Position eingereiht werden kann.

Folglich entscheidet der Gerichtshof, dass ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende als Zubereitung von der zur Fütterung verwendeten Art in Position 2309 einzureihen ist.

Mit seiner zweiten und seiner dritten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die nationalen Zollbehörden im Hinblick auf die nach nationalem Recht zu beachtenden Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zum einen zu Unrecht gezahlte Produktionserstattungen zurückfordern, die der Hersteller für die Herstellung von Lysinsulfat in gutem Glauben erhalten hat, und zum anderen die Auszahlung von Produktionserstattungen für dieses Erzeugnis verweigern, die sie dem Hersteller zugesagt hatten.

Vorab verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der es nicht als dem Unionsrecht zuwiderlaufend angesehen werden kann, wenn das nationale Recht im Bereich der Rücknahme von Verwaltungsakten und der Rückforderung von zu Unrecht gewährten öffentlichen Geldleistungen neben dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung auch die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit berücksichtigt, die Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind. Diese Grundsätze gelten in besonderem Maße bei einer Regelung, die finanzielle Konsequenzen haben kann.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann jedoch nicht gegen eine klare unionsrechtliche Bestimmung angeführt werden und das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Behörde kann kein berechtigtes Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers darauf begründen, in den Genuss einer unionsrechtswidrigen Behandlung zu kommen.

Folglich kann das Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers im Hinblick auf die Gewährung einer Produktionserstattung nur geschützt sein, wenn das von ihm hergestellte Produkt der Position bzw. dem Kapitel der KN zuzuordnen ist, die bzw. das im Erstattungsbescheid angegeben ist.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes dem nicht entgegensteht, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die nationalen Zollbehörden zum einen zu Unrecht gezahlte Produktionserstattungen zurückfordern, die der Hersteller für die Herstellung von Lysinulfat bereits erhalten hat, und zum anderen die Auszahlung von Produktionserstattungen für dieses Erzeugnis verweigern, die sie dem Hersteller zugesagt hatten.

**Urteil vom 5. September 2019, TDK-Lambda Germany (C-559/18, [EU:C:2019:667](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 – Zollunion und gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterposition 8504 40 30 – Stromrichter – Einreihungskriterien – Wesentliche Zweckbestimmung“*

TDK-Lambda Germany ist eine Tochtergesellschaft der in Tokyo (Japan) ansässigen japanischen Gesellschaft TDK Lambda Corporation, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb und dem Kundendienst von Geräten und elektronischen Bauteilen, insbesondere Stromversorgungen, befasst.

Zwischen 2013 und 2014 führte sie in 75 Fällen Stromversorgungseinheiten (im Folgenden: Umrichter) in die Europäische Union ein und gab in den Zollanmeldungen an, dass die fraglichen Umrichter als Waren aus einem Drittland zollfrei in die Unterposition 8504 40 30 der KN einzureihen seien.

Im Rahmen einer Zollprüfung im Jahr 2015 ging das Zollamt davon aus, dass es sich bei den fraglichen Umrichtern in ihrer Eigenschaft als Stromversorgungseinheiten um Stromrichter handele, die nicht als „von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art“ im Sinne der Unterposition 8504 40 30 der KN eingestuft werden könnten, also keine zollfreien Drittlandswaren seien, sondern in die Unterposition 8504 40 90 der KN mit einem Drittlandzollsatz von 3,3 % fielen.

Folglich erließ das Zollamt einen Einfuhrabgabenbescheid zur Nacherhebung von Einfuhrzöllen und wies mit Entscheidung vom 30. August 2016 den Einspruch von TDK-Lambda Germany gegen diesen Abgabenbescheid als unbegründet zurück. Gegen

diese ablehnende Einspruchsentscheidung erhob Letztere Klage beim vorlegenden Gericht, mit der sie sich insbesondere gegen die zolltarifliche Einreihung der fraglichen Umrichter in die Unterposition 8504 40 90 der KN wendet.

In diesem Zusammenhang möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Unterposition 8504 40 30 der KN<sup>33</sup> dahin auszulegen ist, dass es für die Einreihung in diese Unterposition ausreicht, dass Stromrichter wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden aufgrund ihrer technischen Merkmale und ihrer objektiven Beschaffenheit mit „Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten“ im Sinne dieser Unterposition kompatibel sind.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass es bei der Einreihung von Erzeugnissen in eine Tarifposition für eine Verwendung, d. h. eine Position, die auf ein Tarifierungskriterium abstellt, das auf einer besonderen Verwendung der betreffenden Waren beruht, nicht erforderlich ist, dass die alleinige oder ausschließliche Zweckbestimmung des einzureihenden Erzeugnisses dieser Verwendung entspricht. Ausreichend ist, dass die in der fraglichen Position genannte Verwendung die wesentliche Zweckbestimmung dieses Erzeugnisses ist.

Zur Unterposition 8504 40 30 der KN weist der Gerichtshof darauf hin, dass weder deren Wortlaut noch die Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln erläutern, ob es für die Annahme, dass ein Stromrichter „von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten verwendeten Art“ im Sinne dieser Unterposition ist, ausreicht, dass dieser Stromrichter unter Berücksichtigung seiner technischen Merkmale und objektiven Eigenschaften mit solchen Erzeugnissen verwendet werden kann.

Der Wortlaut der Unterposition 8504 40 30 der KN nimmt jedoch eindeutig auf eine besondere Verwendung der dort erfassten Stromrichter Bezug, nämlich auf eine Verwendung mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten. Im Übrigen bestätigen die Erläuterungen zur KN zu Unterposition 8504 40 30, dass es sich um eine Position handelt, die auf ein Einreihungskriterium abstellt, das auf einer besonderen Verwendung der betreffenden Waren beruht.

Für Stromrichter, die, wie die in Rede stehenden Umrichter, in die Unterposition 8504 40 30 der KN fallen könnten, kann daher allein der Umstand, dass sie mit den in dieser Unterposition genannten Geräten kompatibel sind, nicht ausreichen, um sie in diese Unterposition einzureihen, wenn nicht ihre wesentliche Zweckbestimmung der in dieser Unterposition genannten Verwendung entspricht.

Hierzu weist der Gerichtshof zum einen darauf hin, dass die Unterposition 8504 40 30 – im Unterschied zu den anderen Unterpositionen innerhalb der Unterposition

---

<sup>33</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in den sich nacheinander aus der Durchführungsverordnung Nr. 927/2012 und der Durchführungsverordnung Nr. 1001/2013 ergebenden Fassungen.

8504 40 der KN – Stromrichter für eine spezifische Verwendung bezeichnet, nämlich für eine Verwendung mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten. Unter diesen Umständen kann aus dem Fehlen einer Klarstellung hinsichtlich der ausschließlichen oder hauptsächlichen Verwendung mit den von der Unterposition 8504 40 30 erfassten Erzeugnissen nicht abgeleitet werden, dass jeder grundsätzlich mit diesen Erzeugnissen kompatible Umrichter in diese Unterposition fallen könnte.

Zum anderen erinnert er daran, dass Texte des abgeleiteten Rechts wie die KN nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen auszulegen sind. Insoweit spiegelt die Unterposition 8504 40 30 der KN die von der Union im ITA eingegangenen Verpflichtungen wider. Daher ist diese Unterposition im Einklang mit diesem Übereinkommen und dessen Ziel, den Marktzugang für Waren der Informationstechnologie zu verbessern, auszulegen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Auslegung, wonach die Unterposition 8504 40 30 der KN dahin zu verstehen ist, dass sie ausschließlich die Stromrichter erfasst, deren wesentliche Zweckbestimmung in ihrer Verwendung mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten besteht, angesichts des besonderen Kontexts, in den sich diese Unterposition einfügt, mit den vom ITA verfolgten Zielen vereinbar.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass die Unterposition 8504 40 30 der KN dahin auszulegen ist, dass Stromrichter wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nur dann in diese Unterposition fallen können, wenn ihre wesentliche Zweckbestimmung in einer Verwendung mit „Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten“ im Sinne dieser Unterposition besteht.

### 2.4. Funktion der Ware

Urteil vom 7. November 2002, Lohmann und Medi Bayreuth (C-260/00 bis C-263/00, [EU:C:2002:637](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung von Handgelenkbandagen, Rückenstützgurten, Ellenbogenspangen und Kniebandagen in die Kombinierte Nomenklatur – Anmerkung 1 Buchstabe b zu Kapitel 90 der Kombinierten Nomenklatur“*

In diesen verbundenen Rechtssachen hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof u. a. nach den Kriterien gefragt, nach denen sich bestimmt, ob Waren wie

Handgelenkbandagen, Rückenstützgurte, Ellenbogenspangen und Kniebandagen in die Position 9021 der KN eingereiht werden können<sup>34</sup>.

Hinzu verweist der Gerichtshof auf die ständige Rechtsprechung, wonach im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen ist, wie sie im Wortlaut der Position des Gemeinsamen Zolltarifs und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die in den Ausgangsverfahren streitigen Waren weder in den Positionen der KN noch in den Anmerkungen zu ihren Abschnitten oder Kapiteln ausdrücklich genannt sind. Dagegen geben die Erläuterungen zum HS nützliche Hinweise für ihre Tarifierung.

Nach der Erläuterung I zu Position 9021 der KN dienen die dort genannten orthopädischen Apparate und anderen orthopädischen Vorrichtungen „zum Verhüten oder Korrigieren bestimmter körperlicher Missbildungen“ oder „zum Stützen oder Halten von Organen nach einer Krankheit oder Operation“.

In der Auflistung von Beispielen für entsprechende Apparate und Vorrichtungen im Anschluss an diese Definition, wird zuweilen darauf hingewiesen, dass die fragliche Ware maßgerecht gefertigt sein müsse (orthopädische Schuhe, Spezialeinlagen). Dies hat den Gerichtshof zu der Feststellung veranlasst, dass Sandalen und Schuhe, die serienmäßig gefertigten Einlagen oder serienmäßig hergestellten Schuhen mit das Fußgewölbe stützender Innensohle gleichzusetzen seien, keine „orthopädischen Vorrichtungen“ im Sinne der Position 9021 der KN darstellten.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass dieses Erfordernis für die meisten aufgezählten Waren nicht vorgesehen ist.

Zu den Streckapparaten gegen Skoliose- und Rückgratverkrümmung sowie den medizinisch-chirurgischen Korsetten und Gürteln wird in der Erläuterung I zu Position 9021 ausgeführt, dass zu dieser Position diejenigen von ihnen gehören, die sich durch Komponenten kennzeichnen, die den Bedürfnissen des Patienten angepasst werden können. Weiter heißt es dort: „Die spezielle Konzeption dieser Waren entspricht einer bestimmten orthopädischen Funktion und unterscheidet sie von gewöhnlichen Korsetten und Gürteln, auch wenn die letzteren ebenfalls eine tatsächliche Stütz- oder Halteaufgabe haben“.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich das Erfordernis, dass die Ware maßgefertigt oder zumindest geeignet sein muss, den Bedürfnissen des Patienten angepasst zu werden, aus dem Bestreben erklärt, in die Position 9021 der KN keine „gewöhnlichen“ Waren einzureihen, also einfache Waren, denen die Kennzeichen der Waren fehlen, die in der Erläuterung I zu Position 9021 erwähnt werden. Den

---

<sup>34</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1734/96 geänderten Fassung.

Erläuterungen zum HS ist nämlich zu entnehmen, dass zu Kapitel 90 der KN eine Reihe von Instrumenten und Apparaten gehören, die sich im Allgemeinen vor allem durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision kennzeichnen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs stützt sich die Erläuterung I zu Position 9021 auf das Kriterium der Maßanfertigung, um orthopädische Schuhe von gewöhnlichen Schuhen zu unterscheiden, oder die Kriterien der Anpassbarkeit an die Bedürfnisse des Patienten, der zur Herstellung verwendeten Materialien oder des Vorhandenseins verstärkter Partien, um bestimmte Streckapparate von gewöhnlichen Korsetten oder Gürteln zu unterscheiden, oder auch auf das Kriterium der spezifischen Funktion der Ware, um orthopädische Suspensoren von einfachen Suspensoren aus Geweben, Gewirken oder Gestriken zu unterscheiden. Zu den Kriterien, mit denen einfache oder gewöhnliche Waren von solchen unterschieden werden können, die eine medizinische Funktion erfüllen, gehören somit die Art der Herstellung der betreffenden Ware, die verwendeten Materialien, die Eignung zur Anpassung an die Funktionsschäden, die sie korrigieren soll, oder andere besondere Kennzeichen, insbesondere die Besonderheit ihrer Funktion.

In Anbetracht dieser Erwägungen entscheidet der Gerichtshof, dass zur Position 9021 der KN Waren wie Handgelenkbandagen, Rückenstützgurte, Ellenbogenspangen und Kniebandagen gehören, wenn diese Waren Kennzeichen aufweisen, die sie insbesondere aufgrund der verwendeten Materialien, ihrer Funktionsweise oder ihrer Eignung zur Anpassung an die spezifischen Funktionsschäden des Patienten von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Gürteln und Bandagen unterscheiden.

**Urteil vom 18. Juli 2007, Olicom (C-142/06, [EU:C:2007:449](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur – Automatische Datenverarbeitungsmaschinen – Netzwerkkarten mit Modemfunktion – Begriff „eigene Funktion““*

Olicom importierte in den Jahren 1996 bis 1999 Ausrüstungsteile für Computernetzwerke, bei denen es sich u. a. um Netzwerkkarten handelte, die als Steckkarten für tragbare Computer vorgesehen sind, und reihte sie in die Position 8471 der KN ein.

Sie sind eine Weiterentwicklung reiner LAN-Produkte und so konzipiert, dass die WAN-Funktion nicht ohne die LAN-Funktion genutzt werden kann, während Letztere auch dann einsatzfähig bleibt, wenn die WAN-Funktion ausgeschaltet ist.

In Anwendung von Nr. 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 1165/95, der zufolge Karten für den Einbau in Datenverarbeitungsmaschinen, mit denen über ein drahtgebundenes lokales Netz ohne Nutzung eines Modems Daten ausgetauscht werden können, in die Position 8517 einzureihen waren – was zu einer Erhöhung der zu entrichtenden Zölle führte –, beschlossen die dänischen Behörden von Olicom nachträglich Zölle zu erheben. Olicom legte gegen diese Entscheidung Einspruch ein.

Mit seinem Urteil vom 10. Mai 2001, *Cabletron* (C-463/98, [EU:C:2001:256](#)), erklärte der Gerichtshof die Verordnung Nr. 1165/95 für ungültig, soweit sie Netzwerkkarten, die unter Nr. 4 des Anhangs dieser Verordnung fallen, in die Position 8517 der KN einreichte.

Aufgrund der von der Kommission erarbeiteten und an die Mitgliedstaaten gerichteten Leitlinien für die Auslegung des Urteils *Cabletron* erreichte Olicom, dass ihr die Zölle für Netzwerkkarten, die ausschließlich eine LAN-Funktion erfüllen, erstattet wurden. Eine Erstattung der Zölle für kombinierte Karten wurde von den zuständigen dänischen Behörden abgelehnt, da sie davon ausgingen, dass diese Karten aufgrund ihrer zusätzlichen Modemfunktion als Telekommunikationsgeräte in die Position 8517 eingereiht werden müssten.

Olicom wandte sich gegen eine solche Einreihung der kombinierten Karten und brachte den Rechtsstreit – nach Ausschöpfung der Verwaltungsrechtsbehelfe – vor das vorliegende Gericht. Dieses Gericht forderte die dänischen Behörden auf, den Ausschuss für den Zollkodex anzurufen. Dieser gab eine Stellungnahme ab, wonach kombinierte Karten in die Position 8517 einzureihen seien.

Unter diesen Umständen hat das vorliegende Gericht beschlossen, den Gerichtshof zu fragen, ob kombinierte Karten, die als Steckkarten für tragbare Computer vorgesehen sind, nach dem 1. Januar 1996 als Datenverarbeitungsmaschinen in die Position 8471 der KN<sup>35</sup> oder als Telekommunikationsgeräte in deren Position 8517 einzureihen sind. In diesem Zusammenhang möchte es wissen, ob der Begriff „eigene Funktion“ in Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN für die Zwecke einer solchen Einreihung dahin auszulegen ist, dass die Modemfunktion solcher Karten unabhängig von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine genutzt werden können muss oder ob es ausreicht, dass die Karten über eine solche Funktion verfügen.

Nach einem Hinweis auf die Schlussfolgerungen, die sich aus seiner früheren Rechtsprechung zu Netzwerkkarten ergeben, ist, wie der Gerichtshof feststellt, zu prüfen, ob diese Rechtsprechung auch auf kombinierte Karten Anwendung findet, die aufgrund ihrer Modemfunktion zum Datenaustausch über externe Netze dienen können.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass Netzwerkkarten die drei in Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der KN aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, da sie ausschließlich als Steckkarten in tragbaren Computern verwendet werden, nur funktionieren, wenn sie an diese Art von Computern angeschlossen sind, und in der Lage sind, die Signale – unabhängig davon, ob diese innerhalb eines lokalen (LAN) oder eines externen (WAN) Netzwerks übertragen werden – bei ihrem Eingang in von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine verwendbare Daten und bei ihrem Ausgang in von der externen Umgebung verwendbare Daten umzuwandeln.

---

<sup>35</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 3009/95 geänderten Fassung.

Solche Karten führen keine „eigene Funktion“ im Sinne der Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN aus. Die „eigene Funktion“ der mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeitenden Maschine muss nämlich eine „andere als Datenverarbeitung“ sein. Da kombinierte Karten zur Übertragung von Daten zwischen verschiedenen Computern bestimmt sind und zu diesem Zweck externe Signale beim Eingang für den Computer lesbar machen und von diesem bearbeitete Signale beim Ausgang in von der externen Umgebung verwendbare Daten umwandeln, besteht – unabhängig davon, ob das empfangene oder gesendete Signal analog oder digital ist – ihre Funktion in der Datenverarbeitung.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass kombinierte Karten, die als Steckkarten für tragbare Computer vorgesehen sind, nach dem 1. Januar 1996 als Datenverarbeitungsmaschinen in die Position 8471 der KN einzureihen sind.

Urteil vom 11. Dezember 2008, *Kip Europe u. a.* (C-362/07 und C-363/07, [EU:C:2008:710](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Multifunktionsgeräte – Geräte, die aus einem Laserdrucker- und einem Scannermodul mit Kopierfunktion bestehen – Position 8471 – Position 9009“*

In dieser Rechtssache wurde der Gerichtshof u. a. gefragt, ob Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN<sup>36</sup> dahin auszulegen ist, dass Geräte als im Sinne dieser Anmerkung eine „eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung)“ ausführend anzusehen sind, weil sie außer der Druck- und der Scanfunktion, die sie in Verbindung mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine ausführen, auch noch mit einer unabhängigen Kopierfunktion versehen sind.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach Ansicht der französischen, der niederländischen und der polnischen Regierung sowie der Kommission eine Einreihung der in den Ausgangsverfahren fraglichen Geräte in die Position 8471 nach Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN ausgeschlossen sei, da diese Geräte, soweit sie ohne Anschluss an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine zur Erstellung von Fotokopien verwendet werden könnten, eine „eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung)“ im Sinne dieser Anmerkung ausführten.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Auffassung zurückzuweisen.

Nach dem Wortlaut der Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN muss die „eigene Funktion“ einer mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeitenden Maschine eine „andere als Datenverarbeitung“ sein.

Im Übrigen folgt aus dem Sinn und Zweck dieser Anmerkung, dass mit der in dieser enthaltenen Wendung „sind in die ihrer Funktion entsprechende Position ... einzureihen“

---

<sup>36</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1719/2005 geänderten Fassung.

nicht gemeint ist, dass eine Funktion vor anderen Funktionen, die von dem einzureihenden Gerät ebenfalls ausgeführt werden und die zur Datenverarbeitung gehören, Vorrang haben soll, sondern dass verhindert werden soll, dass Geräte, deren Funktion mit der Datenverarbeitung nichts zu tun hat, nur deshalb in die Position 8471 eingereiht werden, weil eine automatische Datenverarbeitungsmaschine in sie eingebaut ist oder sie mit einer solchen Maschine zusammenarbeiten.

Diese Auslegung wird nach Auffassung des Gerichtshofs im Urteil vom 17. März 2005, Ikegami (C-467/03, [EU:C:2005:182](#)), bestätigt, in dem der Gerichtshof befunden hat, dass ein Gerät, dessen Grundausstattung eine automatische Datenverarbeitung ermöglicht, gleichwohl als ein Gerät, das eine eigene Funktion im Sinne von Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN ausführt, anzusehen ist, wenn es in seiner vorgegebenen Ausstattung mangels Ausstattung mit geeigneter Software zu keinem anderen Zweck als dem der Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild und Ton im Rahmen der Videoüberwachung eingesetzt werden kann.

Dagegen geht aus den Angaben in den Akten, die dem Gerichtshof in den vorliegenden Verfahren vorgelegt worden sind, hervor, dass die in den Ausgangsverfahren fraglichen Geräte außer ihrer Kopierfunktion, die nicht zur Datenverarbeitung gehört, auch mit der Druck- und der Scanfunktion versehen sind.

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass Anmerkung 5 E zu Kapitel 84 der KN dahin auszulegen ist, dass nur Geräte, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die mit einer solchen Maschine zusammenarbeiten und deren Funktion nicht zur Datenverarbeitung gehört, eine „eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung)“ ausführen.

**Urteil vom 11. Juni 2015, Amazon EU (C-58/14, [EU:C:2015:385](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 – Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Position 8543 70 – Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 der Kombinierten Nomenklatur anderweit weder genannt noch inbegriffen – Unterpositionen 8543 70 10 und 8543 70 90 – Lesegeräte für elektronische Bücher mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion“*

Amazon ist eine Gesellschaft, die u. a. Lesegeräte für elektronische Bücher einführt. Diese Geräte verfügen neben der für das Lesen von Büchern erforderlichen Hardware, einer Sprachausgabeoption und einem Programm zur Wiedergabe von Audioformaten über eine Wörterbuchfunktion.

Lesegeräte für elektronische Bücher, die von Amazon im Juni 2011 nach Deutschland eingeführt wurden, wurden von den zuständigen Zollbehörden in die Unterposition 8543 70 90 der KN eingereiht. Gegen diese Einreihung legte Amazon im Juli 2011 Einspruch ein. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2011 reihte daraufhin das seinerzeit

zuständige Hauptzollamt Itzehoe (Deutschland) die Lesegeräte in die Unterposition 8543 70 10 der KN ein.

Im Oktober 2011 stellte Amazon beim Hauptzollamt Hannover (im Folgenden: HZA) einen Antrag auf Erteilung einer VZTA und schlug die Einreihung der Lesegeräte in die Unterposition 8543 70 10 der KN vor. Das HZA reihte die Lesegeräte in der von ihm erteilten VZTA jedoch in die Unterposition 8543 70 90 der KN ein, mit der Begründung, dass die wesentliche Funktion der Geräte die Wiedergabe von in elektronischer Form gespeicherten Büchern und nicht die Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion sei.

Amazon erhob daraufhin Klage beim Finanzgericht Hamburg (Deutschland), das das HZA mit Urteil vom 14. Februar 2013 verpflichtete, eine VZTA zu erteilen, in der die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lesegeräte in die Unterposition 8543 70 10 der KN eingereiht werden. Hiergegen legte das HZA Revision beim vorlegenden Gericht ein.

In der Folge fragte das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Wesentlichen, ob die KN<sup>37</sup> dahin auszulegen ist, dass ein Lesegerät für elektronische Bücher mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion als Gerät mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen in die Unterposition 8543 70 10 oder als anderes Gerät in die Unterposition 8543 70 90 einzureihen ist.

Vorab weist der Gerichtshof darauf hin, dass das vorlegende Gericht, wie sich aus seinen Fragen und Erläuterungen ergibt, die Lesefunktion für die Hauptfunktion der in Rede stehenden Lesegeräte hält.

In der KN gibt es allerdings keine Unterposition, deren Wortlaut sich ausdrücklich auf ein elektrisches Gerät mit einer Lesefunktion als Hauptfunktion bezieht. Daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass ein Gerät in Ermangelung einer Unterposition, die exakt seiner Hauptfunktion entspricht, aufgrund einer seiner Zusatzfunktionen in eine spezielle Unterposition einzureihen ist.

Die zolltarifliche Einreihung einer Ware ist nämlich unter Berücksichtigung ihrer Hauptfunktion vorzunehmen und nicht unter Berücksichtigung einer ihrer Zusatzfunktionen und zwar selbst dann, wenn die KN keine Unterposition enthält, die dieser Hauptfunktion genau entspricht.

Daher ist eine Ware, wenn die KN keine ihrer Hauptfunktion entsprechende Unterposition enthält, in eine Auffangunterposition der KN einzureihen.

Folglich hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Lesegerät für elektronische Bücher mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktion, wenn es sich bei dieser Funktion nicht um seine Hauptfunktion handelt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, in die Unterposition 8543 70 90 und nicht in die Unterposition 8543 70 10 einzureihen ist.

---

<sup>37</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 861/2010 geänderten Fassung.

### III. Rechtsquellen des auf das Tarifierungsverfahren anwendbaren Systems

#### 1. Erläuterungen

##### 1.1. Erläuterungen der WZO

Urteil vom 15. Mai 2014, Data I/O (C-297/13, [EU:C:2014:331](#))

*„Vorabentscheidungsersuchen – Tarifierung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Abschnitt XVI Anmerkung 2 – Positionen 8422, 8456, 8473, 8501, 8504, 8543, 8544 und 8473 – Begriffe ‚Teile‘ und ‚Waren‘ – Für das Funktionieren von Programmiersystemen bestimmte Teile und Zubehör (Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer) – Keine vorrangige Einreihung in die Position 8473 gegenüber den anderen Positionen der Kapitel 84 und 85“*

In den Jahren 2002 bis 2005 führte Data I/O in automatischen Programmiersystemen eingesetzte elektrische Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer (im Folgenden insgesamt: die fraglichen Waren) aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland ein.

Die Waren, die Gegenstand dieser Einfuhren waren, wurden für die Position 8471 der KN angemeldet. Sie wurden zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Infolge einer nachträglichen Prüfung setzte das Hauptzollamt München, das der Ansicht war, dass die elektrischen Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer in die Positionen 8501, 8504, 8456, 8543, 8544 und 8422 der KN einzureihen seien, nachträglich sich aus dieser Tarifierung ergebende Einfuhrabgaben fest.

In diesem Zusammenhang hat Data I/O Klage beim vorlegenden Gericht erhoben. Zur Begründung ihrer Klage macht sie geltend, dass die fraglichen Waren als Teile einer Maschine, die ihrerseits unter die Position 8471 falle, in die Position 8473 der KN einzureihen seien.

Da das vorlegende Gericht Zweifel hat, ob diese Einreihung mit Anmerkung 2 Buchst. a zu Abschnitt XVI der KN<sup>38</sup> vereinbar ist, hat es den Gerichtshof gefragt, ob diese Anmerkung dahin auszulegen ist, dass eine Ware, die sowohl, als Teil einer Maschine der Position 8471 der KN, in die Position 8473 der KN als auch, als eigenständige Ware, in eine der Positionen 8422, 8456, 8501, 8504, 8543 und 8544 der KN eingereiht werden kann, in die Position 8473 oder in eine der letztgenannten Positionen einzureihen ist.

<sup>38</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in den sich nacheinander aus der Verordnung Nr. 2031/2001, der Verordnung Nr. 1832/2002, der Verordnung Nr. 1789/2003 und der Verordnung Nr. 1810/2004 ergebenden Fassungen.

Nach der Klarstellung, dass Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI der KN nur die zolltarifliche Einreihung von „Maschinenteilen“ betrifft, erinnert der Gerichtshof daran, dass gemäß der zu Position 8473 der KN und zu Anmerkung 2 Buchst. b zu deren Abschnitt XVI entwickelten Rechtsprechung der Begriff „Teil“ voraussetzt, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktion dieses Teil unabdingbar ist. Um eine Ware als Teil qualifizieren zu können, ist es nicht ausreichend, nachzuweisen, dass die Maschine ohne diese Ware nicht ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden kann. Es ist zudem nachzuweisen, dass das mechanische oder elektrische Funktionieren der fraglichen Maschine von dieser Ware abhängt.

Denn als Erstes ist die Position 8473 der KN, die sich auf Teile und Zubehör bezieht, welche erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 der KN bestimmt sind, eine gattungsbezogene Position.

Als Zweites geht aus dem Wortlaut von Anmerkung 2 Buchst. b zu Abschnitt XVI der KN zum einen hervor, dass diese nur auf die Maschinenteile anwendbar ist, die nicht nach Buchst. a dieser Anmerkung eingereiht werden können, weil sie keine eigenständigen Waren darstellen, die als solche in spezifische Positionen des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 der KN fallen und zum anderen erlaubt diese Anmerkung, die eine auf der Bestimmung des betreffenden Maschinenteils basierende Tarifierungsregel aufstellt, ausdrücklich eine Einreihung eines solchen Teils in die Position 8473 der KN.

Mithin ist eine Einreihung in die Position 8473 der KN nur möglich, wenn es keine Tarifposition gibt, die es ermöglichte, das Teil bei seiner Betrachtung als eine eigenständige Ware einzureihen. Die Position 8473 der KN ist folglich als Auffangposition anzusehen und daher im Verhältnis zu den Positionen, die eine Einreihung eines Maschinenteils als eigenständige Ware ermöglichen, subsidiär.

Insoweit kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Anmerkung 2 Buchst. a zu Abschnitt XVI der KN keine Einreihung der Teile einer Maschine in die Position 8473 der KN vorsieht, die gegenüber der Einreihung dieser Teile in eine andere Position der Kapitel 84 und 85 der KN vorrangig ist. Vielmehr ist eine Einreihung eines Maschinenteils in die Position 8473 im Verhältnis zur Einreihung dieses Teils als Ware nach Buchst. a dieser Anmerkung subsidiär.

Zwar ergibt sich aus diesen Erläuterungen, dass die in Teil A Abs. 1 der HS-Erläuterungen zu Kapitel 85 des HS niedergelegte Regel nicht für die zolltarifliche Einreihung von Maschinenteilen im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI der KN gilt. Der Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die in Abschnitt A Abs. 1 der Erläuterungen zum HS zu Kapitel 85 dieses Systems niedergelegte Regel nicht auf die zolltarifliche Einreihung von Maschinenteilen im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI der KN anwendbar ist.

Daher kann weder davon ausgegangen werden, dass Abschnitt A Abs. 1 der Erläuterungen zum HS zu Kapitel 85 dieses Systems eine Ausnahme von den Regeln über die Einreihung von Teilen einer Maschine aufstellt, wie sich diese aus Anmerkung 2

des Abschnitts XVI der KN ergeben, noch davon, dass darin irgendeine Vorrangigkeit einer Einreihung von Maschinenteilen in die Position 8473 der KN im Verhältnis zu den Positionen des Kapitels 85 der KN niedergelegt wäre.

Daraus folgt, dass eine Ware, die sowohl, als Teil einer Maschine der Position 8471 der KN, in die Position 8473 der KN als auch, als eigenständige Ware, in eine der Positionen 8422, 8456, 8501, 8504, 8543 und 8544 der KN eingereiht werden kann, als eine eigenständige Ware anhand ihrer Beschaffenheitsmerkmale in eine der letztgenannten Positionen einzureihen ist.

**Urteil vom 13. März 2019, B. S. (Malz in der Zusammensetzung von Bier) (C-195/18, [EU:C:2019:197](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke – Richtlinie 92/83/EWG – Art. 2 – Begriff ‚Bier‘ – Getränk, das aus der Würze erzeugt wird, die aus einem einen höheren Glukose- als Malzanteil enthaltenden Gemisch gewonnen wurde – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 2203 (Bier aus Malz) oder 2206 (Andere gegorene Getränke)“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>39</sup>, stellt der Gerichtshof fest, dass die Position 2203 der KN, um deren Auslegung das vorlegende Gericht ersucht hat, keinen Mindestprozentsatz für gemälzte Bestandteile in der zur Erzeugung des Bieres bestimmten Würze festlegt. In diesem Fall verweist der Gerichtshof auf die HS-Erläuterung zu dieser Position, in der explizit zum Ausdruck gebracht wird, dass bestimmte Anteile von nicht gemälztem Getreide für die Herstellung der Würze verwendet werden können, ohne dass vorausgesetzt würde, dass der Anteil dieser nicht gemälzten Bestandteile niedriger als der der gemälzten Bestandteile ist. Der Gerichtshof betont jedoch, dass die von der WZO ausgearbeiteten Erläuterungen zum HS, auch wenn sie ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung der einzelnen Tarifpositionen darstellen, nicht rechtsverbindlich sind.

Was ferner das Vorhandensein des – einen der Bestandteile der Würze bildenden – Glukosesirups angeht, der von der KN nicht untersagt wird, stellt der Gerichtshof fest, dass in der HS-Erläuterung zu Position 2203 ausdrücklich die Möglichkeit anerkannt wird, der Würze im Verlauf der Gärung geschmackgebende Stoffe zuzusetzen. Auch wenn zwischen der französischen und der englischen Sprachfassung hinsichtlich des konkreten Zeitpunkts, in dem möglicherweise Glukose zugesetzt wird, eine gewisse Divergenz besteht – die erste Sprachfassung sieht vor, dass Glukose „dem Bier“ zugesetzt wird, während die zweite Sprachfassung keine derartige Klarstellung enthält –, ist es nach keiner dieser beiden amtlichen Fassungen erforderlich, dass die der Gärung unterzogene Würze frei von Glukose ist.

---

<sup>39</sup> Siehe Abschnitt II.2.1. „Objektive Merkmale und Eigenschaften des Erzeugnisses“.

Somit ist ein Erzeugnis, das mit einem geringen Malzanteil hergestellt wird und dem vor der alkoholischen Gärung Glukose zugesetzt wird, nicht allein aus diesen Gründen vom Begriff „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der KN ausgeschlossen.

**Urteil vom 7. April 2022, Y GmbH (Oléorésine de vanille) (C-668/20, [EU:C:2022:270](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Einreihung von Waren – Positionen 1302, 3301 und 3302 – Extrahiertes Vanille-Oleoresin – Verbrauchsteuern – Richtlinie 92/83/EWG – Steuerbefreiungen – Art. 27 Abs. 1 Buchst. e – Begriff ‚Aroma‘ – Richtlinie 92/12/EWG – Verbrauchsteuerausschuss der Kommission – Kompetenzen“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof u. a. gefragt, ob die KN<sup>40</sup> dahin auszulegen ist, dass eine Ware, die ungefähr aus 85 % Ethanol, 10 % Wasser und 4,8 % Trockenrückstand besteht, einen durchschnittlichen Vanillingehalt von 0,5 % aufweist und dadurch hergestellt wird, dass man ein mittels Ethanol aus Vanilleschoten gewonnenes Zwischenerzeugnis mit Wasser und Ethanol verdünnt, zur Unterposition 1302 19 05, zur Unterposition 3301 90 30 oder zur Unterposition 3302 10 90 der KN gehört. Bei der Herstellung einer solchen Ware wird zunächst ein Zwischenerzeugnis mittels Ethanol aus der Vanilleschote gewonnen (im Folgenden: Zwischenerzeugnis). Dieses dunkelbraune, stark riechende und zähflüssige Zwischenerzeugnis wird anschließend mit Alkohol und Wasser verdünnt, wodurch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Ware entsteht.

Vorab analysiert der Gerichtshof die von den Positionen 1302, 3301 und 3302 der KN erfassten Waren und weist darauf hin, dass nach der Allgemeinen Vorschrift 1 für die Auslegung der KN für die zolltarifliche Einreihung grundsätzlich der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln maßgebend ist.

Im Licht dieser einleitenden Feststellungen stützt sich der Gerichtshof auf Anmerkung 1 Abs. 2 Buchst. ij zu Kapitel 13 der KN und auf Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 33 der KN und kommt erstens zu dem Ergebnis, dass eine Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als Pflanzenauszug im Sinne der Position 1302 der KN und insbesondere als Vanille-Oleoresin im Sinne der Unterposition 1302 19 05 der KN anzusehen zu sein scheint.

Insoweit hebt der Gerichtshof hervor, dass der Umstand, dass ausweislich der Erläuterungen zum HS die Position 1302 des HS nur Pflanzenauszüge erfasst, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind, für sich allein und in Anbetracht dessen, dass die Ware unter Positionen mit genauerer Warenbezeichnung und insbesondere unter die Positionen 3301 und 3302 der KN fallen könnte, nicht ausschließt, dass eine Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als Pflanzenauszug im Sinne der Position 1302 der KN anzusehen ist.

---

<sup>40</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Durchführungsverordnung 2015/1754 geänderten Fassung.

Weder aus der Position 1302 der KN noch aus den sich auf sie beziehenden Anmerkungen ergibt sich nämlich, dass diese Position als eine subsidiäre Position anzusehen wäre – im Gegensatz zu gewissen Positionen der KN, die ausdrücklich auf ein solches Merkmal abstellen. Der Gerichtshof erinnert indessen daran, dass die Erläuterungen zum HS nicht verbindlich sind und daher weder den Bestimmungen der KN vorgehen noch deren Inhalt ändern können.

Jedenfalls geht aber aus den Erläuterungen zum HS hervor, dass im Hinblick auf die Position 1302 des HS die Positionen mit genauerer Warenbezeichnung, auf die Bezug genommen wird, diejenigen sind, die am Ende von Abschnitt A der betreffenden Erläuterung genannt werden. In der Liste der dort aufgeführten Erzeugnisse werden jedoch die Erzeugnisse aus den Positionen 3301 oder 3302 des HS nicht genannt.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass das Zwischenerzeugnis, obwohl es mittels Ethanol aus Vanilleschoten gewonnen wurde, als Vanille-Oleoresin im Sinne der Position 1302 19 05 der KN eingestuft werden kann. Anmerkung 1 Abs. 1 zu Kapitel 13 der KN sieht nämlich ausdrücklich vor, dass „Pyrethrum-Auszug“ unter die Position 1302 der KN fällt. Nach den Erläuterungen zum HS wird dieser Auszug aber wie das Erzeugnis „durch organische Lösemittel-Extraktion“ gewonnen.

Außerdem erfasst die Position 1301 der KN u. a. natürliche Oleoresine. Dagegen ist Vanille-Oleoresin im Sinne der Unterposition 1302 19 05 der KN als Pflanzenauszug anzusehen, der nicht auf „natürliche“ Weise, sondern mittels eines technischen Extraktionsvorgangs, namentlich durch ein Lösungsmittel, gewonnen wird. Eine solche Auslegung wird auch durch die Erläuterungen zur KN hinsichtlich der Position 1302 bestätigt, in denen es heißt: „Pflanzenauszüge der Position 1302 sind pflanzliche Rohstoffe, die beispielsweise durch Lösungsmittelextraktion gewonnen ... werden“.

Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass zur Gewinnung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ware dieses Zwischenerzeugnis mit Ethanol und Wasser stark verdünnt wird. Wie jedoch in den Erläuterungen zur KN zu Position 1302 angegeben, fällt ein Pflanzenextrakt auch dann noch unter diese Position, wenn er im Rahmen seiner Standardisierung einem Verarbeitungsprozess unterzogen wird.

Ebenso stellen die Erläuterungen zum HS hinsichtlich der Position 1302 klar, dass zu dieser Position auch „Fluidextrakte“ gehören, d. h. „in Alkohol ... gelöste [Pflanzen-]Auszüge ..., die im Allgemeinen auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt [sind]“, so dass sie im Handel einen einheitlichen Pflanzenauszugsgehalt in der Ware aufweisen. Im Übrigen legen weder die Bestimmungen der KN oder des HS noch ihre Erläuterungen eine Höchstgrenze für die Mengen anderer Erzeugnisse fest, die zur Standardisierung des betreffenden Pflanzenauszugs verwendet werden können.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Verdünnung eines Pflanzenauszugs, wenn sie dessen Standardisierung gewährleisten soll, nicht ausschließt, dass der so verdünnte Pflanzenauszug weiterhin unter die Position 1302 der KN fällt.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass es in den Erläuterungen zum HS hinsichtlich der Positionen 1302 und 3301 des HS heißt, dass sich Pflanzenauszüge der Position 1302 von den extrahierten Oleoresinen im Sinne der Position 3301 dadurch unterscheiden, dass sie für gewöhnlich, abgesehen von den flüchtigen, wohlriechenden Bestandteilen, einen weit höheren Anteil an anderen Pflanzeninhaltsstoffen als die extrahierten Oleoresine im Sinne der Position 3301 des HS enthalten. Dies scheint bei der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ware der Fall zu sein, da der Anteil an Trockenrückständen der Vanilleschote nach den Angaben des vorlegenden Gerichts darin 9-mal höher ist als der Vanillinanteil.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass die KN dahin auszulegen ist, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ware zur Unterposition 1302 19 05 dieser Nomenklatur gehört.

### 1.2. Erläuterungen der Kommission

Urteil vom 3. Dezember 1998, Clees (C-259/97, [EU:C:1998:587](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Sammlungen und Sammlungsstücke von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert – Oldtimer“*

Im Jahr 1991 beantragte Herr Clees beim zuständigen Zollamt, ein gebrauchtes Kraftfahrzeug der Marke Mercedes-Benz, Typ 300 SL, Baujahr 1956, als Sammlungsstück von geschichtlichem Wert der KN-Position 9705 zum freien Verkehr abzufertigen.

Nach einer Beschau des Fahrzeugs stellte das Zollamt fest, dass dieses Fahrzeug tatsächlich in die Unterposition 9705 0000 0003 der KN einzureihen sei. Es gab dem Antrag von Herrn Clees daher mit Steuerbescheid statt.

Das Hauptzollamt übersandte Herrn Clees jedoch einen Steueränderungsbescheid über die Einfuhrabgaben mit der Begründung, dass das betreffende Fahrzeug irrtümlich in die Position 9705 eingereiht worden sei und aufgrund des Urteils des Gerichtshofes vom 10. Oktober 1985 (200/84, [EU:C:1985:403](#)) als gebrauchter Pkw in die KN-Position 8703 einzureihen sei. Da der von Herrn Clees gegen den Steueränderungsbescheid des Hauptzollamts eingelegte Einspruch zurückgewiesen worden war, erhob er Klage beim vorlegenden Gericht.

Dieses Gericht hat sodann den Gerichtshof gefragt, ob Position 9705 der KN<sup>41</sup> dahin gehend auszulegen ist, dass Kraftfahrzeuge als Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert in der Regel sich lediglich in ihrem Originalzustand ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. befinden, 30 Jahre

---

<sup>41</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87.

oder älter sein und einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen müssen.

In Beantwortung dieser Frage stellt der Gerichtshof klar, dass die Kommission, nachdem sie festgestellt hatte, dass das genannte Urteil von den nationalen Zollverwaltungen unterschiedlich ausgelegt wurde, ihre Erläuterungen verfasst habe.

Da das nationale Gericht ausgeführt hat, dass die in diesen Erläuterungen aufgestellten Kriterien nicht notwendigerweise von jedem Oldtimer erfüllt würden, erinnert der Gerichtshof daran, dass die Auslegung einer Tarifierungsbestimmung durch ein Urteil des Gerichtshofes nicht durch spätere Erläuterungen der Kommission verändert werden kann, die zwar ein wichtiges Hilfsmittel sind, um eine einheitliche Auslegung der KN durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, jedoch rechtlich nicht verbindlich sind.

Somit kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die drei von der Kommission festgelegten Kriterien, nämlich dass das betreffende Fahrzeug sich im Originalzustand ohne wesentliche Änderungen an seinen wichtigsten Bestandteilen befinden muss, das Kriterium, dass das betreffende Fahrzeug nicht mehr gebaut wird und das Kriterium des Mindestalters des betreffenden Fahrzeugs, nicht von den Leitlinien des Gerichtshofes im Urteil vom 10. Oktober 1985, Daiber (200/84, [EU:C:1985:403](#)) abweichen. Die Fahrzeuge, die diese Kriterien erfüllen, können nämlich grundsätzlich ein Zeugnis der technischen und ästhetischen Besonderheiten der Zeit ihrer Herstellung sein und somit insbesondere einen Abschnitt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften im Automobilbau veranschaulichen.

Hingegen reicht der Umstand, dass ein Fahrzeug die drei von der Kommission aufgestellten Kriterien erfüllt, für eine Einreihung dieses Fahrzeugs in die KN-Position 9705 nicht aus. Zum einen stellen diese drei Kriterien nur eine Vermutung für das Vorliegen eines geschichtlichen oder völkerkundlichen Wertes dar, die durch den Nachweis der zuständigen Behörde widerlegt wird, dass das Fahrzeug keine mit einem vergangenen Zeitabschnitt zusammenhängenden Besonderheiten aufweist, so dass es keinen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften dokumentieren oder keinen Abschnitt dieser Entwicklung veranschaulichen kann. Zum anderen müssen darüber hinaus die vier im ersten Gedankenstrich des Tenors des Urteils Daiber genannten Kriterien in Bezug auf die Eigenschaften erfüllt sein, die für die Aufnahme eines Kraftfahrzeugs in eine Sammlung erforderlich sind.

Unter diesen Umständen antwortet der Gerichtshof, dass die KN-Position 9705 dahin auszulegen ist, dass ein historischer oder völkerkundlicher Wert bei Kraftfahrzeugen vermutet wird, die sich im Originalzustand ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. befinden, 30 Jahre oder älter sind und einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen. Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind jedoch nicht von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, wenn die zuständige Behörde nachweist, dass sie keinen

charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften dokumentieren oder keinen Abschnitt dieser Entwicklung veranschaulichen können. Darüber hinaus müssen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien in Bezug auf die Eigenschaften erfüllt sein, die für die Aufnahme eines Kraftfahrzeugs in eine Sammlung erforderlich sind.

Urteil vom 12. Januar 2006, *Algemene Scheeps Agentuur Dordrecht* (C-311/04, [EU:C:2006:23](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung von Reispartien – Zusätzliche Anmerkung 1 Buchstabe f zu Kapitel 10 der Kombinierten Nomenklatur – Gültigkeit – Nacherhebung von Eingangsabgaben – Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex der Gemeinschaften – Auslegung – Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners“*

Die auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbare Fassung der KN<sup>42</sup> enthielt einen Abschnitt II („Waren pflanzlichen Ursprungs“), in dem u. a. ein Kapitel 10 („Getreide“) aufgeführt war. In diesem Kapitel befand sich die Position 1006 („Reis“), die u. a. die Unterposition „halbgeschliffener Reis“ (Unterposition 1006 30) enthielt. Dieses Kapitel 10 enthielt außerdem eine Zusätzliche Anmerkung (im Folgenden: streitige Zusätzliche Anmerkung) mit einer Definition von halbgeschliffenem Reis, die in Bezug auf den Keim des Reiskorns ein Merkmal enthält, das nicht in der Erläuterung zum HS genannt wird.

Angesichts dieser Umstände hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof u. a. gefragt, ob die streitige Zusätzliche Anmerkung ungültig ist, soweit ihre Definition von halbgeschliffenem Reis in Bezug auf den Keim des Reiskorns ein Merkmal enthält, das nicht in der Erläuterung zum HS genannt wird.

Zunächst erinnert der Gerichtshof daran, dass das Übereinkommen über das HS nach Art. 300 Abs. 7 EG für die Organe der Union verbindlich ist. Diese hat sich gemäß Art. 3 des Übereinkommens verpflichtet, die Tragweite des HS nicht zu verändern. Insoweit gebietet es der Vorrang der von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge vor den Bestimmungen des abgeleiteten Unionsrechts, diese Bestimmungen nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen auszulegen.

Außerdem tragen die Erläuterungen, die die Kommission zur KN und die WZO zum HS ausgearbeitet haben, erheblich zur Auslegung der einzelnen Tarifpositionen bei, sind aber nicht rechtsverbindlich. Der Inhalt der Erläuterungen zur KN muss daher den Bestimmungen der KN entsprechen und darf deren Bedeutung nicht verändern.

Im vorliegenden Fall gelangt der Gerichtshof, nachdem er den Wortlaut die Bezeichnungen der verschiedenen Reissorten in den Positionen und Unterpositionen des HS und in denen der KN geprüft hat, zu dem Ergebnis, dass die KN dem HS

---

<sup>42</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 2388/2000 geänderten Fassung.

entspricht. Der Gerichtshof stellt somit klar, dass die Frage des vorlegenden Gerichts auf die Prüfung hinausläuft, ob der Inhalt der streitigen Zusätzlichen Anmerkung, soweit darin halbgeschliffener Reis und vollständig geschliffener Reis definiert werden, die Bedeutung der KN verändert.

Insoweit stellt der Gerichtshof auf der Grundlage eines Vergleichs des Wortlauts der Erläuterung der WZO und der streitigen Zusätzlichen Anmerkung zu halbgeschliffenem Reis fest, dass ein Unterschied im Wortlaut besteht, der sich darauf bezieht, ob der Keim im Rahmen der Definition von halbgeschliffenem Reis berücksichtigt wird.

Sollte aufgrund dieses Unterschieds die streitige Zusätzliche Anmerkung jedoch so zu verstehen sein, dass Reis, bei dem ein Teil des Perikarps, nicht aber der Keim entfernt worden ist, von der Unterposition 1006 30 ausgenommen ist, so wäre festzustellen, dass dieser Reis auch nicht in die Unterposition 1006 20 der KN eingereiht werden kann. Eine solche Auslegung würde also dazu führen, dass dieser Reis überhaupt nicht mehr eingereiht werden könnte und folglich die Tragweite des HS beschränkt würde, dessen allgemeiner Zweck gerade darin besteht, eine Einreihung sämtlicher Waren zu ermöglichen. Der Gerichtshof betont daher, dass angesichts der Tatsache, dass das abgeleitete Recht unter Berücksichtigung der für die Union nach Art. 300 Abs. 7 EG verbindlichen völkerrechtlichen Verträge auszulegen ist, deshalb zu prüfen ist, ob es eine andere Auslegung der streitigen Zusätzlichen Anmerkung gibt, die dem HS entspricht.

Im Licht dieser Erwägung stellt der Gerichtshof sodann fest, dass die streitige Zusätzliche Anmerkung im Einklang mit dem HS ausgelegt werden kann. Folglich ist die Abweichung im Wortlaut der streitigen Zusätzlichen Anmerkung als mit dem HS vereinbar anzusehen und stellt somit die Gültigkeit dieser Anmerkung nicht in Frage.

**Urteil vom 14. April 2011, British Sky Broadcasting Group und Pace (C-288/09 und C-289/09, [EU:C:2011:248](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Empfänger und Decoder für digitales Satellitenfernsehen mit Aufzeichnungsfunktion – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i und Abs. 6 – Zeitliche Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>43</sup>, stellt der Gerichtshof klar, dass die Erläuterungen zur KN<sup>44</sup> nicht zu berücksichtigen sind, soweit sie dem Wortlaut der KN zuwiderlaufen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die zur KN von der Kommission und zum HS von der WZO ausgearbeiteten Erläuterungen erheblich zur Auslegung der einzelnen Tarifpositionen beitragen, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein.

<sup>43</sup> Siehe Abschnitt II.2.2., „Verwendungszweck“. Dieses Urteil wird auch in Abschnitt III.3.2. „Verbindliche Zolltarifauskünfte“ erwähnt.

<sup>44</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnungen Nr. 2587/91 und Nr. 1214/2007 geänderten Fassung.

Außerdem muss der Inhalt der KN-Erläuterungen, die nicht die HS-Erläuterungen ersetzen, sondern als Ergänzung zu betrachten und zusammen mit diesen heranzuziehen sind, den Bestimmungen der KN entsprechen und darf deren Bedeutung nicht verändern.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen stellt der Gerichtshof klar, dass, sollten die Erläuterungen zur KN dem Wortlaut der Positionen der KN und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln zuwiderlaufen, sie folglich nicht zu berücksichtigen sind.

**Urteil vom 17. Februar 2016, Salutas Pharma (C-124/15, [EU:C:2016:87](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Position 3004 – Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg – Menge eines in der pro Tag empfohlenen Verzehrmenge enthaltenen Stoffes, die deutlich über der für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlenen Tagesdosis liegt“*

Im Jahr 2012 beantragte Salutas Pharma die Erteilung einer VZTA für Tabletten aus einer Zubereitung, die im Wesentlichen aus Calcium besteht und zur Einnahme nach Auflösung in Wasser bestimmt ist. Sie schlug vor, dieses Produkt in die Unterposition 3004 90 00 der KN einzureihen.

Das Hauptzollamt reihte das genannte Produkt mit VZTA in die Unterposition 2106 90 92 der KN ein und begründete dies damit, dass es nicht unter die Position 3004 der KN falle, da die empfohlene Verzehrmenge an Calcium nicht deutlich höher liege als die für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlene Tagesdosis.

Auf den von Salutas Pharma eingelegten Einspruch hin bestätigte das Hauptzollamt die Entscheidung, das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Produkt in die Position 2106 der KN einzureihen, da die in der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 30 der KN enthaltene Voraussetzung nicht erfüllt sei. Der Calciumgehalt der für das streitgegenständliche Erzeugnis empfohlenen maximalen täglichen Verzehrmenge entspreche nämlich nicht dem Dreifachen der für Calcium empfohlenen Tagesdosis.

Salutas Pharma erhob beim vorlegenden Gericht Klage gegen die Entscheidung und trug dazu vor, die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 30 der KN sei ungültig, da sie den Inhalt der Tarifposition 3004 der KN ändere.

Unter diesen Umständen wurde der Gerichtshof vom vorlegenden Gericht gefragt, ob Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg pro Tablette, die zur Vorbeugung und Behandlung eines Calciummangels und zur Unterstützung einer speziellen Therapie zur Vorbeugung und Behandlung einer Osteoporose angewandt werden und für die auf

dem Etikett für Erwachsene eine maximale Tagesdosis von drei Tabletten empfohlen wird, in die Unterposition 3004 90 00 einzureihen sind.<sup>45</sup>

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN wichtige Hilfsmittel sind, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, und als wertvolle Erkenntnismittel für die Auslegung des Tarifs angesehen werden können. Der Inhalt dieser Erläuterungen muss daher mit den Bestimmungen der KN in Einklang stehen und darf deren Bedeutung nicht verändern. Außerdem sind die Erläuterungen ein wichtiges, wenn auch nicht rechtsverbindliches Hilfsmittel für die Auslegung der Tragweite der einzelnen Tarifpositionen.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Produkt die in Abs. 1 Buchst. a bis d der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 30 der KN genannten Voraussetzungen erfüllt, wobei die Parteien des Ausgangsverfahrens lediglich darüber streiten, ob der Calciumgehalt der empfohlenen Tagesdosis des fraglichen Produkts im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung „deutlich höher [ist] als die für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlene Tagesdosis“.

In der Erläuterung zu Kapitel 30 der KN heißt es nämlich zur näheren Bestimmung dieses Kriteriums, dass die empfohlene Verzehrmenge eine „wesentlich höhere Menge an Vitaminen oder Mineralstoffen, im Allgemeinen mindestens 3-mal höher als die normalerweise empfohlene Tagesdosis“, enthalten muss.

Zum einen ist hervorzuheben, dass nach dieser Erläuterung, die nicht rechtsverbindlich ist, ein Produkt, das die dreifache Menge der empfohlenen Tagesdosis an Vitaminen oder Mineralstoffen enthält, unter Kapitel 30 fällt, wenn alle übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind. Zum anderen schließt die Erläuterung in Anbetracht des darin enthaltenen Begriffs „im Allgemeinen“ Produkte nicht allein deshalb von Kapitel 30 aus, weil ihre empfohlene Verzehrmenge an Vitaminen oder Mineralstoffen nicht das Dreifache der empfohlenen Tagesdosis beträgt.

Demzufolge ist nach Auffassung des Gerichtshofs die Erläuterung zu Kapitel 30 der KN nicht dahin auszulegen, dass die Vitamin- oder Mineralstoffmenge der empfohlenen Tagesdosis der aus diesen Stoffen bestehenden Produkte zwingend 3-mal höher sein muss als die empfohlene Tagesdosis, damit sie in die Position 3004 der KN eingereiht werden können. Wenn die Menge an Vitaminen, Mineralstoffen, essenziellen Aminosäuren oder Fettsäuren der empfohlenen Tagesdosis eines Produkts, das die in Position 3004 der KN festgelegten objektiven Merkmale und Eigenschaften aufweist, deutlich über das für die allgemeine Ernährung notwendige oder empfohlene Maß hinausgeht, ist es nämlich in diese Position einzureihen.

---

<sup>45</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1006/2011.

## 2. Von der Kommission erlassene zolltarifliche Einreihungsverordnungen

Urteil vom 20. November 1997, Wiener SI (C-338/95, [EU:C:1997:552](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Nachthemd“*

Im Jahr 1985 führte die deutsche Firma Wiener Kleidungsstücke aus Thailand ein, die sie als „Damen-Nachthemden“ der Tarifstelle 60.04 B IV b 2 bb des GZT anmeldete. Nach teilweiser Tarifbeschau wurden diese Kleidungsstücke zum freien Verkehr abgefertigt und auf das Zollkontingent für „Nachthemden“ angerechnet.

Aufgrund einer nachträglichen Überprüfung gelangte die deutsche Zollbehörde jedoch zu der Auffassung, dass diese Kleidungsstücke „Kleider aus synthetischen Spinnstoffen“ im Sinne der Tarifstelle 60.05 A II b 4 cc 22 des GZT seien, und erhob dementsprechend Zoll zu einem höheren Satz nach.

Daraufhin erhob Wiener Klage gegen diese Nacherhebung, die jedoch mit Urteil abgewiesen wurde. Wiener legte gegen dieses Urteil „Revision“ vor dem vorlegenden Gericht ein.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob der Begriff „Nachthemden“ im Sinne der Tarifstelle 60.04 B IV b 2 bb von 1985<sup>46</sup> dahin auszulegen ist, dass er ausschließlich „andere“ Unterkleidung erfasst, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dazu bestimmt ist, nur als Nachtkleidung getragen zu werden, oder er auch Erzeugnisse umfasst, die nach ihrer Aufmachung zwar nicht nur, jedoch im Wesentlichen zum Tragen im Bett bestimmt sind.

Im vorliegenden Fall enthält der Wortlaut der Tarifstelle 60.04 B IV b 2 bb des GZT, „Nachthemden“ für Frauen und Mädchen, keine Definition dieser Waren. Eine solche Definition findet sich auch nicht in den Erläuterungen zum GZT oder zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

In Übertragung der Erwägungen des Urteils vom 9. August 1994, Neckermann Versand (C-395/93, [EU:C:1994:318](#)), auf den vorliegenden Fall geht der Gerichtshof davon aus, dass die Waren, da sie im Wesentlichen zum Tragen im Bett bestimmt sind, auch dann „Nachthemden“ im Sinne der Unterposition 60.04 B IV b 2 bb des GZT sind, wenn sie auch zu anderen Zwecken verwendet werden könnten.

An diesem Ergebnis kann der Erlass der Verordnung Nr. 548/89 nichts ändern, nach deren Anhang leichte, weite Kleidungsstücke aus Gewirken oder Gestriken zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend, mit rundem, halsfernem Ausschnitt, mit weiten, kurzen Ärmeln, bei denen in den linken Saum auf Taillenhöhe eine Kordel eingenäht ist, nicht als „Nachthemden“ eingereiht werden

---

<sup>46</sup> GZT in der Fassung der Verordnung Nr. 3400/84.

können, sondern „Kleider“ im Sinne der Position 6104 der KN sind, da sie nicht dazu bestimmt sind, ausschließlich als Nachtkleidung getragen zu werden, sowie der Erlass der Verordnung Nr. 812/89, nach der verschiedene leichte Kleidungsstücke aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte des Oberschenkels reichend, mit rundem Halsausschnitt, kurzen, nicht enganliegenden Ärmeln und ohne Kordel in Taillenhöhe, nicht als „Nachthemden“ eingereiht werden können.

Denn diese Einreihungsverordnungen sind erst erlassen worden, nachdem der streitige Sachverhalt abgeschlossen war. Ihre Vorschriften können daher nicht analog für die Auslegung früherer zolltariflicher Regelungen herangezogen werden, auch wenn diese Verordnungen nur der Erläuterung dienen, ohne den Wortlaut der fraglichen Tarifnummer oder -stelle zu ändern.

Insoweit stellt der Gerichtshof insbesondere fest, dass vor dem Erlass der erwähnten Einreihungsverordnungen der Kommission, durch die der Begriff Nachthemd eng ausgelegt wurde, es durchaus dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprach, dass dieser Begriff allgemein dahin aufgefasst werden konnte, dass er nicht nur Unterkleidung erfasst, die ausschließlich zum Tragen im Bett bestimmt ist, sondern auch solche, die im Wesentlichen hierfür bestimmt ist.

Folglich erfasst die Tarifstelle 60.04 B IV b 2 bb des GZT Unterkleidung, die nach ihren objektiven Merkmalen dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im Wesentlichen im Bett getragen zu werden. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die fraglichen Kleidungsstücke mit Rücksicht auf ihren Schnitt, ihre Zusammensetzung, ihre Aufmachung und die Entwicklung der Mode im betreffenden Mitgliedstaat solche objektiven Merkmale aufweisen oder ob sie unterschiedslos im Bett oder an bestimmten anderen Orten getragen werden können.

**Urteil vom 20. November 2008, Heuschen & Schrouff Oriental Foods Trading (C-375/07, [EU:C:2008:645](#))**

*„Vorabentscheidungsersuchen – Gültigkeit einer Einreihungsverordnung – Auslegung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1196/97 – Art. 220 und 239 des Zollkodex – Art. 871 und 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 – Getrocknete Teigblätter aus Reismehl, Salz und Wasser – Zolltarifliche Einreihung – Nacherhebung von Eingangsabgaben – Erlassverfahren – Erkennbarer Irrtum der Zollbehörden – Offensichtliche Fahrlässigkeit des Einführers“*

H & S ist ein niederländisches Produktions- und Handelsunternehmen, das u. a. Restaurantbesitzer mit orientalischen Lebensmitteln beliefert. Zu diesem Zweck führt es seit einigen Jahren Reispapier aus Vietnam ein.

H & S führte diese Waren bereits 1996 unter der Unterposition 1901 90 99 der KN<sup>47</sup> ein. Diese zolltarifliche Einreihung soll von den niederländischen Zollbehörden (im Folgenden: Zollbehörden) wiederholt akzeptiert worden sein, auch im Anschluss an Kontrollen und Analysen von Proben der eingeführten Sendungen.

Im Jahr 1997 erließ die Kommission die Einreihungsverordnung, nach der die fraglichen Waren zur Unterposition 1905 90 20 der KN gehören. Diese Verordnung trat am 19. Juli 1997 in Kraft.

H & S fuhr jedoch fort, Reisapapier unter Einreihung in die Unterposition 1901 90 99 einzuführen. Die Zollbehörden akzeptierten diese Anmeldungen weiterhin, zuletzt am 14. Juli 1997 und am 16. März 1998. An diesem 16. März 1998 wurden sie sich der falschen Einreihung bewusst und teilten H & S mit, dass diese Ware in die von der Einreihungsverordnung vorgeschriebene Unterposition einzureihen sei, d. h. in die Unterposition 1905 90 20 der KN. In der Folge meldete H & S das Reisapapier unter dieser Unterposition an.

Im Lauf des Jahres 2000 teilten die Zollbehörden H & S mit, dass sie für die Zeit vom 25. November 1997 bis zum 2. Februar 1998 die Abgaben nacherheben würden, die gemäß der Unterposition 1905 90 20 der KN zu entrichten gewesen wären.

H & S stellte daraufhin einen Antrag auf Erlass dieser Abgaben. Dieser Antrag wurde abgelehnt, was letztlich zum Ausgangsrechtsstreit führte.

Da das vorliegende Gericht Zweifel an der zolltariflichen Einreihung von Reisapapier hegt, hat es den Gerichtshof u. a. gefragt, ob aus Reismehl, Salz und Wasser hergestellte Teigblätter, die getrocknet, jedoch keiner Wärmebehandlung unterzogen worden sind, zur Unterposition 1905 90 20 der KN gehören und ob die Verordnung Nr. 1196/97 gültig ist.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die niederländische Fassung der Position 1905 der KN anders als einige andere Sprachfassungen nicht ausdrücklich auf Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, die „getrocknet“ sein müssen, Bezug nimmt. Diese Sprachfassung verweist nämlich nur auf blattförmige Waren.

Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass nach ständiger Rechtsprechung die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen es verbietet, im Fall von Zweifeln eine Bestimmung für sich allein zu betrachten, sondern vielmehr dazu zwingt, sie unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in den anderen Amtssprachen auszulegen.

Hierzu weist der Gerichtshof zum einen darauf hin, dass in einigen Sprachfassungen der Unterposition 1905 90 20 der KN ausdrücklich auf Reisapapier („rice paper“) oder auf „getrocknete“ Waren Bezug genommen wird, während die Position 1901 lediglich

---

<sup>47</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1624/97.

Auffangcharakter hat und nur Waren betrifft, die anderweit in der KN weder genannt noch inbegriffen sind.

Zum anderen ist, wie sich aus verschiedenen Sprachfassungen der Kombinierten Nomenklatur im Licht der Erläuterungen der Kommission, die auf die Erläuterungen des Internationalen Übereinkommens über das HS verweisen, ergibt, das Gebackensein kein für die Einreihung einer Ware in die Unterposition 1905 90 20 erforderliches Merkmal.

In Anbetracht dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Einreihung von Lebensmittelzubereitungen in der Form von getrockneten durchsichtigen Teigblättern unterschiedlicher Größe, hergestellt aus Reismehl, Salz und Wasser, in die Unterposition 1905 90 20 der KN mit dem Wortlaut dieser Unterposition im Einklang steht. Die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1196/97 ist daher nicht berührt.

**Urteil vom 19. Februar 2009, Kamino International Logistics (C-376/07, [EU:C:2009:105](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Monitore des Typs mit Flüssigkristallanzeige (LCD), die mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video versehen sind – Position 8471 – Position 8528 – Verordnung (EG) Nr. 754/2004“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>48</sup>, hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof außerdem nach der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 754/2004 auf die zolltarifliche Einreihung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden LCD-Monitore gefragt.

Insoweit erinnert der Gerichtshof zum einen daran, dass die Kommission eine erlässt, wenn die Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses in die KN Schwierigkeiten bereiten oder zu unterschiedlichen Meinungen führen kann, und zum anderen, dass eine solche Verordnung von allgemeiner Tragweite ist, da sie nicht für einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer, sondern für die Gesamtheit der Waren gilt, die mit der mit ihr eingereichten Ware identisch sind.

Zwar fördert die entsprechende Anwendung einer Einreihungsverordnung auf Waren, die denjenigen entsprechen, die von dieser Verordnung erfasst werden, eine kohärente Auslegung der KN und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer, jedoch müssen in einem solchen Fall die einzureihenden und die in der Einreihungsverordnung bezeichneten Waren einander hinreichend ähnlich sein. Die genannten LCD-Monitore gleichen jedoch in technologischer Hinsicht nicht den Waren, die mit der Verordnung Nr. 754/2004 eingereicht worden sind, welche sich auf Monitore mit Plasmabildschirm bezieht, die sich auch in der Größe und Auflösung unterscheiden.

Die Tatsache allein, dass sowohl die im Ausgangsverfahren fraglichen Monitore als auch die in der Verordnung Nr. 754/2004 bezeichneten Waren sowohl Signale von einer

---

<sup>48</sup> Siehe Abschnitt II.2.1. „Objektive Merkmale und Eigenschaften des Erzeugnisses“.

automatischen Datenverarbeitungsmaschine als auch von anderen Quellen darstellen können, reicht indessen – unabhängig von ihren objektiven Merkmalen und ihren Leistungen im Rahmen der verschiedenen von ihnen ausgeführten Funktionen – nicht aus, um diese Verordnung entsprechend auf diese Monitore anzuwenden.

Daraus folgt, dass die Verordnung Nr. 754/2004 zur zollrechtlichen Tarifierung der im Ausgangsverfahren fraglichen Monitore nicht anwendbar ist.

**Urteil vom 17. Juli 2014, Panasonic Italia u. a. (C-472/12, [EU:C:2014:2082](#))**

*„Vorabentscheidungsersuchen – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 8471 und 8528 – Plasmabildschirme – Funktion eines Computerbildschirms – Potenzielle Funktion als Fernsehbildschirm nach Einschub einer Videokarte“*

In den Jahren 2001 bis 2004 führten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens Plasmabildschirme nach Italien ein. In ihrer Zollanmeldung reiheten sie sie in die KN-Position 8471 60 90 ein, und zwar als Monitore, die ausschließlich für die Übertragung von Bildern bestimmt sind, welche von einem Computer stammen. Dies hatte die Befreiung vom Zoll und die Zahlung von Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % zur Folge.

Die Zollbehörde war jedoch der Auffassung, dass diese Bildschirme in die KN-Position 8528 eingereiht werden müssten, die u. a. Fernsehempfangsgeräte und Videomonitore umfasst, was eine Verzollung zu einem Satz von 14 % zur Folge hatte.

In der Folge erhoben die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens Klagen bei der Commissione tributaria provinciale di Milano (Finanzgericht der Region Mailand, Italien), die diese mit der Begründung abwies, dass die Möglichkeit, aus dem Bildschirm durch bloßen Einschub einer Karte ein Empfangsgerät für Composite-Videosignale zu machen, die Einreihung des Geräts in die KN-Position 8471 ausschließe. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens legten gegen diese erstinstanzlichen Urteile Berufung zur Commissione tributaria regionale di Milano ein, die die Einreihung der eingeführten Bildschirme in die Tarifposition 8528 der KN bestätigte.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht, das mit den Kassationsbeschwerden gegen die Berufungsurteile befasst ist, den Gerichtshof erstens nach den Kriterien gefragt, anhand derer zu bestimmen ist, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Bildschirme in die Position 8471 der KN<sup>49</sup> oder anderenfalls in die KN-Position 8528 einzureihen sind.

---

<sup>49</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in den sich nacheinander aus der Verordnung Nr. 2388/2000, der Verordnung Nr. 2031/2001, der Verordnung Nr. 1832/2002 und der Verordnung Nr. 1789/2003 ergebenden Fassungen.

Im Hinblick auf die Methode, der für die zolltarifliche Einreihung solcher Bildschirme zu folgen ist, stellt der Gerichtshof fest, dass gemäß Anmerkung 5 B Buchst. a bis c zu Kapitel 84 der KN Bildschirme wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden als Einheiten einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zu der KN-Position 8471 gehören, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen, nämlich wenn sie von der ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind, wenn sie an die Zentraleinheit anschließbar sind und wenn sie in der Lage sind, Daten in einer Form zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendbar sind.

Da die zweite und dritte der genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, erinnert der Gerichtshof in Bezug auf die erste Voraussetzung daran, dass die bloße Möglichkeit zur Wiedergabe von Bildern aus anderen Quellen als einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine die Einreihung eines Bildschirms in die KN-Position 8471 angesichts des Wortlauts der Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der KN, die auf Einheiten Bezug nimmt, die „ausschließlich“ oder „hauptsächlich“ in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendet werden, nicht ausschließen kann.

Aus den Erläuterungen zur Position 8471 des HS geht nämlich hervor, dass sich die hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem verwendeten Monitore nicht nur danach, dass sie über eine Schnittstelle verfügen, die ihrer Art nach zum Anschluss an Datenverarbeitungssysteme geeignet ist, sondern auch nach weiteren technischen Merkmalen bestimmen lassen, insbesondere danach, dass sie für eine Arbeit im Nahbereich ausgelegt sind, dass sie nicht über die Möglichkeit der Wiedergabe von Fernsehsignalen verfügen, dass ihre elektromagnetischen Feldemissionen gering sind, dass die Größe ihrer Anzeigebildpunkte bei mittlerer Auflösung mit 0,41 mm beginnt und bei hoher Auflösung geringer wird und dass ihre Bandbreite 15 MHz oder mehr beträgt, sowie danach, dass ihre Bildpunkte kleiner, ihre Konvergenzraten aber höher sind als bei Videomonitoren der Position 8528.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass für die zolltarifliche Einreihung von Farb-Plasmabildschirmen mit einer diagonalen Abmessung von 106,6 cm, die mit zwei Lautsprechern und einer Fernbedienung sowie einer bereits vorhandenen Einschubvorrichtung für eine Videokarte ausgestattet sind, in die KN der innewohnende Verwendungszweck zu berücksichtigen ist, der darin besteht, zum einen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen stammende Daten und zum anderen Composite-Videosignale wiederzugeben. Solche Bildschirme sind in die Unterposition 8471 60 90 dieser Nomenklatur einzureihen, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen im Sinne der Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der KN verwendet werden, oder in die Unterposition 8528 21 90 der KN, wenn dies nicht der Fall ist, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, dies auf der Grundlage der objektiven Merkmale dieser Bildschirme und namentlich der in den Erläuterungen zu Position 8471 des HS, insbesondere in deren Nrn. 1 bis 5 des Teils I D

über Anzeigeeinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, genannten Merkmale zu ermitteln.

Zweitens wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Verordnung Nr. 754/2004 rückwirkend angewendet werden darf.

Nach einem Hinweis auf seine Rechtsprechung, wonach der Grundsatz der Rechtssicherheit keine rückwirkende Anwendung einer Verordnung zulässt, unabhängig davon, ob sich eine solche Anwendung für den Betroffenen günstig oder ungünstig auswirkt, es sei denn, dass es im Wortlaut oder in der Zweckrichtung einen hinreichend klaren Anhaltspunkt gibt, der die Annahme zulässt, dass die Verordnung nicht nur für die Zukunft gilt, stellt der Gerichtshof fest, dass nichts in der Präambel der Verordnung Nr. 754/2004, im Wortlaut ihrer Bestimmungen oder in ihrem Anhang dafür spricht, dass diese Verordnung rückwirkend anzuwenden wäre.

Jedenfalls darf eine Verordnung, die die Voraussetzungen für die Einreihung in eine Position oder Unterposition der KN näher bestimmt, keine Rückwirkung haben. Folglich darf die Verordnung Nr. 754/2004 nicht rückwirkend angewendet werden.

### **Urteil vom 22. September 2016, Kawasaki Motors Europe (C-91/15, [EU:C:2016:716](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gültigkeitsprüfung – Verordnung (EG) Nr. 1051/2009 – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Position 8701 – Zugmaschinen – Unterpositionen 8701 90 11 bis 8701 90 39 – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern, neu – Leichte vierrädrige Geländefahrzeuge, die zur Verwendung als Zugmaschinen bestimmt sind“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>50</sup>, hat der Gerichtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande) den Gerichtshof im Zusammenhang mit dem von KME veranlassten Gerichtsverfahren betreffend VZTA zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 1051/2009 und gegebenenfalls zu den Unterpositionen befragt, in die die betreffenden Fahrzeuge einzureihen sind.

Die Parteien des Ausgangsverfahrens und das vorlegende Gericht machten geltend, dass die in der Verordnung Nr. 1051/2009 angesprochenen und die in jener Rechtssache in Rede stehenden Fahrzeuge zwar nicht identisch, aber doch so ähnlich seien, dass diese Verordnung entsprechend anwendbar sei. Das vorlegende Gericht hat jedoch Zweifel an der Gültigkeit dieser Verordnung geäußert, da es keine spezifischen Einrichtungen wie Zapfwellen, hydraulische Hebevorrichtungen oder Seilwinden gebe.

Es hat ferner darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu den tariflichen Unterpositionen auf spezifische Einrichtungen wie Seilwinden für Forstschlepper Bezug genommen werde, Ackerschlepper aber nur „im Allgemeinen“ mit hydraulischen

---

<sup>50</sup> Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Abschnitt II.2.2 („Verwendungszweck der Ware“).

Hebevorrichtungen und Zapfwellen ausgestattet beschrieben würden. Diese Bemerkung hat Fragen zur Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1051/2009 auf ähnliche Geländefahrzeuge aufgeworfen, die als Ackerschlepper eingestuft werden könnten, auch wenn sie nicht mit solchen Vorrichtungen ausgestattet sind.

Insoweit erinnert der Gerichtshof daran, dass, sollte ein nationales Gericht Zweifel an der Gültigkeit einer Einreichungsverordnung haben, die es auf Waren entsprechend anwenden muss, die den in dieser Verordnung bezeichneten Waren hinreichend ähnlich sind, es gerechtfertigt ist, dass dieses Gericht ein die Gültigkeit dieser Verordnung betreffendes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richtet.

Im Ergebnis entscheidet der Gerichtshof, dass Nr. 2 des Anhangs der Verordnung Nr. 1051/2009 ungültig ist, da er das darin beschriebene Fahrzeug in die Unterposition 8701 90 90 der KN<sup>51</sup>, und nicht in diejenige der Unterpositionen 8701 90 11 bis 8701 90 39 der KN einreicht, die der Motorleistung des jeweiligen Fahrzeugs entspricht.

**Urteil vom 15. September 2016, LEK (C-700/15, [EU:C:2016:959](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Nahrungsergänzungsmittel der Tarifposition 2106 – Wirkstoff als wesentlicher Bestandteil – Eventuelle Einreihung in Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur – Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse als Arzneimittel“*

In dieser Rechtssache, in der ein Teil des rechtlichen Rahmens zuvor dargelegt wurde<sup>52</sup>, hat das vorliegende Gericht mit seiner ersten und seiner zweiten Frage im Wesentlichen gefragt, ob die KN<sup>53</sup> dahin auszulegen ist, dass Erzeugnisse wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die allgemein nützliche Wirkungen auf die Gesundheit haben und deren wesentlicher Bestandteil ein in Nahrungsergänzungsmitteln, die in die Tarifposition 2106 der KN eingereiht sind, enthaltener Wirkstoff ist, obschon sie von ihrem Hersteller als Arzneimittel aufgemacht und als solche vermarktet und verkauft werden, in die Position 3004 der KN eingereiht werden können oder ob sie vielmehr unter deren Position 2106 fallen.

In diesem Zusammenhang befasst sich der Gerichtshof u. a. mit der Frage, ob die Verordnung Nr. 1264/98 und die Durchführungsverordnung Nr. 727/2012, die bestimmte Waren in die Position 2106 der KN einreihen, auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Waren anwendbar sind.

Erstens erinnert der Gerichtshof daran, dass nach gefestigter Rechtsprechung eine Einreichungsverordnung Normcharakter hat, da sie nicht für einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gilt, sondern für die Gesamtheit der Waren, die mit der vom

<sup>51</sup> KN in der Fassung der Verordnung Nr. 948/2009.

<sup>52</sup> Siehe Abschnitt I „Allgemeine Ausführungen zu Art und Umfang der dem Unionsrichter obliegenden Aufgaben sowie zu den relevanten Beurteilungskriterien“.

<sup>53</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1006/2011 geänderten Fassung.

Ausschuss für den Zollkodex geprüften Ware identisch sind. Um im Rahmen der Auslegung einer Einreihungsverordnung deren Anwendungsbereich zu bestimmen, ist u. a. die Begründung der Verordnung zu berücksichtigen. Insoweit stellt der Gerichtshof fest, die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnisse nicht mit den von diesen Verordnungen erfassten Erzeugnissen identisch sind. Folglich sind diese Verordnungen auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnisse nicht unmittelbar anwendbar.

Zweitens verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach die entsprechende Anwendung einer Einreihungsverordnung wie der Verordnung Nr. 1264/98 und der Durchführungsverordnung Nr. 727/2012 auf Erzeugnisse, die denjenigen entsprechen, die von diesen Verordnungen erfasst werden, eine kohärente Auslegung der KN und die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer fördert. Im Licht dieser Rechtsprechung nimmt der Gerichtshof sodann einen Vergleich der objektiven Merkmale und Eigenschaften der von diesen Verordnungen erfassten Erzeugnisse mit den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erzeugnissen vor. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass diese Erzeugnisse den gleichen Wirkstoff haben wie die durch die Verordnung Nr. 1264/98 und die Durchführungsverordnung Nr. 727/2012 eingereichten Erzeugnisse und dass die Unterscheidung zwischen diesen beiden allein in der Konzentration der Mikroorganismen und in den verwendeten Trägerstoffen besteht.

Nach alledem antwortet der Gerichtshof, dass Erzeugnisse wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die allgemein nützliche Wirkungen auf die Gesundheit haben und deren wesentlicher Bestandteil ein in Nahrungsergänzungsmitteln, die in die Tarifposition 2106 der KN eingereicht sind, enthaltener Wirkstoff ist, obschon diese Erzeugnisse von ihrem Hersteller als Arzneimittel aufgemacht und als solche vermarktet und verkauft werden, unter diese Position fallen.

**Urteil vom 13. September 2018, Vision Research Europe (C-372/17, [EU:C:2018:708](#))**

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung von Waren – Kamera mit einem flüchtigen Speicher, der bewirkt, dass die aufgenommenen Bilder gelöscht werden, wenn die Kamera ausgeschaltet wird oder neue Bilder gemacht werden – Kombinierte Nomenklatur – Unterpositionen 8525 80 19 und 8525 80 30 – Erläuterungen – Auslegung – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 113/2014 – Auslegung – Gültigkeit“*

In diesem Urteil, dessen Sachverhalt zuvor dargelegt wurde<sup>54</sup>, stellt der Gerichtshof zur Prüfung der Gültigkeit der Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 zum einen fest, dass eine Einreihungsverordnung nach ständiger Rechtsprechung Normcharakter hat, da sie nicht für einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gilt, sondern für die Gesamtheit der

---

<sup>54</sup> Siehe Abschnitt II.1.4. „Allgemeine Vorschriften 4 bis 6 – Standardvorschrift, besondere Vorschrift für bestimmte Behältnisse, Vorschrift für den Vergleich zwischen Unterpositionen“.

Waren, die mit der vom Ausschuss für den Zollkodex geprüften Ware identisch ist. Um im Rahmen der Auslegung einer Einreihungsverordnung deren Anwendungsbereich zu bestimmen, ist u. a. ihre Begründung zu berücksichtigen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass sich aus dem Vergleich der Merkmale der in der Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 genannten Geräte mit denen der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kamera ergibt, dass die Geräte nicht identisch sind und dass diese Verordnung daher nicht unmittelbar auf die streitige Kamera anwendbar ist.

Gleichwohl ergibt sich aus ständiger Rechtsprechung, dass eine Einreihungsverordnung zwar nicht unmittelbar auf Waren anwendbar ist, die mit der Ware, die Gegenstand der Verordnung ist, nicht identisch sind, sondern ihr nur entsprechen, wohl aber entsprechend. Insoweit genügt es, dass die einzureihenden und die in der Einreihungsverordnung bezeichneten Waren einander hinreichend ähneln.

Da die in der Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 genannten Geräte in ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kamera ähneln, ist die Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 folglich entsprechend anwendbar, so dass ihre Gültigkeit zu prüfen ist.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass der Rat der Europäischen Union der Kommission, die mit den Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, bezüglich der Anwendung der KN ein weites Ermessen bei der näheren Bestimmung des Inhalts der Tarifpositionen eingeräumt hat, die für die Einreihung einer bestimmten Ware in Frage kommen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass von Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2658/87, wie der Einreihung von Waren, berechtigt sie jedoch nicht, den Inhalt der Tarifpositionen zu ändern, die auf der Grundlage des durch das HS-Übereinkommen eingeführten HS geschaffen wurden, denn die Union hat sich nach Art. 3 des Übereinkommens verpflichtet, die Tragweite dieser Tarifpositionen nicht zu verändern.

Im vorliegenden Fall werden „Hochgeschwindigkeitskameras“ mit der Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 in die Unterposition 8525 80 19 der KN eingereiht. Die Gründe für diese Einreihung beruhen auf der Feststellung, dass „[d]ie vorübergehende Speicherung auf einem flüchtigen Speicher ... nicht als Aufnahme in der Kamera [gilt], da die Bilder beim Abschalten der Kamera verloren gehen“. Wie der Gerichtshof jedoch bereits dargelegt hat, stellt die Eigenschaft digitaler Fotoapparate, Fotos auf einem internen Speicher speichern zu können, ein wesentliches Merkmal der unter die Unterposition 8525 80 30 der KN fallenden Waren dar, unabhängig davon, ob die Fotos vorübergehend oder dauerhaft gespeichert werden können.

Da die Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 entgegen dem Wortlaut der Unterposition 8525 80 30 der KN Geräte, die Bilder in einem flüchtigen Speicher vorübergehend speichern, von ihr ausschließt und daher „Hochgeschwindigkeitskameras“ in die Unterposition 8525 80 19 der KN einreicht, ist die

Durchführungsverordnung mit der Tragweite der Unterposition 8525 80 30 der KN unvereinbar.

Folglich hat die Kommission mit dem Erlass der Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 die Tragweite der Unterposition 8525 80 30 der KN eingeschränkt und dadurch verändert. Somit hat die Kommission die ihr durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 2658/87 übertragenen Befugnisse überschritten.

Der Gerichtshof entscheidet daher, dass die Unterposition 8525 80 30 der KN dahin auszulegen ist, dass eine Kamera wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es ermöglicht, eine große Zahl von Fotos pro Sekunde aufzunehmen und in ihrem flüchtigen internen Speicher zu speichern, aus dem sie gelöscht werden, wenn die Kamera ausgeschaltet wird, von dieser Unterposition erfasst wird und dass die Durchführungsverordnung Nr. 113/2014 ungültig ist, soweit sie auf Waren mit den Merkmalen dieser Kamera entsprechend anwendbar ist.

### 3. Einreichungsavis und verbindliche Zollauskünfte

#### 3.1. Einreichungsavis der WZO und des Ausschusses für den Zollkodex

Urteil vom 19. November 1975 (Plenum), *Douaneagent der Nederlandse Spoorwegen* (38/75, [EU:C:1975:154](#))

*„Trockenkopiergeräte“*

Der Kläger des Ausgangsverfahrens führte am 28. April 1971 aus einem Drittland ein Trockenkopiergerät zum Vervielfältigen von Dokumenten ein. Die niederländische Zollverwaltung wies dieses Gerät der Tarifstelle 90.07 A „photographische Apparate“ des GZT<sup>55</sup> zu und belastete es mit einem Zollsatz von 14 %. Diese Tarifierung entspricht einer Zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 90 des Gemeinsamen Zolltarifs (im Folgenden: streitige Zusätzliche Vorschrift), die durch die Verordnung Nr. 1/71 zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingeführt wurde und wie folgt lautet: „Zu Tarifstelle 90.07 A gehören auch Geräte zum automatischen Vervielfältigen von Dokumenten im elektrostatischen Verfahren, die mit einem optischen Aufnahmesystem ausgestattet sind“. Diese Vorschrift beruhte auf einem im Dezember 1965 abgegebenen Tarifavis des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, der für die Durchführung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung von Waren in die Zolltarife (im Folgenden: Abkommen über das Zolltarifschema)<sup>56</sup> Sorge zu tragen hat.

<sup>55</sup> GZT in Anhang I der Verordnung Nr. 950/68 in der Fassung der Verordnung Nr. 1/71.

<sup>56</sup> Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung von Waren in die Zolltarife, unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 1950.

Vor dem 1. Januar 1971 dagegen hatte die niederländische Zollverwaltung derartige Geräte aufgrund zweier Entscheidungen der Tariefcommissie (Tarifkommission, früheres höchstes niederländisches Gericht in Zollsachen) vom 2. Februar 1970 der Tarifstelle 84.54 B „andere Büromaschinen und -apparate“ zugewiesen.

Da der für Waren der Tarifstelle 84.54 B gültige Zollsatz im Rahmen der multilateralen Verhandlungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auf 7 % herabgesetzt worden war, vertrat der Kläger die Ansicht, die streitige Zusätzliche Vorschrift verstoße gegen Artikel II des GATT-Abkommens, weil sie die fragliche Ware aus einer konsolidierten Tarifnummer mit einem Zollsatz von 7 % herausgenommen und auf eine Tarifnummer mit einem Zollsatz von 14 % „übertragen“ habe. Nach erfolglosem Einspruch erhob er Klage bei der Tarifkommission, die beschlossen hat, den Gerichtshof u. a. zu fragen, ob die streitige Zusätzliche Vorschrift gegen die Verpflichtungen aus dem Abkommen über das Zolltarifschema – insbesondere Art. II b (ii) – verstößt, wonach es untersagt ist, in den Anmerkungen zu den Kapiteln und Abschnitten Änderungen vorzunehmen, die die Tragweite der Kapitel, Abschnitte und Positionen des Zolltarifschemas verändern könnten.

Zunächst stellt der Gerichtshof klar, dass die Union anstelle der Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife und aus dem Abkommen vom selben Tage über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens<sup>57</sup> übernommen hat und an diese Verpflichtungen gebunden ist.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die vertragschließenden Teile nach Art. II Buchst. b (ii) des erstgenannten Abkommens verpflichtet sind, „keine Änderungen in den Anmerkungen zu den Kapiteln oder Abschnitten vorzunehmen, die die Tragweite der Kapitel, Abschnitte und Positionen des Zolltarifschemas verändern könnten“.

Im Übrigen sind die Tarifavise des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zwar für die Vertragsparteien nicht verbindlich, stellen jedoch Auslegungshilfen dar, denen umso größeres Gewicht zukommt, als sie von einer Stelle herrühren, die von diesen Parteien damit beauftragt ist, die einheitliche Auslegung und Anwendung der KN sicherzustellen. Eine solche Auslegung kann, wenn sie sich überdies noch mit der in den Vertragsstaaten herrschenden Praxis deckt, nur dann unbeachtlich sein, wenn sie dem Wortlaut der fraglichen Tarifnummer zuwiderläuft oder sich offensichtlich nicht mehr im Rahmen der dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eingeräumten Ermessensbefugnisse hält.

In Anbetracht dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass, da sich das photographische Verfahren und das Trockenkopierverfahren mit Aufnahmesystem weitgehend ähneln, die Voraussetzungen, unter denen ein Tarifavis wegen

---

<sup>57</sup> Abkommen zur Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 1950.

Unvereinbarkeit mit der betreffenden Tarifnummer unbeachtlich ist, nicht vorliegen. Folglich ist die streitige Zusätzliche Anmerkung nicht unvereinbar mit den Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen über das Zolltarifschema ergeben.

Die Prüfung der Prozessunterlagen hat somit nichts ergeben, was die Gültigkeit der streitigen Zusätzlichen Vorschrift beeinträchtigen könnte.

**Urteil vom 10. November 2011, X und X BV (C-319/10 und C-320/10, [EU:C:2011:720](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung – Hühnerfleisch, entbeint, gefroren und gesalzen – Gültigkeit und Auslegung der Verordnungen (EG) Nrn. 535/94, 1832/2002, 1871/2003, 2344/2003 und 1810/2004 – Zusätzliche Anmerkung 7 zu Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur – Entscheidung des Dispute Settlement Body der WHO – Rechtswirkungen“*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hatte der Gerichtshof u. a. die Frage zu beantworten, ob es im Rahmen der Auslegung oder der Beurteilung der Gültigkeit der Zusätzlichen Anmerkung in der Verordnung Nr. 1810/2004<sup>58</sup> sich auf die Entscheidung des Dispute Settlement Body (Streitbeilegungsgremium, im Folgenden: DSB) der Welthandelsorganisation (im Folgenden: WHO) zu berufen, soweit sie die Auslegung des Begriffs „gesalzen“ in der Position 0210 betrifft, obwohl die Anmeldung zum Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor Erlass dieser Entscheidung erfolgt ist.

Im Ausgangsverfahren ging es um die zollrechtliche Tarifierung von gefrorenem und entbeintem Hühnerfleisch mit unterschiedlichem Salzgehalt zwischen 0,6 % und 1 %. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens machten geltend, dass das Fleisch in die Unterposition 0210 99 39 der KN einzureihen sei, da der Zusatz von Salz, auch unter 1,2 %, die Beschaffenheit des Fleisches verändere, eine These, die sich auf die Entscheidungen des DSB stützte. Die Zollbehörden machten dagegen geltend, dass die Waren aufgrund der streitigen Zusätzlichen Anmerkung in die Unterposition 0207 14 10 einzureihen seien. Das vorlegende Gericht hat die Bedeutung der Auslegung dieser Anmerkung und der Gültigkeit der Regelungen sowie der Auswirkungen der WTO-Entscheidungen auf den Ausgang des Rechtsstreits hervorgehoben.

Was erstens die Frage betrifft, ob die Gültigkeit der streitigen Zusätzlichen Anmerkung im Hinblick auf die Entscheidung des DSB beurteilt werden kann, weist der Gerichtshof darauf hin, dass die WTO-Übereinkommen grundsätzlich nicht zu den Normen gehören, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Unionsorgane misst. Nur wenn die Union eine bestimmte im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder wenn die Unionshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkommen verweist, ist es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Handlung an den WTO-Regeln zu messen.

---

<sup>58</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1810/2004 geänderten Fassung.

Außerdem kann ein Wirtschaftsteilnehmer vor einem Gericht eines Mitgliedstaats auch dann nicht geltend machen, dass eine Unionsregelung mit bestimmten WTO-Regeln unvereinbar sei, wenn der DSB diese Regelung für mit diesen Regeln unvereinbar erklärt hat. Darüber hinaus ist die angemessene Frist, die im Rahmen des mit den WTO-Übereinkommen eingeführten Streitbeilegungssystems vorgesehen ist und der Union zur Umsetzung dieser Entscheidung eingeräumt wurde, abgelaufen.

Ein Wirtschaftsteilnehmer kann vor dem Unionsgericht auch nicht geltend machen, dass eine Unionsregelung mit einer Entscheidung des DSB unvereinbar sei. Empfehlungen oder Entscheidungen des DSB, mit denen die Nichteinhaltung der WTO-Regeln festgestellt wird, können nämlich unabhängig von ihren Rechtswirkungen prinzipiell nicht grundlegend von den materiellen Regeln unterschieden werden, die auf den seitens eines Mitglieds im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen beruhen. So kann eine Entscheidung oder eine Empfehlung des DSB, mit der die Nichteinhaltung dieser Regeln festgestellt wird, vor dem Unionsgericht ebenso wenig wie die in den WTO-Übereinkommen enthaltenen materiellen Bestimmungen herangezogen werden, um nachzuweisen, dass ein Rechtsakt der Union mit dieser Empfehlung oder Entscheidung unvereinbar sei.

Im vorliegenden Fall geht nach Ansicht des Gerichtshofs zum einen weder aus den Akten noch aus den Erwägungsgründen der betreffenden Verordnungen hervor, dass die Kommission mit dem Erlass dieser Verordnungen eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung in die Unionsrechtsordnung umsetzen wollte. Zum anderen verweist keine dieser Verordnungen ausdrücklich auf ganz bestimmte Vorschriften der WTO-Übereinkommen. Außerdem erging die Entscheidung des DSB nach dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Sachverhalt, und die angemessene Frist für ihre Durchführung lief erst am 27. Juni 2006 ab.

Daraus folgt, dass es im Rahmen der Beurteilung der Gültigkeit der streitigen Zusätzlichen Anmerkung in der Verordnung Nr. 1810/2004 unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens jedenfalls nicht möglich ist, sich auf die Entscheidung des DSB zu berufen.

Was zweitens die Frage betrifft, ob die streitige Zusätzliche Anmerkung im Hinblick auf die Entscheidung des DSB ausgelegt werden kann, gebietet es der Vorrang der von der Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge vor den Bestimmungen des abgeleiteten Rechts, diese Bestimmungen nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit diesen Verträgen auszulegen. So hat der Gerichtshof zur Stützung seiner Auslegung bestimmter Vorschriften von WTO-Übereinkommen bereits auf Berichte eines Panels oder des Rechtsmittelgremiums der WTO Bezug genommen.

Auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine Entscheidung des DSB unter bestimmten Umständen zur Auslegung des Unionsrechts herangezogen werden kann, beruht die von den Klägerinnen des Ausgangsverfahrens und dem vorlegenden Gericht vertretene

Auslegung der Entscheidung des DSB nach Ansicht des Gerichtshofs jedoch auf einem Fehlverständnis dieser Entscheidung.

In diesem Zusammenhang kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass unter Umständen, unter denen die Anmeldungen zum Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor dem 27. September 2005 erfolgt sind, eine Berufung auf die Entscheidung des Settlement Body der WHO und zweier Berichte eines Panels der WHO weder im Rahmen der Auslegung der Zusätzlichen Anmerkung in der Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 noch im Rahmen der Beurteilung der Gültigkeit dieser Zusätzlichen Anmerkung möglich ist.

### 3.2. Verbindliche Zolltarifauskünfte

Urteil vom 2. Dezember 2010, Schenker (C-199/09, [EU:C:2010:728](#))

*„Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 – Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 6 Abs. 2 – Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft – Begriff „nur ... eine Art von Waren““*

In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hat das vorlegende Gericht dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 vorgelegt, wonach sich ein Antrag auf Erteilung einer VZTA nur auf eine Art von Waren beziehen darf. Das vorlegende Gericht hat u. a. gefragt, ob diese Vorschrift dahin auszulegen ist, dass ein solcher Antrag auf VZTA auf eine einzige Ware zu begrenzen ist und sich demnach nicht auf verschiedene Waren beziehen darf, selbst wenn die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede minimal sind. Diese Vorabentscheidungsfrage läuft auf die Prüfung hinaus, ob LCD-Flüssigkristallpaneele wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „nur ... eine Art von Waren“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 darstellen.

Der Gerichtshof stellt eingangs fest, dass der Zollkodex und die Zollkodex-Durchführungsverordnung keine Definition des in Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung verwendeten Begriffs „nur ... eine Art von Waren“ enthalten. Bei seiner Auslegung sind daher der Wortlaut, der Zusammenhang und die Ziele dieser Vorschrift zu berücksichtigen.

Sodann stellt der Gerichtshof erstens fest, dass sich ein Antrag auf Erteilung einer VZTA nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung, in dem auf „nur ... eine Art von Waren“ Bezug genommen wird, auf verschiedene Waren beziehen kann, sofern sie zu einer Art gehören. In Anbetracht der gewöhnlichen Bedeutung dieses Begriffs können nur Waren mit ähnlichen Merkmalen „nur ... eine Art von Waren“ darstellen.

Zweitens weist der Gerichtshof, um zu bestimmen, welche Unterschiede der Möglichkeit entgegenstehen, Waren mit ähnlichen Merkmalen als eine Art von Waren im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 anzusehen, darauf hin, dass das System der VZTA bezweckt, dem Wirtschaftsteilnehmer Rechtssicherheit zu geben, wenn Zweifel hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung einer Ware bestehen. Die VZTA gibt dem Berechtigten demnach die Sicherheit, dass die Ware in eine bestimmte Zolltarifposition eingereiht wird, was es ermöglicht, im Voraus über die Höhe des bei der Abwicklung der Zollformalitäten für die entsprechende Ware geschuldeten Zolls Bescheid zu wissen.

Im Übrigen erleichtert dieses System die Arbeit der Zollstellen insoweit, als die zolltarifliche Einreihung der Waren, die Gegenstand der Auskunft sind, für jede künftige Zollerklärung in Bezug auf diese Waren während der Gültigkeitsdauer der Auskunft festgelegt wird.

Angesichts des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels können Waren, auch wenn sie ähnliche Merkmale aufweisen, dann nicht als nur einer Art von Waren im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung zugehörig angesehen werden, wenn sie möglicherweise in verschiedene Positionen oder Unterpositionen der Zollnomenklatur einzureihen sind. Die Aufnahme mehrerer Waren, die in verschiedene Positionen oder Unterpositionen einzureihen sein könnten, in einen Antrag auf Erteilung einer VZTA wäre nämlich – abgesehen davon, dass dadurch die Arbeit der Zollstellen komplexer würde – mit einer erheblichen Gefahr verbunden, dass bei der Beurteilung der in dem Antrag enthaltenen Informationen und damit bei der Festlegung der Einreihung der Waren Fehler gemacht werden.

Daher darf sich ein Antrag auf Erteilung einer VZTA nicht auf verschiedene Waren beziehen, auch wenn diese ähnliche Merkmale aufweisen, wenn die zwischen diesen Waren bestehenden Unterschiede einen wie auch immer gearteten Einfluss auf ihre zolltarifliche Einreihung haben können.

Folglich entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung dahin auszulegen ist, dass sich ein Antrag auf Erteilung einer VZTA auf verschiedene Waren beziehen kann, sofern sie zu nur einer Art von Waren gehören. Nur solche Waren, die ähnliche Merkmale aufweisen und deren Unterschiede für ihre zolltarifliche Einreihung ohne jede Bedeutung sind, können als nur einer Art von Waren im Sinne dieser Vorschrift zugehörig angesehen werden.

### Urteil vom 15. September 2005, Intermodal Transports (C-495/03, [EU:C:2005:552](#))

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifpositionen – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur – Position 8709 – Zugmaschine ‚Magnum ET120 Terminal Tractor‘ – Art. 234 EG – Verpflichtung eines nationalen Gerichts zur Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage – Voraussetzungen – Bedeutung einer von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats in Bezug auf ein ähnliches Fahrzeug erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft“*

Intermodal, eine niederländische Firma, meldete Kraftfahrzeuge zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an und reihte sie in die Tarifposition 8709 der KN ein.

Nach einer Überprüfung gelangten die niederländischen Zollbehörden jedoch zu der Auffassung, dass diese Fahrzeuge unter die Unterposition 8701 20 10 der KN fielen. Sie erließen daher einen Nachzahlungsbescheid gegen die Firma Intermodal. Zur Begründung der Klage, die sie gegen diesen Bescheid erhoben hat, hat die Firma Intermodal insbesondere eine von den finnischen Zollbehörden erteilte VZTA vorgelegt, die eine finnische Firma als Berechtigte bezeichnete und die Fahrzeuge in die Position 8709 der KN einreichte. Diese Klage wurde jedoch abgewiesen.

Die Firma Intermodal legte gegen diese Entscheidung Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht ein. Dieses Gericht entschied, dass die Firma Intermodal keine Ansprüche aus einer VZTA herleiten könne, für die sie nicht die Berechtigte sei und die eine andere Ware betreffe, fragte sich aber, ob ein nationales Gericht, das der Auffassung sei, dass in einer solchen einem Dritten erteilten VZTA eine offensichtlich fehlerhafte Einreihung in die KN vorgenommen werde, unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens nicht verpflichtet sei, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Unter diesen Umständen hat es den Gerichtshof erstens gefragt, ob ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über die Einreihung einer Ware in die KN anhängig ist und vor dem sich jemand auf eine von den Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats einem nicht an diesem Rechtsstreit Beteiligten erteilte VZTA in Bezug auf eine ähnliche Ware beruft, verpflichtet ist, dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorzulegen, wenn es der Auffassung ist, dass diese VZTA nicht in Einklang mit der KN steht, und es eine andere als die in dieser VZTA vorgenommene Einreihung in den Zolltarif vornehmen will.

Vorab stellt der Gerichtshof fest, dass sich aus Art. 12 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ergibt, dass eine VZTA Rechte nur zugunsten des aus ihr Berechtigten und nur in Bezug auf die Waren begründet, die darin beschrieben sind.

Folglich verfügen die Parteien im Rahmen eines bei einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängigen Rechtsstreits über kein persönliches Recht, sich auf eine von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats einem Dritten erteilte VZTA für eine ähnliche Ware zu berufen.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass dann, wenn im Rahmen eines bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits über die zolltarifliche Einreihung einer bestimmten Ware eine eine ähnliche Ware betreffende VZTA vorgelegt wird, die einem an diesem Rechtsstreit nicht Beteiligten von Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden ist, und wenn dieses Gericht die in dieser Auskunft vorgenommene zolltarifliche Einreihung für falsch hält, die beiden letztgenannten Umstände, wenn es sich um ein Gericht handelt, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, nicht zur

Folge haben können, dass dieses Gericht verpflichtet wird, dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorzulegen.

Handelt es sich um ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, können diese Umstände für sich allein nicht automatisch zur Folge haben, dass dieses Gericht verpflichtet wird, dem Gerichtshof Auslegungsfragen vorzulegen. Ein solches Gericht muss jedoch seiner Vorlagepflicht nachkommen, wenn vor ihm eine Frage des Unionsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt, dass die aufgeworfene Frage nicht erheblich ist oder dass die unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang muss das Vorliegen einer von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats erteilten VZTA dieses Gericht dazu veranlassen, bei seiner Beurteilung, ob es an einem vernünftigen Zweifel in Bezug auf die richtige Anwendung der KN<sup>59</sup> fehlt, besonders sorgfältig zu sein und dabei insbesondere die drei oben genannten Beurteilungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zweitens hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob die Position 8709 der KN dahin auszulegen ist, dass ein Fahrzeug, das die Merkmale des im Ausgangsverfahren streitigen Fahrzeugs aufweist, unter diese Position fällt.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass der Wortlaut der Position 8709 zwischen zwei Fahrzeugkategorien unterscheidet, die beide u. a. nach einigen ihrer physischen Merkmale und/oder Verwendungsmöglichkeiten definiert werden. Außerdem weist dieser Wortlaut eine ausschlaggebende Bedeutung dem Umstand zu, dass die betroffenen Fahrzeuge von der Art sein müssen, die zum Ziehen auf Bahnhöfen und, wie aus einigen Sprachfassungen hervorgeht, insbesondere auf Bahnsteigen verwendet werden. Ein solches Kriterium verweist auf die objektiven Merkmale des Karrens, die derart sein müssen, dass dieser natürlicherweise für eine Verwendung in Bahnhöfen, insbesondere auf Bahnsteigen, geeignet sein muss und dass er mit den Fahrzeugen, die tatsächlich in derartigen Örtlichkeiten verwendet werden, identisch oder diesen ähnlich ist.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ergibt sich aus den Merkmalen der im Ausgangsverfahren streitigen Fahrzeuge, dass sie Fahrzeugen, die tatsächlich zum Ziehen auf Bahnhöfen, insbesondere auf Bahnsteigen, verwendet werden, offensichtlich weder ähneln noch ihrer Natur nach zu einer derartigen Verwendung geeignet sind. Sie können folglich nicht in den Anwendungsbereich der Position 8709 fallen.

---

<sup>59</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 2261/98 geänderten Fassung.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass die Position 8709 der KN ein Fahrzeug nicht erfasst, das mit einem Dieselmotor mit einer Leistung von 132 kW bei 2 500 U/min sowie mit einem automatischen Getriebe mit vier Vorwärtsgängen und einem Rückwärtsgang, mit einem geschlossenen Führerhaus und einer Hubplatte mit einer Hubhöhe von 60 cm ausgestattet ist, die eine Traglast von 32 000 kg aufweist, das einen sehr kleinen Wendekreis hat und dafür konzipiert ist, Aufleger auf Betriebsgeländen und in Betriebsgebäuden zu bewegen. Ein derartiges Fahrzeug stellt nämlich weder einen zum Transport von Gütern verwendeten Kraftkarren noch einen Zugkraftkarren von der auf Bahnhöfen verwendeten Art im Sinne dieser Position dar.

**Urteil vom 7. April 2011, Sony Supply Chain Solutions (Europe) (C-153/10, [EU:C:2011:224](#))**

*„Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 – Zollkodex der Gemeinschaft – Art. 12 Abs. 2 und Art. 5, Art. 217 Abs. 1 und Art. 243 – Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 – Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 – Art. 10 und 11 – Einreihung von Waren – Verbindliche Zolltarifauskunft – Verwendung für dieselbe Ware durch einen Wirtschaftsteilnehmer, der nicht Berechtigter ist – Verordnung der nationalen Zollverwaltung – Berechtigtes Vertrauen“*

Sony Supply Chain Solutions (Europe) BV (im Folgenden: SLE) legte einen Rechtsbehelf gegen die Erhebung von Zöllen durch die niederländischen Zollbehörden für die Einfuhr von Spielgeräten ein, zu denen auch die Konsole Playstation 2 Computer Entertainment System (im Folgenden: PS2) gehört. Im Rahmen dieses Rechtsbehelfs stützte SLE sich auf ein Verfahren, in dem sich die Sony Computer Entertainment Europe Ltd (im Folgenden: SCEE), die zur selben Unternehmensgruppe gehörte, und die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs gegenüberstanden. Letztere hatten SCEE am 19. Oktober 2000 eine VZTA für die PS2 erteilt und sie in die Tarifunterposition 9504 10 00 der KN<sup>60</sup> eingereiht.

In diesem Zusammenhang möchte das vorliegende Gericht insbesondere wissen, ob die Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung Nr. 82/97 geänderten Fassung und die Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 12/97 geänderten Fassung (im Folgenden: Durchführungsverordnung) dahin auszulegen sind, dass der Anmelder, der die Zollanmeldung in eigenem Namen und für eigene Rechnung abgibt, sich auf eine VZTA berufen kann, deren Berechtigter nicht er selbst, sondern eine mit ihm verbundene Gesellschaft ist, in deren Auftrag er die Anmeldungen abgab.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine VZTA dem Wirtschaftsteilnehmer Rechtssicherheit geben soll, wenn Zweifel hinsichtlich der Einreihung einer Ware in die geltende KN bestehen, und ihn dadurch davor schützt, dass die Zollbehörden ihre Auffassung über die Einreihung einer Ware nachträglich ändern.

---

<sup>60</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnungen Nr. 2204/1999 bzw. Nr. 2263/2000.

Sodann geht aus Art. 12 Abs. 2 des Zollkodex in Verbindung mit den Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung hervor, dass eine VZTA nur vom Berechtigten gegenüber den Zollbehörden, die sie erteilt haben, und gegenüber den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten verwendet werden darf. Hierzu entscheidet der Gerichtshof, dass eine VZTA Rechte nur zugunsten des aus ihr Berechtigten begründet. Aus den Art. 5 und 64 des Zollkodex ergibt sich jedoch, dass die Regelung, dass nur der Berechtigte die VZTA verwenden darf, es diesem folglich nicht verbietet, die Zollanmeldung durch einen Dritten abgeben zu lassen. Denn der Zollkodex enthält eine abschließende Regelung des zollrechtlichen Vertretungsrechts.

Sowohl aus der Vorlageentscheidung als auch aus den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen von SLE ging hervor, dass diese also nicht als Vertreter von SCEE tätig wurde. Folglich konnte sie sich gegenüber den niederländischen Zollbehörden nicht auf eine VZTA berufen, deren Berechtigte SCEE war. Durch die bloße Tatsache, dass SCEE und SLE zur selben Unternehmensgruppe gehörten oder dass SLE in den Niederlanden der Steuervertreter von SCEE war, wurde SLE nicht zum Vertreter im Sinne von Art. 5 des Zollkodex.

Aufgrund dieser Umstände hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 12 Abs. 2 des Zollkodex sowie die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung dahin auszulegen sind, dass der Zollanmelder, der in seinem Namen und für eigene Rechnung Zollanmeldungen abgibt, sich nicht auf eine VZTA berufen kann, deren Berechtigter nicht er selbst, sondern eine mit ihm verbundene Gesellschaft ist, in deren Auftrag er die Zollanmeldungen abgab.

Mit einer weiteren Frage hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob ein Beteiligter in einem Verfahren über erhobene Zölle die Erhebung anfechten kann, indem er eine in einem anderen Mitgliedstaat für die gleichen Waren erteilte VZTA vorlegt. Außerdem möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die VZTA zu berücksichtigen ist, obwohl ihre Gültigkeit zum Zeitpunkt der Einfuhr noch fraglich war und sie letztlich erst nach der Einfuhr geändert wurde.

Insoweit stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass gemäß Art. 12 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 11 der Durchführungsverordnung die Zollbehörden nur an eine VZTA gebunden sind, wenn sie vom Berechtigten oder dessen Vertreter verwendet wird. Andernfalls kann die gemäß Art. 243 Abs. 2 des Zollkodex angerufene Stelle, der gegenüber eine VZTA verwendet wird, diese nicht die mit ihr verbundenen Rechtswirkungen entfalten lassen. Eine VZTA kann jedoch von einem anderen als dem Berechtigten als Beweis verwendet werden. Da der Begriff des Beweises unionsrechtlich nicht geregelt ist, sind grundsätzlich alle Beweismittel zulässig, die die Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten in Verfahren, die dem des Art. 243 des Zollkodex vergleichbar sind, zulassen.

Weiter verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach der Umstand, dass die Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats einem Beteiligten an einem Rechtsstreit, der bei einem nationalen Gericht anhängig ist, dessen Entscheidungen nicht mehr mit

einem Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, für eine bestimmte Ware eine VZTA erteilt haben, die eine andere Auslegung der Positionen der KN wiederzugeben scheint als die Auslegung, für die dieses Gericht sich in Bezug auf ein ähnliches, in diesem Rechtsstreit streitiges Erzeugnis meint entscheiden zu müssen, dieses Gericht sicherlich dazu veranlassen muss, bei seiner Beurteilung, ob es an einem vernünftigen Zweifel in Bezug auf die richtige Anwendung der KN fehlt, besonders sorgfältig zu sein.

Der Gerichtshof leitet aus dieser Rechtsprechung ab, dass eine einem Dritten erteilte VZTA von einem Gericht, das mit einem die zolltarifliche Einreihung einer Ware und die Entrichtung der entsprechenden Zölle betreffenden Rechtsstreit befasst ist, als Beweis berücksichtigt werden kann.

Unter diesen Umständen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Art. 12 Abs. 2 und 5 sowie Art. 217 Abs. 1 des Zollkodex und Art. 11 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit Art. 243 des Zollkodex dahin auszulegen sind, dass ein Beteiligter in einem Verfahren über erhobene Zölle die Erhebung anfechten kann, indem er als Beweis eine in einem anderen Mitgliedstaat für die gleichen Waren erteilte VZTA vorlegt, ohne dass diese die mit ihr verbundenen Rechtswirkungen entfalten kann. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob nach dem einschlägigen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats die Vorlage eines solchen Beweismittels möglich ist.

Darüber hinaus hat das vorliegende Gericht gefragt, ob der Zollkodex und die Durchführungsverordnung dahin auszulegen sind, dass ein nationaler Leitfaden, dem zufolge sich die nationalen Behörden bei der Tarifeinreihung angemeldeter Waren auf eine einem Dritten für die gleiche Ware erteilte VZTA stützen können, bei den Einführern ein berechtigtes Vertrauen darauf begründen kann, dass sie sich auf diesen Leitfaden berufen können.

Vorab stellt der Gerichtshof klar, dass der Vorlageentscheidung zufolge das niederländische Zollhandbuch zum Zeitpunkt der im Ausgangsverfahren fraglichen Einfuhren vorsah, dass sich „[n]ur ein Berechtigter ... auf eine [VZTA] berufen [kann] [und dass i]n allen Fällen die gestellten Waren in jeder Hinsicht der Warenbeschreibung in der [VZTA] entsprechen [müssen]. Verweist ein Einführer auf eine gültige [VZTA], in Bezug auf die er nicht der Berechtigte ist, und meldet genau die gleichen Waren wie die in der [VZTA] beschriebenen an, muss die Einreihung dennoch der [VZTA] entsprechen“.

Insoweit verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, wonach der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht gegen eine klare unionsrechtliche Bestimmung angeführt werden kann und das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Behörde kein berechtigtes Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers darauf begründen kann, in den Genuss einer unionsrechtswidrigen Behandlung zu kommen.

In Art. 12 des Zollkodex sind die Voraussetzungen für die Erteilung, die rechtliche Bedeutung sowie die Geltungsdauer der VZTA genau geregelt. Außerdem stellt Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung klar, dass die VZTA nur vom Berechtigten oder dem für Rechnung des Berechtigten tätig werdenden Vertreter verwendet werden kann.

Daraus folgt, dass die für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen niederländischen Zollbehörden dadurch, dass sie einer VZTA offenbar unabhängig davon, ob sie von einem Dritten oder dem Berechtigten verwendet wird, dieselbe rechtliche Bedeutung zugemessen haben, sich unionsrechtswidrig verhalten haben.

Folglich antwortet der Gerichtshof, dass Art. 12 des Zollkodex und Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung dahin auszulegen sind, dass ein nationaler Leitfaden, dem zufolge sich die nationalen Behörden bei der Tarifeinreihung angemeldeter Waren auf eine einem Dritten für die gleiche Ware erteilte VZTA stützen können, bei den Einführern kein berechtigtes Vertrauen darauf begründen kann, dass sie sich auf diesen Leitfaden berufen können.

**Urteil vom 14. April 2011, British Sky Broadcasting Group und Pace (C-288/09 und C-289/09, [EU:C:2011:248](#))**

*„Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Empfänger und Decoder für digitales Satellitenfernsehen mit Aufzeichnungsfunktion – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i und Abs. 6 – Zeitliche Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft“*

In diesem Urteil, dessen rechtlicher Rahmen zuvor dargelegt wurde<sup>61</sup>, hatte der Gerichtshof die Frage zu beantworten, ob eine VZTA, die wegen einer Änderung der Rechtsvorschriften nicht mehr der KN entsprach, nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderung ungültig geworden ist oder nicht.

Im Ausgangsstreit in der zweiten verbundenen Rechtssache war Pace, eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, Hersteller und Importeur von Set-Top-Boxen (im Folgenden: STB), die mit einer Kommunikationsfunktion und einer Festplatte ausgestattet sind (im Folgenden: STB-HDD), die zur Lieferung an Anbieter von Abonnement-Fernsehdiensten bestimmt sind. Pace führte diese Boxen in das Vereinigte Königreich ein, u. a. das Modell TDS 470NB SD PVR (auch als „Sky+“-STB bekannt), das für Sky hergestellt und von dieser als Modell DRX 280 bezeichnet wird.

Am 8. April 2005 erteilten die Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs Pace (im Folgenden: Commissioners) eine VZTA, mit der die „Sky+“-STB in die Unterposition 8528 12 91 der KN in ihrer Fassung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 eingereiht wurde. Nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1549/2006 am 1. Januar 2007 wurde diese Unterposition zur Unterposition 8528 71 13. Die geringfügigen technischen

---

<sup>61</sup> Siehe Abschnitt II.2.2. „Verwendungszweck der Ware“. Dieses Urteil wird auch in Abschnitt III.1.2. „Erläuterungen der Kommission“ erwähnt.

bzw. gerätespezifischen Unterschiede zwischen den einzelnen STB-HDD spielen für ihre Tarifierung keine Rolle.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 und 29. Januar 2007 teilten die Commissioners Pace mit, dass „mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die KN-Codes erheblich geändert werden“ und dass „aufgrund der Code-Änderungen die VZTA [vom 8. April 2005] mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 ungültig wird“.

Mit Schreiben vom 8. August 2008 teilten die Commissioners mit, dass sich die VZTA vom 8. April 2005 auch auf die Serie STB-HDD TDS 460 – die zwei Modelle umfasst, nämlich TDS 460NV und TDS 460NS – erstrecke, solange sie gültig bleibe. Mit einem weiteren Schreiben erklärten sie, dass die VZTA vom 8. April 2005 nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex infolge der durch die HS-Novellierung eingeführten Code-Änderungen und der jährlichen Tarifaktualisierung zum 1. Januar 2007 ungültig geworden sei.

Am 17. November 2008 forderten die Commissioners Pace zur Nachentrichtung des Zolls für alle von Januar 2007 bis April 2008 eingeführten STB-HDD einschließlich der „Sky+“-STB auf. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass die STB-HDD in eine falsche KN-Position eingereiht worden seien, und zwar die Unterposition 8528 71 13, und richtigerweise der Unterposition 8521 90 00 zugewiesen werden müssten.

Nachdem Pace erfolglos die Überprüfung des Bescheids der Commissioners beantragt hatte, erhob sie gegen diesen Bescheid Klage und machte geltend, die VZTA zu den betreffenden Boxen sei nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1549/2006 sechs Monate lang gültig geblieben und Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex müsse dahin ausgelegt werden, dass es sich bei der Verordnung Nr. 1549/2006 nicht um eine „Verordnung“ im Sinne dieser Bestimmung handele.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht beschlossen, den Gerichtshof u. a. zu fragen, ob Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex dahin auszulegen ist, dass die Verordnung Nr. 1549/2006 als Verordnung im Sinne dieser Bestimmung gilt. Genauer gesagt fragt das Gericht, ob eine VZTA, die wegen des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1549/2006 nicht mehr der KN entsprach, nach dem Datum dieses Inkrafttretens ungültig geworden ist oder nicht.

Zunächst zitiert der Gerichtshof den Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex, wonach eine VZTA ungültig wird, wenn sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung dem gesetzten Recht nicht mehr entspricht. Der Gerichtshof stellt klar, dass sich dieser Artikel nicht nur auf Verordnungen bezieht, die, wie die Verordnung Nr. 1549/2006, gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2658/87 erlassen werden, sondern auch auf alle Verordnungen, die die Einreihung von Waren in die KN berühren oder festlegen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass ab 1. Januar 2007 Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87, in dem sich die KN befindet, durch den Text im Anhang zu der Verordnung

Nr. 1549/2006 ersetzt worden ist, wie sich aus Art. 1 Letzterer ergibt. Denn dem vierten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1549/2006 zufolge sollte gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 2658/87 deren Anhang I mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch eine vollständige Fassung der KN ersetzt werden.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Text der KN im Anhang der Verordnung Nr. 1549/2006 nicht mehr die Unterposition 8528 12 91 erwähnt. Daraus folgt, dass eine VZTA, mit der eine Ware in diese Unterposition eingereiht wurde, nicht mehr der KN entsprach und daher gemäß Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex mit Wirkung vom 1. Januar 2007 automatisch ungültig geworden war.

Nach alledem entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 12 Abs. 5 Buchst. a Ziff. i des Zollkodex dahin auszulegen ist, dass die Verordnung Nr. 1549/2006 als Verordnung im Sinne des genannten Artikels gilt. Eine VZTA, die wegen des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 1549/2006 nicht mehr der KN entsprach, ist nach dem Datum dieses Inkrafttretens ungültig geworden.

#### 4. Sonstige verbindliche Rechtsakte

Urteil vom 22. Februar 2018, SAKSA (C-185/17, [EU:C:2018:108](#))

*„Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung der Waren – Harmonisierte europäische Norm EN 590:2013 – Unterposition 2710 19 43 der Kombinierten Nomenklatur – Relevante Kriterien für die Einreihung einer Ware als Gasöl“*

Im Jahr 2015 meldete SAKSA, eine bulgarische Gesellschaft, Mineralöl bei der Zollstelle Hafen Varna in die Unterposition 2710 19 43 der KN an, um die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erwirken.

Die Zollbehörde Varna versandte zwei Proben der angemeldeten Ware an das regionale Zolllabor, um ihre Natur zu bestimmen und ihre zolltarifliche Einreihung festzulegen. Die Merkmale der Destillation und andere bestimmte Indikatoren zeigten, dass die untersuchte Stichprobe die Merkmale von „mittelschweren Ölen“ aufweise, wie sie sich aus der Zusätzlichen Anmerkung 2 Buchst. c zu Kapitel 27 der KN ergäben.

Die Zollbehörde war daher der Ansicht, dass die Ware unter die Unterposition 2710 19 25 der KN hätte eingereiht werden müssen, für die im Verhältnis zu Drittstaaten ein Zollsatz von 4,7 % gelte. Folglich berichtigte der Leiter des Zollamts Varna den KN-Code und ordnete eine zusätzliche Zahlung von Zöllen und Mehrwertsteuer an.

Darüber hinaus vertrat die Zollbehörde die Auffassung, dass SAKSA verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sei. Daher verhängte der Leiter des Zollamts Varna gegen sie eine finanzielle Sanktion.

SAKSA erhob gegen diese Sanktion Klage vor dem Varnenski Rayonen sad (Kreisgericht Varna, Bulgarien), das mit Entscheidung vom 20. Oktober 2016 die Sanktion aufhob, nachdem es festgestellt hatte, dass das streitgegenständliche Mineralöl der Definition von Dieselmotorkraftstoff zur Verwendung bei arktischem oder strengem Winter-Klima, Klasse 4, entspreche, dessen Eigenschaften in der Norm „EN 590:2014“ festgelegt seien.

Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht, das mit einer Kassationsbeschwerde der Zollbehörde gegen diese letzte Entscheidung befasst war, den Gerichtshof gefragt, ob ein Mineralöl als Gasöl in die Unterposition 2710 19 43 der KN<sup>62</sup> eingereiht werden kann, wenn es den Anforderungen nach der Norm EN 590:2013<sup>63</sup> für Dieselmotorkraftstoff zur Verwendung bei arktischem oder strengem Winter-Klima genügt.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Unterposition 2710 19 43 der KN, die nach ihrem Wortlaut Gasöl mit einem Schwefelgehalt von 0,001 % oder weniger erfasst, zu Position 2710 der KN gehört, die Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, betrifft. Für die Anwendung dieser Position wird in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 der KN in Buchst. e der Begriff „Gasöl“ definiert.

Insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut dieses Buchst. e in Verbindung mit Buchst. d dieser Zusätzlichen Anmerkung, dass als „Gasöl“ insbesondere die Öle und Zubereitungen angesehen werden, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 % übergehen und bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 350 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 RHT übergehen. Daher ist für die zolltarifliche Einreihung einer Ware als Gasöl im Rahmen der Position 2710 der KN ausschließlich der Grad der Destillation nach ISO 3405 zu den angegebenen Temperaturen ausschlaggebend.

Da bei Destillation des fraglichen Mineralöls nach ISO 3405 bis 250 °C mehr als 65 % übergehen, stellt der Gerichtshof folglich fest, dass es somit gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 2 Buchst. e zu Kapitel 27 der KN nicht unter die Definition von „Gasöl“ fällt und nicht in die Unterpositionen eingereiht werden kann, die sich auf Waren beziehen, die unter diese Definition fallen.

Im Übrigen ist der Verweis auf die Fn. g der Tabelle 3 der Norm EN 590:2013, wonach die in der KN enthaltene Definition für „Dieselmotorkraftstoff [Gasöl]“ „möglicherweise nicht für die definierten Klassen zur Verwendung unter arktischen oder strengen Winter-Klimabedingungen [gilt]“, insoweit ohne Belang, da diese Norm nicht von einer Einrichtung der Union, sondern vom Europäischen Komitee für Normung (im Folgenden: CEN), einer privatrechtlichen Einrichtung, erlassen wurde. Diese Norm wurde nämlich vom CEN auf der Grundlage des von der Kommission am 13. November 2006 erteilten

<sup>62</sup> KN in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 1101/2014.

<sup>63</sup> Harmonisierte Norm EN 590 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren“ in ihrer auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung von September 2013.

Mandats M 394 ausgearbeitet, die danach mit der Richtlinie 2014/77 den Verweis auf diese Norm in der Fn. 1 zu Anhang II der Richtlinie 98/70 aktualisiert hat.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann zwar abgeleitet werden, dass eine von einer privatrechtlichen Einrichtung ausgearbeitete harmonisierte Norm als Teil der Unionsrechtsordnung angesehen werden kann, wenn diese Norm auf Initiative und unter der Leitung und Aufsicht der Kommission erstellt wurde und nach Veröffentlichung ihrer Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union zwingende Rechtswirkungen entfaltet. Da in der Fn. g der Tabelle 3 der Norm EN 590:2013 allerdings kein Prüfverfahren dargelegt wird, kann sie nach Auffassung des Gerichtshofs nicht als Teil des Unionsrechts angesehen werden und ist für die Bestimmung der zolltariflichen Einreihung der Waren irrelevant.

In diesem Zusammenhang antwortet der Gerichtshof, dass ein Mineralöl aufgrund seiner Destillationsmerkmale nicht als Gasöl in die Unterposition 2710 19 43 der KN eingereiht werden kann, auch wenn dieses Öl den Anforderungen nach der harmonisierten Norm EN 590:2013 für Dieselmotoren zur Verwendung bei arktischem oder strengem Winter-Klima genügt.





GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Dezember 2025